

Sehr geehrte Damen und Herren

Menschen mit Behinderung benötigen vielschichtige Hilfen. Das setzt ein ausreichend differenziertes Versorgungsangebot voraus, das ständig weiterentwickelt wird. Der Landkreis Rastatt hat daher bereits zum zweiten Mal den Teilhabeplan für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung fortgeschrieben.



Der zielgerichtete Ausbau der Hilfen und Angebote erfordert einen regelmäßigen Austausch mit Betroffenen, Angehörigen, Betreuern und Leistungserbringern. Um die Weiterentwicklung passgenau vornehmen zu können, wurden die Menschen, um die es geht, ihre Angehörigen sowie Fachkräfte aus der Eingliederungshilfe frühzeitig in den Prozess eingebunden. Dadurch konnten wertvolle Anregungen von Betroffenen und Fachkräften aufgenommen werden und lebenspraktische Erfahrungen und Erkenntnisse in das Planungsinstrument einfließen. Intensiv bearbeitet wurden dabei die Bereiche „Aufwachsen und Lernen“, „Freizeit“, „Wohnen“, „Arbeit und Tagesstruktur“ und „Behinderung im Alter“.

Die vom Kreistag verabschiedete Fortschreibung des Teilhabeplans setzt jedoch keinen abschließenden Punkt, sondern ist Anknüpfungspunkt und Orientierung für den fortlaufenden Prozess mit allen Beteiligten und dient als Grundlage zur Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Handlungsempfehlungen.

Mein herzlicher Dank gilt allen Beteiligten, die mit großem Engagement bei der Erarbeitung mitgewirkt haben. Besonders freut mich, dass sich Betroffene als „Experten in eigener Sache“ engagiert beteiligt haben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Bäuerle'. The signature is fluid and cursive.

Jürgen Bäuerle
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlagen der Teilhabeplanung	6
1.1	Fortschreibung des Teilhabeplans 2011.....	6
1.2	Zielgruppe	7
1.3	Planungsprozess und Beteiligungsverfahren.....	7
1.4	Datenerhebung und Auswertung	8
2.	Eingliederungshilfe- und Schwerbehindertenstatistik	8
3.	Aufwachsen und Lernen.....	11
3.1	Frühförderung.....	12
3.2	Kindertageseinrichtungen.....	16
3.3	Schule.....	21
3.3.1	Neues Schulgesetz Baden-Württemberg	22
3.3.2	Förderung an allgemeinen Schulen.....	24
3.3.3	Förderung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	27
3.4	Übergang Schule/Beruf	30
3.5	Bedarfsentwicklung	33
4.	Freizeit.....	34
4.1	Offene Hilfen	34
4.2	Behindertenfahrdienst	35
5.	Wohnen.....	36
5.1	Wohnen mit ambulanter Unterstützung	39
5.2	Wohnen in stationären Einrichtungen.....	45
5.3	Längerfristig intensiv betreutes Wohnen (LIBW)	48
5.4	Kurzzeitunterbringung	48
6.	Arbeit und Tagesstruktur	51
6.1	Arbeit und Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt: Integrationsfachdienst.....	52
6.2	Arbeit und Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt: Ergänzender Lohnkostenzuschuss.....	53
6.3	Arbeit und Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt: Integrationsunternehmen	55

6.4	Werkstätten für Menschen mit Behinderung	57
6.5	Förder- und Betreuungsbereich	66
7.	Behinderung im Alter	70
7.1	Weiterentwicklung der tagesstrukturierenden Angebote.....	71
7.2	Neue Wohnformen	74
7.3	Vernetzung der Eingliederungshilfe und Altenhilfe	75
8.	Inklusive Ansätze im Landkreis Rastatt.....	77
8.1	Inklusion im Landkreis Rastatt.....	77
8.2	Behindertengleichstellungsgesetz und Behindertenbeauftragte	79
9.	Planungsräume im Landkreis Rastatt	82
10.	Übersicht der Handlungsempfehlungen	83
11.	Quellenverzeichnis	88
11.1	Abbildungsverzeichnis.....	90
11.2	Tabellenverzeichnis:	91
11.3	Abkürzungsverzeichnis.....	93
12.	Anlage	95
12.1	Umsetzung der Handlungsempfehlungen 2011	95
12.2.	Der Teilhabeplan in leichter Sprache	104

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet.

1. Grundlagen der Teilhabepanung

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform Baden-Württemberg und der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände zum 1. Januar 2005 wurde die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in die Verantwortung der 44 Stadt- und Landkreise gegeben. Dem Landkreis Rastatt wurde damit als örtlichem Träger der Sozialhilfe sowohl die Zuständigkeit für die einzelfallbezogenen Leistungen für Menschen mit Behinderung als auch die Planungsverantwortung in diesem Bereich übertragen. Damit steht der Landkreis Rastatt vor der Aufgabe, allen Bürgern des Landkreises mit einer wesentlichen Behinderung die für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft notwendigen Hilfen bedarfsgerecht und zielgerichtet zukommen zu lassen.

1.1 Fortschreibung des Teilhabepans 2011

Der erste „Teilhabepan für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung“ wurde im Landkreis Rastatt im Jahr 2008 verabschiedet. Darin wurden das Versorgungsangebot, die Bedarfslagen der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sowie die sich aus der Veränderung der Hilfebedarfe ergebenden Ansätze zur Weiterentwicklung des Versorgungsangebotes im Landkreis Rastatt dargestellt.

In der im Jahr 2011 erfolgten ersten Fortschreibung des Teilhabepans wurden die bis dahin eingeleiteten Maßnahmen beschrieben. Darüber hinaus erfolgte auf der Grundlage der bestehenden und der zu erwartenden Entwicklung der Versorgungsbedarfe eine Fortschreibung der Maßnahmen und Unterstützungsangebote der Eingliederungshilfe.

Nachdem eine Vielzahl der in diesem Zuge entwickelten Handlungsempfehlungen umgesetzt wurden (siehe Seite 95) und sich die Bedarfslagen der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung weiterentwickelt haben, erfolgt nun die zweite Fortschreibung des Teilhabepans.

Diese zweite Fortschreibung des Teilhabepans für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung dient den politischen Gremien, der Verwaltung sowie den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe als planerische Entscheidungsgrundlage und Steuerungsinstrument zur Weiterentwicklung des Versorgungsangebotes.

Durch die regelmäßige Fortschreibung der Teilhabeplanung gewährleistet der Landkreis Rastatt ein an den jeweiligen Bedarfen ausgerichtetes passgenaues Angebot an Hilfeleistungen für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung.

1.2 Zielgruppe

Grundlage für die Fortschreibung des Teilhabeplans 2015 sind die aktuellen und in Zukunft bestehenden Unterstützungs- und Hilfebedarfe von Menschen mit einer wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII. Hierzu gehören alle Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen bedroht sind.¹

1.3 Planungsprozess und Beteiligungsverfahren

Zur Vorbereitung der Fortschreibung des Teilhabeplans wurde in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern die aktuelle Bedarfs- und Angebotssituation erhoben. Parallel dazu fand ein Beteiligungsverfahren statt, mit dem ein neuer Weg beschritten und eine noch stärkere Beteiligung der Akteure am gesamten Planungsprozess erreicht wurde. Zunächst fand am 22. Juni 2015 ein Fachtag „Teilhabeplanung“ statt. Hierzu konnte Landrat Jürgen Bäuerle über 90 Teilnehmer begrüßen, und zwar Betroffene als „Experten in eigener Sache“, deren Angehörige, Vertreter von Einrichtungsträgern, Fachkräfte sowie Mitglieder des Kreistages.

Das ganztägige Diskussionsforum diente dazu, Anregungen zur Weiterentwicklung bestehender Hilfeangebote zu erhalten und insbesondere die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen von Anfang an in den Planungsprozess mit einzubeziehen, um so die Fortschreibung der Teilhabeplanung passgenau an den Bedarfslagen vornehmen zu können. Dazu wurden sechs Arbeitsgruppen gebildet und die erarbeiteten Vorschläge im abschließenden Plenum zusammengetragen.²

Im nächsten Schritt wurde ein erster Entwurf der Fortschreibung des Teilhabeplanes unter Berücksichtigung von Ergebnissen des Fachtages gefertigt. Im Rahmen einer weiteren Veranstaltung am 1. Oktober 2015 wurde der Planentwurf den Teilnehmern des Fachtages vor-

¹ Für Menschen mit einer psychischen Behinderung wurde ein eigener Teilhabeplan erstellt, der ebenfalls regelmäßig fortgeschrieben wird.

² Die Ergebnisse des Fachtages sind auf der Homepage des Landkreises Rastatt einsehbar: www.landkreis-rastatt.de/Landratsamt/Soziales/Teilhabepläne.html

gestellt und darüber diskutiert. Wichtige Änderungs- und Ergänzungshinweise wurden anschließend eingearbeitet.

Die in Kapitel 10 (siehe Seite 83) aufgeführten Handlungsempfehlungen werden darüber hinaus auch in einfacher Sprache verfasst und damit Menschen mit einer geistigen Behinderung zugänglich gemacht.

1.4 Datenerhebung und Auswertung

Neben den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhobenen Bedarfslagen bilden Leistungsdaten der Eingliederungshilfe die zentrale Planungsgrundlage. Die Sozialplanung des Landkreises Rastatt hat hierfür bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe im Landkreis Rastatt die Daten zum Stichtag 31. Dezember 2014 für die Bereiche Wohnen und Tagesstruktur erhoben. In der Zusammenschau mit der Statistik des Landkreises Rastatt über die Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe sowie der Schwerbehindertenstatistik ermöglichen diese Daten einen umfassenden und differenzierten Überblick über die Versorgungssituation von Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Landkreis Rastatt.

In einem weiteren Schritt wurde mit Unterstützung der Schulleitungen der Schulen für geistig Behinderte die voraussichtliche Zahl der Schulabgänger in den nächsten Jahren ermittelt. Darüber hinaus haben die Schulleitungen Annahmen über den perspektivischen nachschulischen Eingliederungshilfebedarf der Schüler aus dem Landkreis Rastatt getroffen.

2. Eingliederungshilfe- und Schwerbehindertenstatistik

a) Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger aus dem Landkreis Rastatt

Die Zahl der Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Rastatt stellt sich für die Jahre 2008 bis 2014 wie folgt dar:

Tabelle 1: Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII (geistige und/oder körperliche, seelische Behinderung) aus dem Landkreis Rastatt

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1.215	1.266	1.248	1.278	1.302	1.295	1.356

Quelle: Statistik Sozialamt zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres

b) Entwicklung der finanziellen Aufwendungen

Die finanziellen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Rastatt haben sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 2: Nettoaufwendungen des Landkreises Rastatt für Leistungen der Eingliederungshilfe in Mio. €

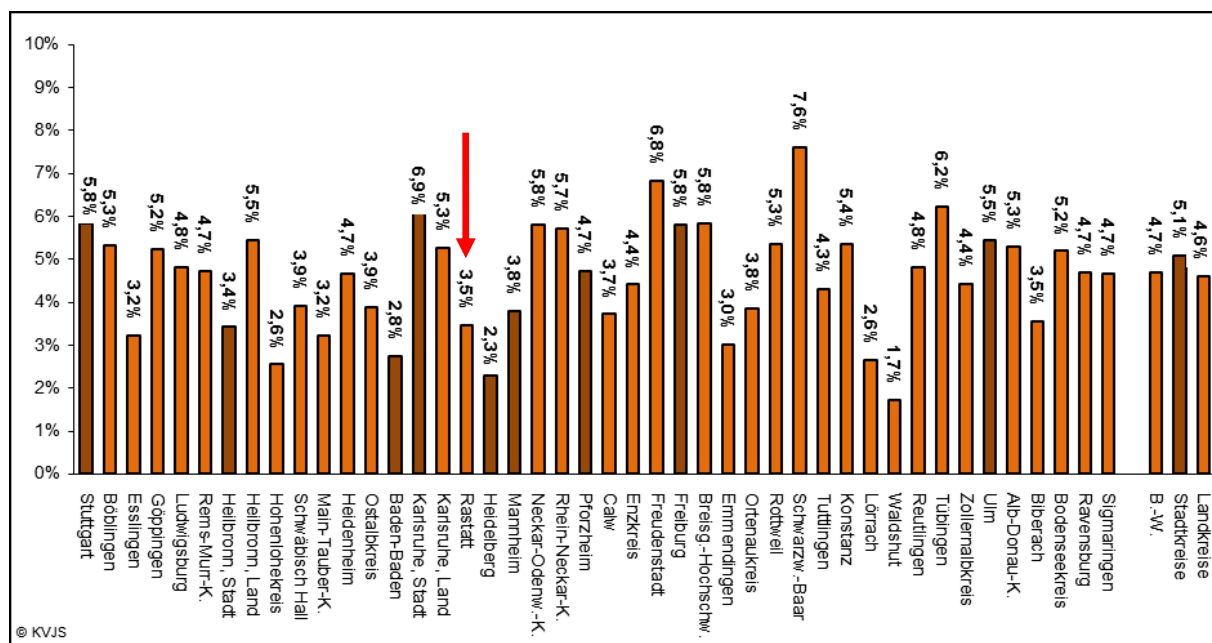
2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
19,5	23,1	22,1	22,74	24,29	25,13	26,4

Quelle: Haushaltsrechnung Landratsamt Rastatt, (Gesamtaufwendungen Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung sowie Menschen mit seelischer Behinderung)

Seit dem Jahr 2011 sind die Nettoaufwendungen des Landkreises für die Leistungen der Eingliederungshilfe kontinuierlich gestiegen, durchschnittlich um 1,22 Mio. € pro Jahr. Die Gründe hierfür sind die geringeren Einnahmen aus dem Soziallastenausgleich, die Erhöhung der Vergütungssätze infolge von Tarifsteigerungen, die steigenden Fallzahlen sowie die Zunahme kostenintensiver Fälle.

Landesweit sind die Nettoaufwendungen aller 44 Stadt- und Landkreise im Zeitraum zwischen 2009 und 2013 um durchschnittlich 4,7 % pro Jahr gestiegen. Mit einer jährlichen Steigerungsrate von 3,5 % liegt der Landkreis Rastatt unter dem Landesschnitt.

Abbildung 1: Entwicklung des Netto-Gesamtaufwands in der Eingliederungshilfe nach SGB XII: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (2009 – 2013) in Prozent



Quelle: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

c) Persönliches Budget

Seit 2008 haben Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, die Möglichkeit auf Gewährung dieser Leistungen als Persönliches Budget. Das Persönliche Budget stellt keine neue Leistung dar, sondern lediglich eine andere Form der Erbringung der Leistung. Dies bedeutet, dass auch nur solche Leistungen zur Teilhabe als Persönliches Budget erbracht werden können, für die bereits ein Leistungsanspruch besteht. Voraussetzung ist, dass die Leistung in Form einer Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden kann.

Durch das Persönliche Budget soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderung gestärkt werden. Voraussetzung für das Persönliche Budget ist eine Zielvereinbarung zwischen dem leistungsberechtigten Menschen und dem/den Leistungsträger/n. Mit dem Persönlichen Budget bezahlen die Budgetnehmer die Aufwendungen, die sie direkt bei den Leistungserbringern auswählen und einkaufen. Sie entscheiden somit selbst, welche Hilfen und welchen Leistungserbringer sie in Anspruch nehmen wollen.

Im Landkreis Rastatt wird das Persönliche Budget noch in geringem Umfang wahrgenommen:

Tabelle 3: Persönliches Budget in der Eingliederungshilfe im Landkreis Rastatt³

	2011	2012	2013	2014
Budgetnehmer	5	6	6	7

Quelle: Statistik Sozialamt

d) Entwicklung der Schwerbehindertenstatistik des Landkreises Rastatt

Nach der aktuellen Schwerbehindertenstatistik des Landes Baden-Württemberg haben im Landkreis Rastatt insgesamt 19.927 Menschen eine anerkannte schwere Behinderung. Dies entspricht einem Anteil von rd. 16 % der Gesamtbevölkerung.

³ Gesamtzahl Persönliches Budget für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung und für Menschen mit einer seelischen Behinderung.

Tabelle 4: Schwerbehindertenstatistik Landkreis Rastatt

Menschen mit Behinderung	Vergleichszahl 2004	Vergleichszahl 2008	Vergleichszahl 2012	Vergleichszahl 2015
Mit GdB unter 20	679	1.120	1.539	1.728
GdB 20	2.812	3.752	4.429	4.383
GdB 30	4.957	5.921	6.539	6.118
GdB 40	3.188	3.801	4.117	3.879
Summe	11.636	14.594	16.624	16.108
GdB 50	6.134	6.583	7.066	7.255
GdB 60	3.255	3.535	3.578	3.344
GdB 70	2.099	2.250	2.283	2.152
GdB 80	2.284	2.237	2.394	2.254
GdB 90	981	981	1.056	934
GdB 100	4.102	4.387	4.642	3.988
Summe schwerbehinderte Menschen	18.855	19.973	21.019	19.927
Menschen mit Behinderung insg.	30.491	34.567	37.646	36.176
Einwohnerzahl Landkreis Rastatt	227.549	227.723	226.902	224.805 ⁴
Anteil behinderter Menschen in %	13,40	15,18	16,59	16,00
Anteil Schwerbehinderter in %	8,29	8,77	9,26	9,00

Quelle: Anfrage beim Informatikzentrum Baden-Württemberg, Juni 2015

Der Rückgang in der Gesamtzahl ist auf eine Bestandsbereinigung im Oktober 2014 zurückzuführen. Der damalige Abgleich mit dem Melderegister führte zu einer Reduktion im Bestand.

3. Aufwachsen und Lernen

Mit dem in Artikel 24 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Recht auf Bildung sollen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, ihre Begabungen, ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten entwickeln zu können. Hierfür ist eine bestmögliche Förderung der Kinder mit Behinderung im Vorschulalter und in der Schule erforderlich. Das Land Baden-Württemberg geht davon aus, dass etwa sechs Prozent der Kinder im Vorschulalter einen individuellen Förder- und Behandlungsbedarf im Sinne der Frühförderverordnung des Bundes haben.⁵

⁴ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2015: Vierteljährlicher Bevölkerungsstand seit 2011 Fortschreibung Basis Zensus 9. 5. 2011, Stand 3/2014.

⁵ Aus: Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg, Seite 91, Stuttgart 2015.

3.1 Frühförderung

Voraussetzung für die vorschulische Förderung im Sinne des SGB XII ist das Vorliegen einer (drohenden) wesentlichen Behinderung. Die Diagnostik und Früherkennung erfolgt durch

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin,
- Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Ambulanzen der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Sozialpädiatrische Zentren,
- Interdisziplinäre Frühförderstellen sowie
- Sonderpädagogische und Psychologische Beratungsstellen.

Die Dienste der Frühförderung informieren, beraten und begleiten Eltern und andere Erziehungspartner, um Kompetenzen zur Bewältigung der behinderungsbedingten Lebenssituation aufzubauen. Das Aufgabenspektrum der Frühförderung nach dem SGB IX umfasst Diagnostik und Therapie, wie z. B. medizinische Diagnostik, Entwicklungsdiagnostik und –förderung, sonderpädagogische Förderung, Heilpädagogik, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie sowie Beratung und Begleitung bei der Integration und Vermittlung von Unterstützung. Die Diagnostik mündet bei Bedarf in einen individuellen Behandlungs- und Förderplan.

Im Landkreis Rastatt bestehen folgende Beratungs- und Förderstellen:

- Interdisziplinäre Frühförderstelle Rastatt (IFF) (Außenstelle) der Reha Südwest gGmbH in Rastatt,
- Sonderpädagogische Frühberatungsstelle – Frühbetreuung – Frühförderung in der Pestalozzi-Schule Rastatt,
- Sonderpädagogische Frühberatungsstelle – Frühbetreuung – Frühförderung in der Mooslandschule Ottersweier und
- Sonderpädagogische Beratungsstelle für sprachauffällige Kinder in der Astrid-Lindgren-Schule Iffezheim.

Weitere Sonderpädagogische Beratungsstellen befinden sich an den Förderschulen im Landkreis. Das Sozialpädiatrische Zentrum an der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin im Städtischen Klinikum Karlsruhe ist auch für den Landkreis Rastatt zuständig.

Nachdem im Teilhabeplan 2011 festgestellt wurde, dass sowohl bei den Sonderpädagogischen Beratungsstellen als auch bei der Interdisziplinären Frühförderstelle in Rastatt längere

Wartezeiten bestehen, wurde als Handlungsempfehlung vereinbart, Möglichkeiten zur Verkürzung der Wartezeiten im Landkreis zu prüfen. In der Folge hat der Landkreis Rastatt im Jahr 2013 mit dem neu gegründeten Verein „Sonnenhaus e.V.“ in Iffezheim eine Vereinbarung zur Erbringung und Vergütung von heilpädagogischen Leistungen nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder getroffen, die insbesondere die wohnortnahe und schnelle Versorgung für den Versorgungsbereich Süd des Landkreises Rastatt zum Ziel hatte.⁶ Die Vereinbarung wurde aktuell bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Darüber hinaus konnte durch verschiedene Maßnahmen der Interdisziplinären Frühförderstelle Rastatt, z. B. der Einrichtung von Notfallplätzen, die Wartezeit für die Erstdiagnostik auf maximal vier Wochen reduziert werden.

Die Frühförderung umfasst neben den medizinischen und psychologischen bzw. erziehungsberatenden Leistungen auch Leistungen der Heilpädagogik. Die Eingliederungshilfe ist nach dem SGB XII ausschließlich auf den behinderungsbedingten heilpädagogischen Förderbedarf beschränkt. Bis zum Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung am 1. Juli 2014 wurden darüber hinaus von der Eingliederungshilfe auch die ersten drei bis fünf Behandlungseinheiten zur Erstdiagnostik finanziert. Im Bereich der medizinischen Versorgung sind die Krankenkassen, im Bereich der Erziehungshilfen die Jugendhilfeträger und für die Sonderpädagogischen Frühberatungsstellen die Schulverwaltung zuständig.

Die Fallzahlen des Sozialpädagogischen Zentrums Karlsruhe, der Interdisziplinären Frühförderstelle in Rastatt sowie des Vereins „Sonnenhaus e.V.“ in Iffezheim haben sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 5: Fallzahlen und Gesamtaufwendungen des Landkreises Rastatt für Frühförderung in der Eingliederungshilfe

Jahr	Fallzahlen				Gesamtaufwendungen
	Sozialpädiatrisches Zentrum Karlsruhe	Interdisziplinäre Frühförderstelle Rastatt	Verein Sonnenhaus e.V. Iffezheim	Gesamt	
2011	70	235	0	305	290.441 €
2012	88	212	0	300	317.058 €
2013	83	202	27	312	353.660 €
2014	94	191	42	327	394.319 €

Quelle: Statistik Sozialamt

⁶ Die Versorgungsbereiche im Landkreis Rastatt sind auf Seite 82 aufgelistet.

Interdisziplinäre Frühförderstelle

Durch ihre interdisziplinäre Diagnose-, Beratungs- und Therapiemöglichkeiten sind die Interdisziplinären Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren in der Regel die ersten Anlaufstellen für die Frühförderung. Drohende Behinderungen können oft vermieden und die Folgen einer Behinderung gemildert werden, wenn Risiken und Beeinträchtigungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt und eine ganzheitliche Therapie und Förderung eingeleitet werden. Ziel des Landkreises Rastatt ist es, den hohen Standard der Frühförderung im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderung von Kindern mit Behinderung

Aufgrund der wachsenden Fallzahlen und des stetig gestiegenen Aufwands in der Frühförderung forderten die Sozialhilfeträger schon lange eine finanzielle Beteiligung der Krankenkassen insbesondere für den Bereich der Eingangsdiagnostik und der heilpädagogischen Leistungen. Zum 1. Juni 2014 wurde nach langjährigen Verhandlungen zwischen den Kommunalen Landesverbänden, den gesetzlichen Krankenkassen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg eine neue Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderung von Kindern mit Behinderung verabschiedet.⁷ Diese regelt die heilpädagogischen und medizinischen Leistungen für betroffene Kinder und die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure.

Gegenstand der Landesrahmenvereinbarung ist die „Gewährleistung von medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen Leistungen Interdisziplinärer Frühförderstellen und Sozialpädiatrischer Zentren als Komplexleistung im Sinne der §§ 30 SGB IX und 56 SGB IX“. Eine Komplexleistung liegt vor, wenn im Einzelfall sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen notwendig sind.

Durch die neue Landesrahmenvereinbarung werden in erster Linie die Bezuschussung des Landes für die Frühfördereinrichtungen, das Verfahren zur Erstellung von Förder- und Behandlungsplänen sowie Qualitätsanforderungen an Interdisziplinäre Frühförderstellen geregelt. Bestandteil der Vereinbarung ist außerdem die seit vielen Jahren angestrebte Regelung zur Kostenaufteilung zwischen den Krankenkassen und den Sozialhilfeträgern. Die Landes-

⁷ Siehe: Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (FrühV) in Baden-Württemberg vom 1. Juni 2014.

rahmenvereinbarung enthält folgende für die Stadt- und Landkreise wesentlichen Regelungen:

- Finanzierung der Eingangsdagnostik in den Frühförderstellen durch die Krankenkassen,
- Mitfinanzierung der Komplexleistungen im Rahmen der Frühförderung durch die Krankenkassen,
- einheitliches Verfahren zur Aufstellung des Förder- und Behandlungsplanes unter Einbezug des Sozialhilfeträgers,
- verlässliche Regelung der Landesförderung für die Interdisziplinäre Frühförderstelle.

Der Landkreis Rastatt ist der Landesrahmenvereinbarung zum Jahresbeginn 2015 beigetreten. Nachdem auch die Reha Südwest gGmbH zum 1. April 2015 den Beitritt erklärt hat, ist nun die nach der Landesrahmenvereinbarung vorgesehene Abrechnung von Leistungen mit der im Einzelfall zuständigen Krankenkasse möglich, woraus sich eine finanzielle Entlastung des Landkreises ergibt. Wie bereits dargestellt, musste der Landkreis Rastatt als Sozialhilfeträger bislang im Rahmen der Erstberatung und Diagnostik die Kosten für drei bis fünf Behandlungseinheiten tragen.

3.2 Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 1996 haben Kinder ab dem Alter von drei Jahren einen Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht seit 1. August 2013 ebenfalls dieser Rechtsanspruch.⁸ Diese Rechte gelten auch für Kinder mit Behinderung. Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Nach dem Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg haben Kindertagesstätten und Kinderkrippen neben dem Auftrag der Erziehung und Betreuung auch einen Bildungsauftrag entsprechend den spezifischen und altersbedingten Bedürfnissen der Kinder. Sie dienen somit als außerschulische und familienergänzende Bildungseinrichtung, wobei die individuelle Entwicklung des Kindes eine gemeinsame Aufgabe von Familie und Kindertagesstätte darstellt.

Wird eine Unterstützung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung benötigt, ist leistungrechtlich festzustellen, ob eventuell eine wesentliche (d.h. mit Beeinträchtigung der Teilhabe) seelische, geistige und/oder körperliche Behinderung vorliegt oder droht.

Für die vorschulische Förderung in Kindertagesstätten sind für Kinder mit Behinderung zwei Modelle möglich:

- gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten nach § 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) oder
- Förderung in einem Schulkindergarten nach § 20 Schulgesetz Baden-Württemberg, der ausschließlich für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf konzipiert ist.

Die Schulkindergärten sind so auf die Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern mit Behinderungen ausgerichtet, dass zusätzliche Assistenzen oder zusätzliche heilpädagogische Leistungen für einzelne Kinder in der Regel nicht erforderlich sind. In Kindertagesstätten hingegen können zusätzliche Unterstützungsformen installiert werden.

⁸ Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 10. Dezember 2008.

Inklusion in Kindertageseinrichtungen

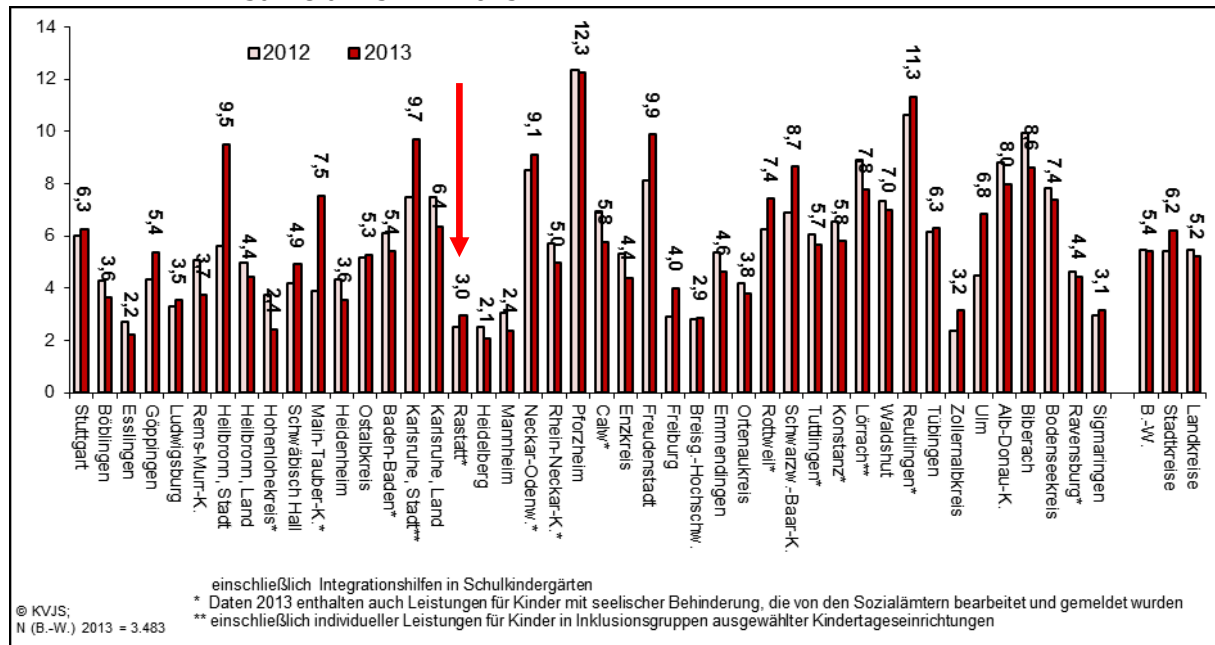
Auf dem Hintergrund der Inklusion ist die Anzahl der Angebote in Kindertageseinrichtungen zum gemeinsamen Besuch von Kindern mit und ohne Behinderung in den letzten Jahren stark angestiegen, z. B. durch Einzelaufnahmen oder integrative Gruppen in Kindertageseinrichtungen mit zwei oder mehr Kindern mit besonderem Förderbedarf je Gruppe. In einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt es sogenannte integrative oder heilpädagogische Gruppen, die kleiner als Regelgruppen sind und von speziellem Personal unterstützt werden. Die Gewährung solcher Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass die Behinderung und die Art des Unterstützungsbedarfs festgestellt und vom Eingliederungshilfeträger anerkannt werden.

Das Gelingen der gemeinsamen Förderung erfordert die Bereitschaft der Kindertageseinrichtung zur Aufnahme von Kindern mit Behinderung und die Sicherstellung der Finanzierung der notwendigen individuellen Förder- und Unterstützungsleistungen, die sowohl im pädagogischen als auch im begleitenden Assistenzbereich liegen. Des Weiteren muss geklärt sein, dass der Hilfebedarf des Kindes durch solche Unterstützungsleistungen tatsächlich abgedeckt werden kann. Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Unterstützungsleistungen wird vom Fallmanagement des Landkreises zusammen mit den Beteiligten ermittelt. Zuallererst zielen die Hilfen darauf ab, dem behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind die Teilhabe am Gruppengeschehen zu ermöglichen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilhabeplan 2015 wurde deutlich, dass die Information und Beratung der Eltern und der Kindertageseinrichtungen über die Möglichkeiten der integrativen Betreuung in einer Kindertagesstätte immer mehr an Bedeutung gewinnen. Ebenso wurde deutlich, dass insbesondere Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung einen hohen Beratungsbedarf haben. Deshalb soll das Informations- und Beratungsangebot durch das Fallmanagement des Landkreises erweitert werden.

In den vergangenen Jahren war festzustellen, dass die Zahl der integrativen Hilfen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rastatt trotz einer kontinuierlichen Zunahme unter dem Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg lag.

Abbildung 2: Zahl der Integrationshilfen in Kitas nach SGB XII pro 1.000 Einwohner unter 7 Jahre am 31.12.2013



Quelle: KVJS: Fallzahlen und Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2013

Tabelle 6: Integrativen Hilfen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rastatt

	2008	2010	2014	15.07.2015
Fallzahlen	24	30	57	107

Quelle: Erhebung Landratsamt Rastatt

Mit den gestiegenen Fallzahlen haben sich auch die Aufwendungen des Landkreises Rastatt für die integrativen Hilfen in Kindertagesstätten erhöht:

Tabelle 7: Aufwendungen des Landkreises Rastatt für Integrative Hilfen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis

	2011	2012	2013	2014
Aufwendungen	238.960 €	281.788 €	272.992 €	338.190 €

Quelle: Erhebung Landratsamt Rastatt

Wichtig bei der Hilfestellung ist es, dass das Fallmanagement des Landkreises zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Hilfeplangespräche einbezogen wird. So können für das Kind und seine Familie im Benehmen mit der Frühförderstelle, der Kindertageseinrichtung und der Jugend- und Erziehungshilfe der erforderliche Unterstützungsbedarf und die im Einzelfall notwendigen Hilfen (Frühförderung oder Hilfen zur Erziehung) festgestellt und deren Umfang festgelegt werden.

Schulkindergärten

Während die Kindertageseinrichtungen zu den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zählen, handelt es sich bei einem Schulkindergarten in Baden-Württemberg um eine schulische Einrichtung. Nach § 20 Schulgesetz Baden-Württemberg sollen für Kinder mit Behinderung, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und entweder vom Schulbesuch zurückgestellt wurden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, Schulkindergärten eingerichtet werden. Die Aufnahme eines Kindes in einen Schulkindergarten erfolgt auf entsprechenden Elternwunsch sowie aufgrund sonderpädagogischer Diagnostik. Den umfassenden Förderbedarf im Sinne des Schulkindergartens stellt die Schulverwaltung ggf. auch in enger Abstimmung mit dem Kostenträger fest. Neben der Betreuung und Förderung finden in den Schulkindergärten oft auch Physio- oder Ergotherapie sowie Logopädie statt.

Die Kosten des pädagogischen Personals in öffentlichen und privaten Schulkindergärten werden vom Land Baden-Württemberg getragen. Handelt es sich um einen Schulkindergarten in privater Trägerschaft, werden die weiteren Kosten, die dem Träger des Schulkindergartens entstehen (z.B. Kosten für Gebäude, nicht pädagogisches Personal, Lehr- und Lernmittel etc.) von den Stadt- und Landkreisen als Leistungen der Eingliederungshilfe über ein sogenanntes Entgelt erstattet. Der Besuch von Schulkindergärten in öffentlicher Trägerschaft erfordert dagegen in der Regel keine Leistung der Eingliederungshilfe, da diese Kosten vom Schulträger getragen werden.

Im Landkreis Rastatt bestehen folgende Schulkindergärten für Kinder mit wesentlicher geistiger und/oder körperlicher Behinderung:

- Schulkindergärten der Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. in Bühl und in Ottersweier (für geistig behinderte und besonders förderungsbedürftige Kinder),
- Schulkindergarten für Körperbehinderte der Reha Südwest gGmbH in Rastatt,
- Schulkindergarten Rastatt der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V. in Rastatt (für geistig behinderte und besonders förderungsbedürftige Kinder).

Aus den Fachgesprächen im Rahmen des Planungsprozesses zum Teilhabeplan wurde deutlich, dass die Schulkindergärten und Regelkindergärten im Landkreis Rastatt neue inklusive Konzepte der Zusammenarbeit entwickelt und teilweise umgesetzt haben, z. B.

- eine dauerhafte inhaltliche Kooperation räumlich getrennter Einrichtungen,
- eine Intensivkooperation mit Außengruppen des Schulkindergartens in Regeleinrichtungen,
- Kindertagesstätte und Schulkindergarten unter einem Dach oder
- Kindertagesstätte und Schulkindergarten als gemeinsame integrative Gruppe entweder im Schulkindergarten oder in der Kindertageseinrichtung.

Die Zahl der Kinder in Schulkindergärten im Landkreis Rastatt hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Tabelle 8: Kinder in Schulkindergärten im Landkreis Rastatt⁹

	2011	2012	2013	2014
Schulkindergarten für Körperbehinderte der Reha-Südwest in Rastatt	27	31	31	31
Schulkindergarten der Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. in Bühl und Ottersweier	17	15	17	18
Schulkindergarten der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. in Rastatt	71	75	71	75
GESAMT	115	121	119	124

Quelle: Nach Angaben der Schulkindergärten

Die Gesamtaufwendungen des Landkreises Rastatt für Schulkindergärten in diesem Zeitraum ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 9: Gesamtaufwendungen des Landkreises Rastatt für Hilfen zur angemessenen Schulbildung in Schulkindergärten

	2011	2012	2013	2014
Aufwendungen	571.510 €	531.701 €	519.185 €	579.178 €

Quelle: Erhebung Landratsamt Rastatt

⁹ Nur Kinder aus dem Landkreis Rastatt

Entwicklungen

Im Jahr 2016 wird die inklusive Kindertagesstätte „Pünktchen“ in Rastatt eingerichtet. Träger der inklusiven Kindertagesstätte ist die Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V. Des Weiteren wird die inklusive Kindertagesstätte „Hand in Hand“ der Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. eine weitere Gruppe für 2 bis 6-Jährige eröffnen.

Aufgrund vorliegender Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Anteil von Kindern, die im Vorschulalter Leistungen der Frühförderung/Heilpädagogik benötigen, weiter ansteigt. Dieser Anstieg wird zu einer Zunahme der inklusiv in Regelkindergärten betreuten Kinder führen, während die Zahl der Kinder in Schulkindergärten relativ konstant bleibt.

Die Entwicklung des Bedarfs an Plätzen für Kinder mit Behinderungen in Regel- und Schulkindergärten kann nicht abgeschätzt werden. In jedem Fall werden auch künftig beide Einrichtungen für eine gute und bedarfsgerechte Versorgung benötigt.

Handlungsempfehlung:

Die Information und Beratung der Eltern und der Kindertageseinrichtungen über die Möglichkeiten der integrativen Betreuung in einer Kindertagesstätte gewinnt immer mehr an Bedeutung. Auch Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung haben einen hohen Beratungsbedarf. Deshalb soll das Informations- und Beratungsangebot durch das Fallmanagement des Landkreises erweitert werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Schulkindergärten und Kindertagesstätten sowie die Umsetzung inklusiver Konzepte soll weiter ausgebaut werden.

3.3 Schule

Zur Umsetzung des in Artikel 24 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention eingeräumten Rechts auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem soll für Menschen mit Behinderung im allgemeinen Schulsystem die notwendige und individuelle Unterstützung geleistet werden. Demzufolge sollen an den allgemeinen Schulen auch Kinder mit Behinderung beschult werden, sofern dort ihr entsprechender Bedarf, z. B. durch individuelle Unterstützungsleistungen, abgedeckt ist.

Neben dem Staatlichen Schulamt und ggf. der Eingliederungshilfe ist auch der Schulträger in die Beschulung von Kindern mit Behinderungen involviert, da dort die Zuständigkeit für Umbaumaßnahmen, Hilfsmittel und evtl. nicht-pädagogisches (Hilfs-)Personal liegt.

3.3.1 Neues Schulgesetz Baden-Württemberg

Ein zentrales Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Bereich der Bildung die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame Lernen von Schülern mit und ohne Behinderung in der allgemeinen Schule. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag von Baden-Württemberg am 15. Juli 2015 die Änderung des Schulgesetzes verabschiedet.¹⁰ Danach soll Inklusion künftig integraler Bestandteil des Bildungswesens sein. Das neue Schulgesetz trat zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen liegen in den folgenden Bereichen:

- Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.
- Stärkung des Wahlrechts der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort. Die Eltern eines Kindes mit festgestelltem Anspruch¹¹ auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können wählen, ob dieser an einer allgemeinen Schule oder an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (die bisherige „Sonderschule“) erfüllt werden soll. Dazu führt das Staatliche Schulamt eine Bildungswegekonferenz durch, um den Eltern auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung und in Abstimmung mit den berührten Schulen, den Schulträgern sowie den Leistungs- und Kostenträgern ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vorzuschlagen. Das Fallmanagement des Landkreises berät und unterstützt die Eltern bei ihrer Entscheidung.

Allerdings kann die Schulaufsichtsbehörde den Schulort festlegen, wenn an der von den Eltern gewünschten allgemeinen Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen die Voraussetzungen für den Schulbesuch nicht geschaffen werden können (z. B. Barrierefreiheit).

- Mit dem Ausbau des inklusiven Bildungsangebotes ist ein Entwicklungsauftrag für die bisherige Sonderschule verbunden. Die Sonderschulen sollen sich zu „Sonderpädago-

¹⁰ Siehe: Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften vom 1. August 2015

¹¹ Bei Kindern und Jugendlichen ist spätestens vor Schuleintritt der sonderpädagogische Förderbedarf von der Schulaufsichtsbehörde festzustellen.

gischen Bildungs- und Beratungszentren“ (neue Schulbezeichnung) weiterentwickeln und sich auch für Kinder ohne Behinderung öffnen.

- Inklusion wird als pädagogische Aufgabe aller Schulen gesehen. Die allgemeinen Schulen erhalten bedarfsbezogen sonderpädagogische Unterstützung durch die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungsanspruch sollen entsprechend gefördert werden unabhängig davon, ob sie das Ziel der von ihnen besuchten Schule erreichen können oder nicht. Sie können zukünftig in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch dann Schüler einer allgemeinen Schule sein, wenn sie die jeweiligen Bildungsziel dieser Schule nicht erreichen können (ziendifferenzierter Unterricht).
- Die Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote wird durch die Koordination und Steuerung der Lehrerressourcen und Leitung der Bildungskonferenzen gestärkt.
- Zwar wurde die Sonderschulpflicht abgeschafft, die bisherige Sonderschule besteht als Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum jedoch weiter. Auf dem Hintergrund der Ergebnisse von Modellprojekten in Baden-Württemberg geht das Land davon aus, dass künftig ca. 30 % der Eltern, für deren Kinder ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, die Beschulung an einer allgemeinen Schule wählen werden und sich mit ca. 70 % der überwiegende Teil der Eltern weiterhin für eine Beschulung an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum entscheidet.

Damit der gemeinsame Unterricht gelingt, sollen alle Lehrer in Zukunft eine sonderpädagogische Ausbildung erhalten. Außerdem wird in der schulischen Praxis der Tandem-Unterricht (je zwei Lehrkräfte in den Klassen) zusammen mit Sonderpädagogen eine wichtige Rolle spielen.

Für die Inklusion hat das Land schon im Schuljahr 2014/2015 zusätzlich 200 Stellen für Sonderschullehrer zur Verfügung gestellt. In den kommenden Schuljahren sollen jeweils 200 weitere Stellen geschaffen werden. Bis zum Schuljahr 2022/2023 ist landesweit die Einrichtung von über 1.350 neuen Stellen für Sonderschullehrer vorgesehen.¹²

¹² Quelle: Pressemitteilung Kultusministerium Baden-Württemberg vom 15. Juli 2015.

Durch das neue Schulgesetz werden aber auch zusätzliche Kosten für Barrierefreiheit, Schülerbeförderung und notwendige Assistenzleistungen entstehen. Zur Finanzierung dieser zusätzlich entstehenden Kosten wurde mit der Änderung des Schulgesetzes auch ein finanzieller Ausgleich des Landes für die Kommunen bei der Umsetzung der schulischen Inklusion beschlossen. Dabei bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die zu erwartenden zusätzlichen Kosten damit abgedeckt werden können.

3.3.2 Förderung an allgemeinen Schulen

Während immer mehr Kinder mit Behinderung auch in Kindertageseinrichtungen betreut werden, besuchen noch relativ wenige Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung eine allgemeine Schule. Hier trennen sich oft die Wege, die in der Kindertagesstätte gemeinsam begonnen haben. Bei einer Beschulung in einer allgemeinen Schule kann je nach Kompetenzen der Schüler der gemeinsame Unterricht „zielgleich“ oder „zieldifferent“ sein. Während beim „zielgleichen“ Unterricht alle Schüler das gleiche Ziel erreichen sollen, werden die Lernziele beim „zieldifferenten“ Unterricht für jeden Schüler individuell festgelegt. Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder auch einer Sinnesbeeinträchtigung sind meistens in der Lage, das allgemeine Bildungsziel zu erreichen. Dagegen bedürfen Schüler mit einer geistigen Behinderung differente Ziele, die es zu erreichen gilt. Dabei unterstützen die Sonderpädagogischen Dienste der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die allgemeinen Schulen bei der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gewährt die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII – bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen – begleitende Assistenzleistungen, um eine Beschulung an einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. „Schulbegleiter“ bzw. „Integrationshelfer“ übernehmen hier flankierende Maßnahmen. Dies sind z. B. Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulweg und in der Schule, Unterstützung und Beaufsichtigung während des Unterrichts, Hilfestellung bei Toilettengängen oder Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien. Die Vermittlung von pädagogischen Assistenzleistungen erfolgt in Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes und gehört nicht zum Leistungskatalog der Eingliederungshilfe.

Im Beteiligungsverfahren zum Teilhabeplan wurde verdeutlicht, dass die Schulen zunehmend Schulbegleitungen und Inklusionsassistenten für die steigende Zahl von Schülern mit geisti-

ger und/oder körperlicher Behinderung und gleichzeitig bestehender besonderen Verhaltensauffälligkeiten benötigen.

Im Landkreis Rastatt hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, die eine Assistenz zum Besuch einer allgemeinen Schule erhielten, wie folgt entwickelt:

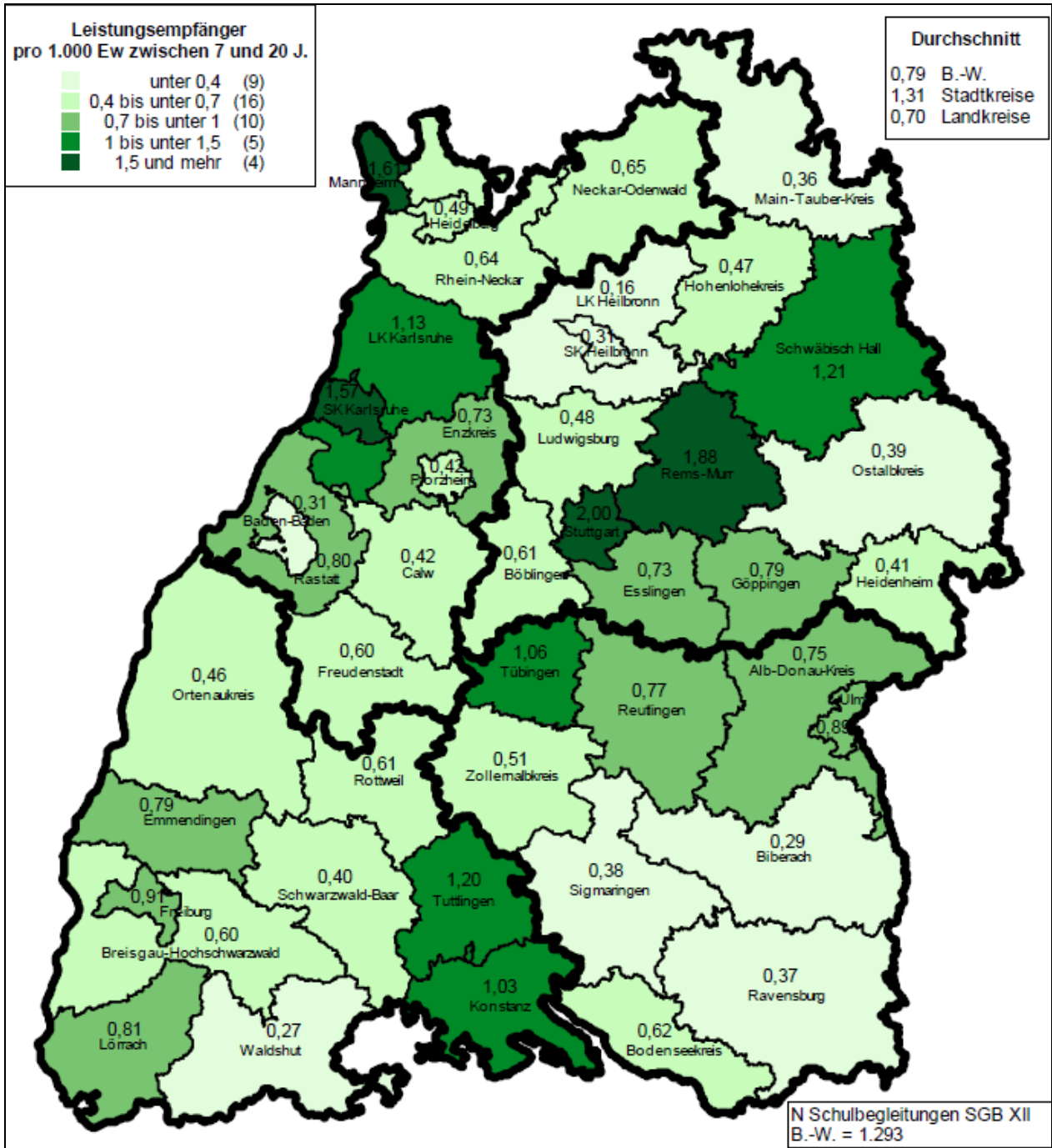
Tabelle 10: Fallzahlen des Landkreises Rastatt der Integrativen Hilfen an allgemeinen Schulen

	2012	2013	2014	Juli 2015
Fallzahlen	25	26	22	30

Quelle: Landratsamt Rastatt

Im Vergleich der Anzahl der Schulbegleitungen nach dem SGB XII pro 1.000 Einwohner von 7 bis 20 Jahren liegt der Landkreis im Landesdurchschnitt:

Abbildung 3: Zahl der Schulbegleitungen nach SGB XII pro 1.000 Einwohner von 7 – 20 Jahren am 31.12.2013



Quelle: KVJS: Fallzahlen und Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2013

Neben der Finanzierung der Schulbegleitungen trägt der Landkreis auch die gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Schülerbeförderung.

Die Aufwendungen für die Schulbegleitungen im Rahmen der Eingliederungshilfe haben sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 11: Aufwendungen des Landkreises Rastatt für die Schulbegleitungen an allgemeinen Schulen

	2011	2012	2013	2014
Aufwendungen	203.911 €	341.162 €	444.887 €	469.200 €

Quelle: Haushaltsrechnung Landratsamt Rastatt

Der Umfang der notwendigen Hilfen fällt im Einzelfall aufgrund des jeweiligen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs sehr unterschiedlich aus, sodass auch die Aufwendungen im Einzelfall eine unterschiedliche Höhe haben. Dabei ist regelmäßig zu beachten, dass die Unterstützungsleistungen nur den Besuch der allgemeinen Schule ermöglichen sollen. Die pädagogischen Maßnahmen, die im Einzelfall notwendig sind, damit der Schüler dem Bildungsgang der Schule folgen kann, zählen zum sogenannten pädagogischen Kernbereich und fallen damit in die Zuständigkeit der Schule. Sie sind nicht vom Sozialhilfeträger zu finanzieren.

3.3.3 Förderung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren¹³

An Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung durch einen Personalmix von Sonderpädagogen, Fachlehrern sowie betreuendem Personal unterstützt.¹⁴ Dabei bildet die Vermittlung von Fähigkeiten zur Bewältigung des Alltags einen Schwerpunkt des Unterrichts. Das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum ist sowohl personell als auch strukturell auf Kinder mit Behinderung ausgerichtet und bietet in der Regel eine personelle und sächliche Ausstattung, die keine zusätzlichen auf den Einzelfall bezogenen Ressourcen (z. B. Assistenzen) benötigt.

Über Kooperationen von allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist es darüber hinaus möglich, beide Schulformen und –typen zu verknüpfen

¹³ Nach dem neuen Schulgesetz Baden-Württemberg entfällt der Begriff „Sonderschule“ und wird durch den Begriff „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.

¹⁴ Bis zum Inkrafttreten des Neuen Schulgesetzes Baden-Württemberg hat die Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme in eine Sonderschule entschieden. Zur Neuregelung vergleiche Kapitel 3.3.1, Seite 21.

(z. B. Außenklassen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren an allgemeinen Schulen).¹⁵

Im Landkreis Rastatt bestehen zwei öffentliche und ein privates Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung:

- Ludwig Guttmann Schule Karlsbad – Außenstelle Bad-Rotenfels – Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für körperliche und motorische Entwicklung, in Gaggenau (öffentlich)¹⁶,
- Pestalozzi-Schule – Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für geistige Entwicklung in Rastatt (öffentlich) und
- Mooslandschule – Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für geistige Entwicklung in Ottersweier (privat).

In den letzten Jahren ist festzustellen, dass die Zahl der an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beschulten Schüler mit Behinderungen und zusätzlichen psychischen Auffälligkeiten zunimmt. Diese benötigen ergänzende Assistenzleistungen, um dem Unterricht folgen zu können.

Die Belegungszahlen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Schüler mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Landkreis Rastatt haben sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 12: Schüler mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Landkreis Rastatt¹⁷

Schule	Schuljahr 2010/2011	Schuljahr 2014/2015
Ludwig Guttmann-Schule Karlsbad - Außenstelle Rastatt	28	20
Pestalozzi-Schule Rastatt	114	113
Moosland-Schule Ottersweier	55	43
GESAMT	197	176

¹⁵ Vgl. Teilhabeplan Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung nach dem SGB XII, Freiburg 2013.

¹⁶ Bis November 2015: Außenstelle Rastatt.

¹⁷ Nur Schüler aus dem Landkreis Rastatt.

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren haben in den letzten Jahren die Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen durch verschiedene Kooperations- und Außenklassen intensiviert. Die Einrichtung weiterer Außenklassen wird begrüßt. Dabei sollte jedoch auf einen möglichst hohen Anteil gemeinsamen Unterrichts geachtet werden.

Für den Besuch eines öffentlichen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums werden in der Regel keine Leistungen der Eingliederungshilfe benötigt, da sämtliche Ressourcen vom Land und den Stadt- und Landkreisen als Schulträger finanziert werden. Dagegen ist für den Besuch eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in privater Trägerschaft eine Vergütung im Rahmen der Eingliederungshilfe zu leisten, mit welcher der Träger unter anderem die Raum- und Sachkosten finanziert.

Wie die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, sind die Eingliederungsaufwendungen und Fallzahlen des Landkreises für die angemessene Schulbildung in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gesunken:

Tabelle 13: Aufwendungen des Landkreises Rastatt für Hilfen zur angemessenen Schulbildung in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

	2011	2012	2013	2014
Aufwendungen	300.650 €	293.033 €	269.925 €	250.280 €
Fallzahlen	58	60	61	49

Allerdings stehen diesen rückläufigen Aufwendungen und Fallzahlen größere Steigerungen bei der inklusiven Beschulung in allgemeinen Schulen gegenüber. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass bei den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ein weiterer Rückgang der Schülerzahlen erfolgt. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die Zahlen der inklusiv beschulten Kinder mit Behinderung an allgemeinen Schulen und die hierfür entstehenden Aufwendungen des Landkreises weiter ansteigen werden.

Im Beteiligungsverfahren zum Teilhabeplan wurde deutlich, dass beide Schulformen, sowohl die inklusive Beschulung an einer Regelschule als auch die Beschulung an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum, benötigt werden. Gerade für Eltern von Kinder und Jugendliche mit schweren und mehrfachen Behinderungen ist die Möglichkeit, eine Beschulung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wählen zu können, von großer Bedeutung.

3.4 Übergang Schule/Beruf

Die Vorbereitung der Schüler mit geistiger Behinderung auf das Arbeitsleben erfolgt in der Berufsschulstufe oder in der Regelschule unter Einbeziehung der Eltern, des Integrationsfachdienstes (IFD), der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), der Agentur für Arbeit und des Fallmanagements des Landkreises als Leistungsträger der Eingliederungshilfe.

Obwohl der Anteil der Menschen mit Behinderung in WfbM die große Mehrheit ausmacht, wurde in den letzten Jahren durch einen Ausbau der Qualifizierungsangebote und durch eine engere Vernetzung der Akteure zunehmend auch der Übergang von Menschen mit geistiger Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt verbessert.

Die an allen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Bildungsgängen geistige Behinderung und körperliche Behinderung mindestens einmal im Jahr durchgeführten **Berufswegekonzferenzen** stellen sicher, dass bereits frühzeitig eine Berufswegeplanung erfolgt, die die Ressourcen und Lebensziele der Schüler berücksichtigt. Im Rahmen der Berufswegekonzferenz werden die im Einzelfall bestehenden beruflichen Möglichkeiten diskutiert. Darauf aufbauend werden die erreichbaren Ziele und die hierfür erforderlichen Schritte und Maßnahmen zusammen mit den Betroffenen, ihren Familien und den beteiligten Akteuren vereinbart. Einberufen wird die Konferenz von der jeweiligen Schule in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst und dem Fallmanagement der Eingliederungshilfe. Die Schule erfasst zuvor mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes die Fähigkeiten der Schüler mittels des eigens dafür entwickelten Erhebungsbogens „Kompetenzinventar“.

Im Rahmen der Aktion 1000plus¹⁸ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wurde die Durchführung von regionalen **Netzwerkkonzferenzen** empfohlen. In dieser sollen alle Institutionen und Akteure mitwirken, die in der Region an der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung beteiligt sind. Der Landkreis Rastatt hat sich mit dem Stadtkreis Baden-Baden auf die Durchführung einer gemeinsamen Netzwerkkonzferenz verständigt, die im jährlichen Wechsel in Rastatt und Baden-Baden durchgeführt wird. In der Netzwerkkonzferenz, an der auch die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren teilnehmen, werden neue Ansätze und Entwicklungen bei der Berufsvorbereitung und -orientierung der Menschen mit Behinderung und die Möglichkeit der Umsetzung diskutiert.

¹⁸ Siehe: <http://www.kvjs.de/schwerbehinderung/aktion-1000plus.html>, Stand 20.11.2012.

Zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben wurde im Landkreis Rastatt neben dem Eingangsverfahren und dem Berufsbildungsbereich in den WfbM bereits zum Schuljahr 2008/2009 eine „Berufsvorbereitende Einrichtung“ (BVE) an den Schulen für geistig Behinderte eingerichtet. Dieses Qualifizierungsangebot an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wurde ab dem Schuljahr 2009/2010 durch die Qualifizierungsmaßnahme „Kooperative Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (KoBV) komplettiert.

Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)

Das BVE ist ein schulisches Gemeinschaftsangebot von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren der Bereiche geistige Entwicklung und Lernen. Zielgruppen sind zum einen besonders leistungsfähige Schüler Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren für geistige Entwicklung und zum anderen leistungsschwache Schüler Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren Lernen, die ohne diese Fördermaßnahme den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht schaffen würden. Nachdem in der Berufswegekonferenz eine Empfehlung ausgesprochen wurde, wechseln die Schüler in die BVE, die zwei bis drei Jahre andauern kann.

Im Landkreis Rastatt bestehen BVE an der Pestalozzi-Schule in Rastatt und an der Mooslandschule in Ottersweier (Schulort: Bachschlossschule Bühl).

Die BVE im Landkreis Rastatt wurde in den vergangenen Jahren wie folgt belegt:

Tabelle 14: Teilnehmer der BVE im Landkreis Rastatt

Einrichtung	Schüler im Schuljahr			
	2008/2009	2009/2010	2014/15	2015/16
Mooslandschule Ottersweier	8	7	13	8
Pestalozzi-Schule Rastatt	0	11	12	8
GESAMT	8	18	25	16

Quelle: Integrationsfachdienst Rastatt / Netzwerkkonferenz 2015.

Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)

Die KoBV ist ein Angebot der beruflichen Bildung, das sich unmittelbar an die schulische Ausbildung in der BVE anschließt und an die duale Ausbildung angelehnt ist. Während dieser Maßnahme sind die Teilnehmer für drei Tage pro Woche in einem Betrieb und besuchen an zwei Tagen eine Berufsschule. Die KoBV beinhaltet eine kontinuierliche Unterstützung durch den Integrationsfachdienst, Jobcoaching im Betrieb und sonderpädagogisch ausgerichteten Berufsschulunterricht. Träger dieses Angebotes der beruflichen Bildung sind das Integrationsamt beim KVJS, die Agentur für Arbeit und das Kultusministerium Baden-Württemberg.

Im Landkreis Rastatt wurde die Maßnahme KoBV zentral an der Berufsfachschule Josef-Durler-Schule (Träger Landkreis) in Rastatt eingerichtet. Zum Ausbildungsjahr 2015/ 2016 wechselten 9 neue Teilnehmer (4 Teilnehmer aus dem BVE Bühl und 5 Teilnehmer aus dem BVE Rastatt) in die KoBV. Zusammen mit den bisherigen 10 Auszubildenden umfasst die KoBV bei der Josef-Durler-Schule aktuell 19 Teilnehmer.

Im Zeitraum von 2009 bis 2015 haben insgesamt 51 Teilnehmer die Angebote der BVE und KoBV im Landkreis Rastatt wahrgenommen. Von den 37 Schülern, die die Maßnahme abgeschlossen haben, konnten

- 2 in eine Ausbildung vermittelt werden,
- 10 erhielten ein befristetes Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und
- 15 wechselten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Diese Ergebnisse belegen, dass BVE und KoBV geeignete Angebote sind, um die berufliche Integration von jungen Menschen mit Behinderung zu verbessern. Während noch vor Jahren fast ganze Schulkassen aus den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in die WfbM wechselten, ist es durch die Einrichtung der Qualifizierungsmaßnahmen gelungen, deutlich mehr Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Angehörigen der Schüler mit Behinderungen sowie die Lehrkräfte an den Schulen rechtzeitig den beruflichen Qualifizierungsbedarf einzelner Schüler erkennen und mit den unterstützenden Akteuren kooperieren. Dabei muss auch der Land-

kreis als Träger der Leistungen der Eingliederungshilfe frühzeitig in diese Absprachen und Planungen einbezogen werden.

3.5 Bedarfsentwicklung

Trotz aller Bemühungen wird die Mehrzahl der Schulabgänger mit geistiger Behinderung auch künftig auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sein. Deshalb ist die Zahl der Schulabgänger für den Landkreis eine wichtige Kennzahl für die Entwicklung des zukünftigen Bedarfs an Einrichtungen und Diensten. Die Schulleitungen der beiden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für geistig Behinderte im Landkreis wurden deshalb im Rahmen der Teilhabeplanung gebeten, die Zahl der Schulabgänger aus dem Landkreis und deren perspektivischen Förderbedarf für die nächsten Jahre zu benennen:

Tabelle 15: Prognose der Schulabgänger der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für geistige Entwicklung im Landkreis Rastatt

Tagesstruktur / Ausbildung	2016	2017	2018	2019
WfbM	10	11	4	10
FuB	0	2	0	0
BVE	5	5	5	2
Gesamt	15	18	9	12

Quelle: Erhebung Sozialplanung Landkreis Rastatt, Angaben / Einschätzungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Damit werden voraussichtlich bis zum Jahr 2019 insgesamt 35 Schulabgänger in die WfbM wechseln und für zwei Schüler mit Behinderung wird eine Versorgung im Rahmen des Förder- und Betreuungsbereiches erforderlich sein. Bei 17 Schulabgängern wird erwartet, dass sie mit entsprechender Qualifizierung über die Maßnahmen BVE und KoBV eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können. Es ist also davon auszugehen, dass nach wie vor die Mehrzahl der Schulabgänger ein tagesstrukturierendes Arbeitsangebot der Eingliederungshilfe benötigt.

4. Freizeit

4.1 Offene Hilfen

Unter den Offenen Hilfen werden alle begleitenden und unterstützenden Angebote für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und deren Angehörigen zusammengefasst. Schwerpunkt in der Arbeit der Offenen Hilfen sind Freizeit-, Bildungs- und Urlaubsangebote, die in der Regel ambulant durchgeführt werden. Die Offenen Hilfen sind ein wichtiges Angebot für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Eines der wichtigsten Angebote der Offenen Hilfen bilden die Familienentlastenden Dienste (FED). Aufgabe der FED ist es, Menschen mit Behinderung, die von ihren Familien und Angehörigen versorgt werden, vorübergehend zu betreuen. Durch die stunden-, tage- oder in den Ferien auch wochenweise Entlastung gewinnen Angehörige Zeit für Erholung, für Erledigungen oder auch um sich vermehrt Geschwisterkindern zu widmen. Daneben fördern die FED auch die Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderung. Damit tragen die FED dazu bei, dass Menschen mit Behinderung so lange wie möglich in ihrem vertrauten Umfeld wohnen und leben können.

Die FED im Landkreis Rastatt werden von folgenden Anbietern vorgehalten:

- Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V. und
- Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V.

Die Inanspruchnahme der FED im Landkreis Rastatt stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 16: Maßnahmen der FED im Landkreis Rastatt¹⁹

Leistungen FED	Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. ²⁰		Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V.	
	2010	2014	2010	2014
Stundenweise Einzelbetreuungen	2.110	1.931	2.756	3.195
Stundenweise Gruppenbetreuungen	943	705	1.637	1.810
Tagesbetreuungen in Gruppen	506	455	865	689
Wochenend- & Kurzzeitbetreuungen	111	90	61	218
Netzwerkarbeit und Vermittlungen in andere integrative Angebote	12	8	14	13

Der Landkreis Rastatt fördert die FED der Lebenshilfen mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 55.200 €. Daneben gewährt das Land Baden-Württemberg den Trägern eine jährliche Förderung in gleicher Höhe.

Handlungsempfehlung:

Durch verstärkte Beratungs- und Aufklärungsarbeit sollen Barrieren abgebaut werden, um bereits bestehende örtliche Freizeit-, Bildungs- und Inklusionsangebote in den Städten und Gemeinden auch für Menschen mit Behinderung zu erschließen.

4.2 Behindertenfahrdienst

Im Rahmen einer freiwilligen Leistung des Landkreises Rastatt wird Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, die deshalb in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, ein Fahrdienst angeboten. Durch den Fahrdienst wird diesen Menschen die Teilnahme am allgemeinen gesellschaftlichen Leben ermöglicht, weshalb er z. B. für Fahrten zur Erledigung von Besorgungen des täglichen Lebens, zur Teilnahme an Veranstaltungen, zur Freizeitgestaltung oder zum Besuch von Verwandten und Bekannten genutzt werden kann.

¹⁹ Quelle: Jährliche Verwendungsnachweise und Jahresberichte der Leistungserbringer. Die Aufnahmen in die solitäre Kurzzeitunterbringung werden in Kapitel 4 separat dargelegt.

²⁰ Nur Teilnehmer aus dem Landkreis Rastatt.

Teilnahmeberechtigt sind Menschen mit Behinderung, die

- im Landkreis Rastatt wohnen oder in einer stationären Pflege-/Behinderteneinrichtung im Landkreis Rastatt oder Stadtkreis Baden-Baden leben und vor der Aufnahme im Landkreis Rastatt gewohnt haben
- und
- im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind.

Nach den aktuellen Richtlinien des Landkreises steht jedem Berechtigten ein jährliches Budget von 550 € zur Verfügung. Die Fahrten können mit allen zugelassenen Taxi- oder Mietwagenunternehmen durchgeführt werden.

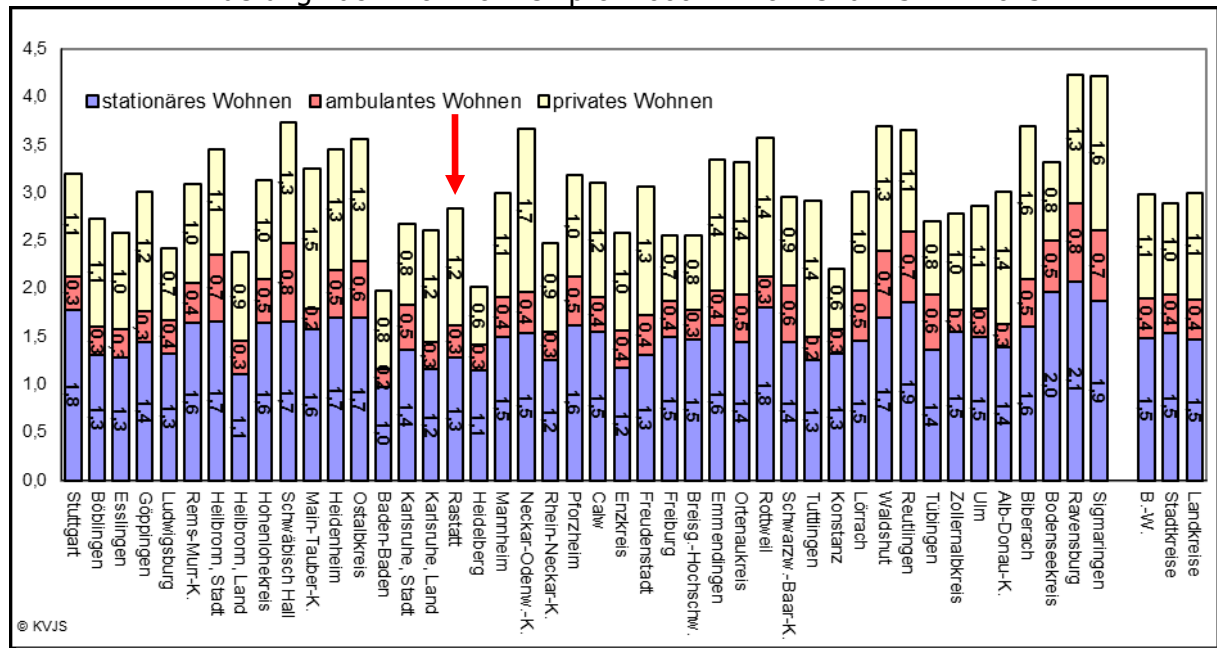
5. Wohnen

Im Landkreis Rastatt gibt es für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung eine Vielzahl bedarfsgerechter Wohnangebote mit unterschiedlicher Betreuungsintensität.

Zum Stand 31. Dezember 2013 weist der Landkreis einen hohen Anteil privat wohnender erwachsener Leistungsempfänger mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung aus, der mit 1,2 Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner über dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg von 1,1 Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner liegt. Im Landkreis Rastatt wohnen 43 % der Leistungsempfänger mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung privat bei ihren Eltern oder Angehörigen. Im Landesdurchschnitt sind es 37 % der Leistungsempfänger.

Insgesamt leben mehr als die Hälfte der erwachsenen Leistungsempfänger mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in einer privaten oder ambulanten Wohnform.

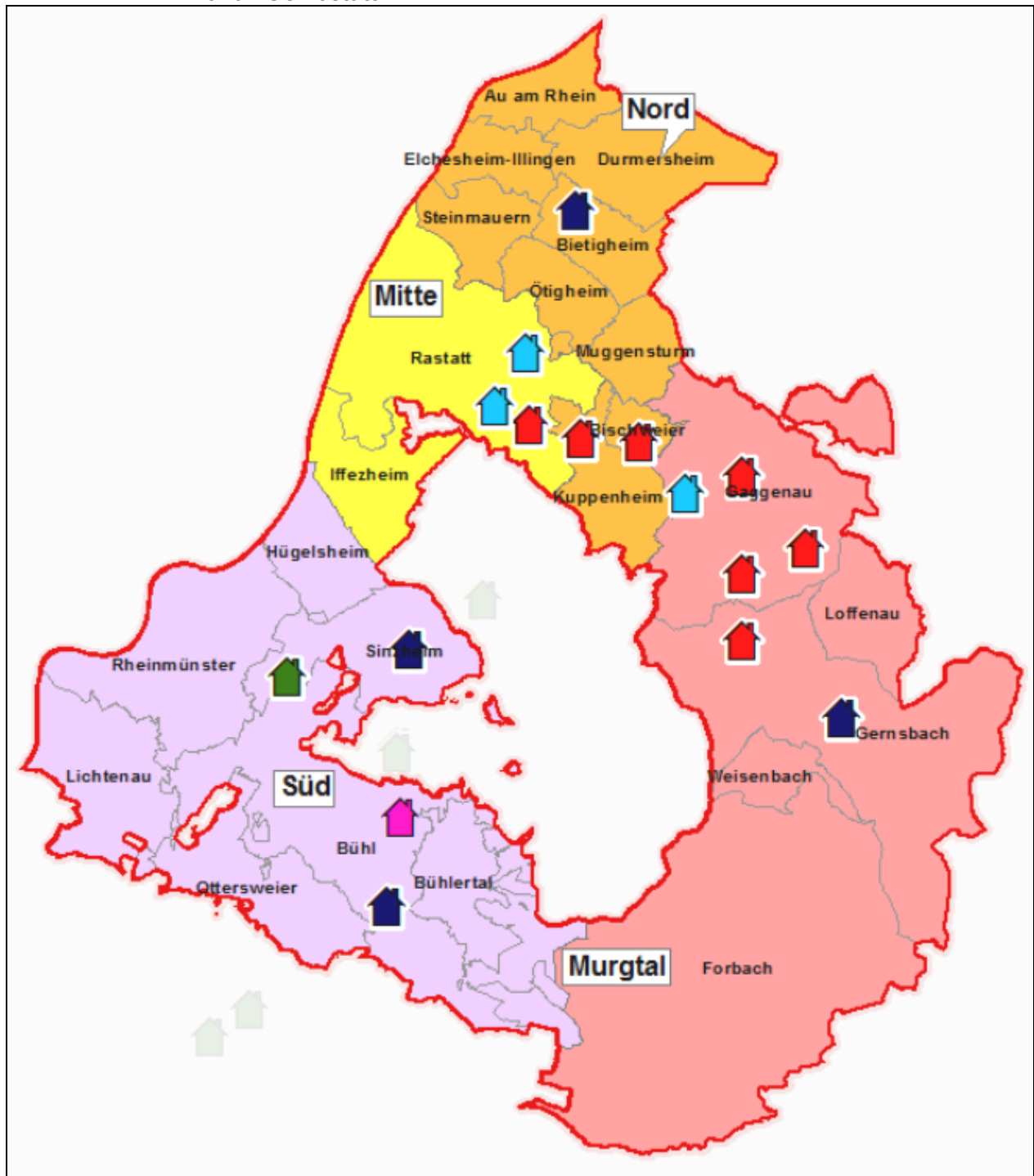
Abbildung 4: Erwachsene Leistungsempfänger mit einer geistigen und körperlichen Behinderung nach Wohnformen pro 1.000 Einwohner am 31.12.2013



Quelle: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

Die ambulanten und stationären Wohnangebote verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Versorgungsbereiche des Landkreises Rastatt:

Abbildung 5: Übersicht aller ambulanten und stationären Wohnangebote der Lebenshilfen im Landkreis Rastatt



- stationäre Wohnangebote der Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH
- ambulante Wohnangebote der Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH
- stationäre Wohnangebote der WDL Nordschwarzwald gGmbH
- ambulante Wohnangebote der WDL Nordschwarzwald gGmbH
- Neugeplante Wohnangebote

5.1 Wohnen mit ambulanter Unterstützung

In den vergangenen Jahren konnte das ambulant betreute Wohnen (ABW) deutlich ausgebaut werden, wie die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen:

Tabelle 17: Entwicklung ambulant betreutes Wohnen

	2010	2014
Murgtal-Werkstätten und Wohngemeinschaften gGmbH	33	53
WDL Nordschwarzwald gGmbH	20	45
GESAMT	53	98

Quelle: Angaben der Leistungserbringer zum Stand 31.12 des jeweiligen Jahres

Folglich sind auch die finanziellen Aufwendungen für das ABW in den vergangenen Jahren gestiegen. Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2010 stiegen die Brutto-Aufwendungen des Landkreises Rastatt bis zum Jahr 2014 um rd. 450.000 € bzw. 37,6 %.

Tabelle 18: Finanzielle Aufwendungen Landkreis Rastatt im ambulant betreuten Wohnen

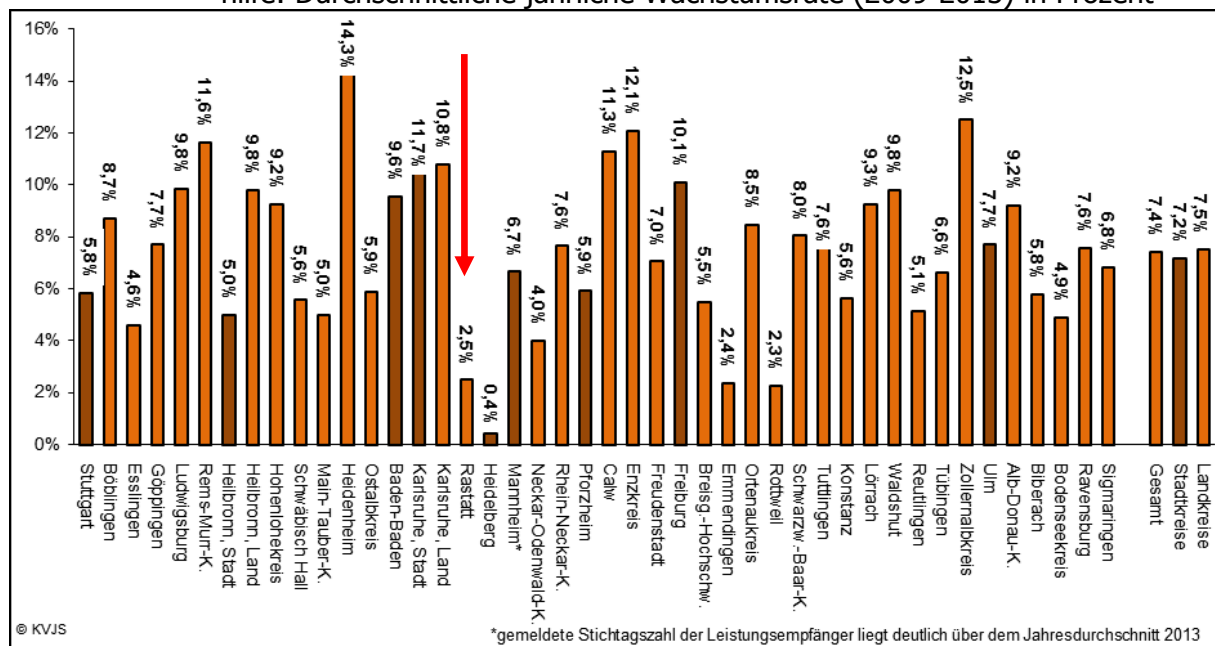
2010	2011	2012	2013	2014
1.195.737 €	1.200.528 €	1.305.426 €	1.521.803 €	1.645.265 €

Quelle: Haushaltsrechnung Landratsamt Rastatt

Diese Entwicklung spiegelt sich auch auf Landesebene wieder. Die Leistungen für das ABW nahmen nach Angaben des KVJS in 37 der insgesamt 44 Stadt- und Landkreise im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2012 zu.²¹ Allerdings fallen die prozentualen Steigerungen sehr unterschiedlich aus. Die Ursache hierfür ist unter anderem in teilweise sehr niedrigen Ausgangswerten zu sehen. In solchen Kreisen führen bereits geringe zahlenmäßige Zuwächse zu sehr deutlichen prozentualen Steigerungen. Aber dennoch lässt der Vergleich mit den durchschnittlichen Wachstumsraten aller Landkreise in Baden-Württemberg im Zeitraum 2009-2013 erkennen, dass der Landkreis Rastatt mit 2,5 % deutlich unter dem Durchschnitt von 7,5 % liegt.

²¹ Vgl.: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013.

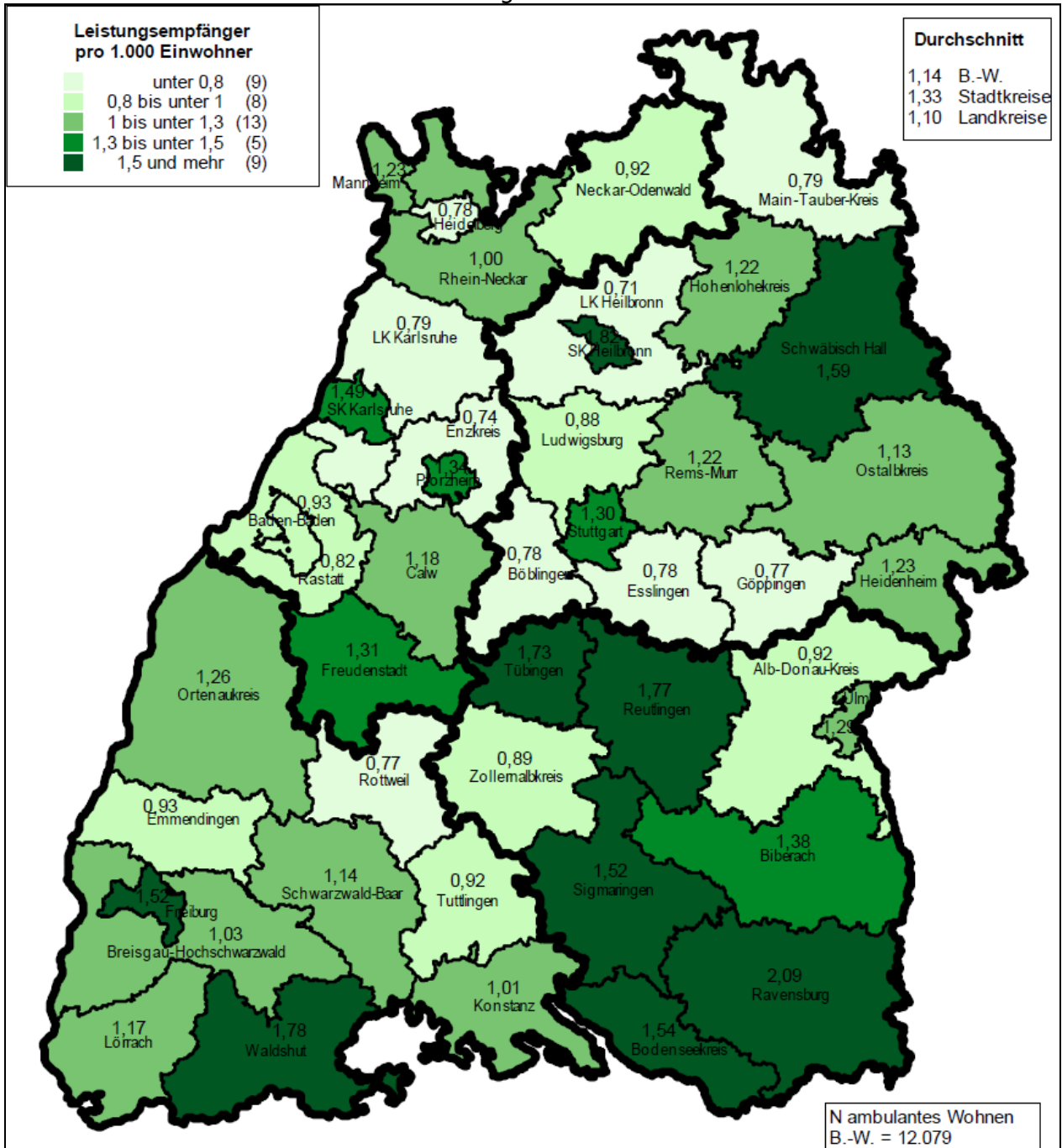
Abbildung 6: Zahl der Erwachsenen mit ambulanten Wohnleistungen der Eingliederungshilfe: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (2009-2013) in Prozent



Quelle: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

Trotz der deutlichen Steigerung der Fallzahlen im ABW liegt der Landkreis Rastatt mit 0,82 Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner noch immer unter dem Landkreisdurchschnitt von 1,10 Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass im Landkreis Rastatt überdurchschnittlich viele Menschen mit Behinderung privat versorgt werden (siehe Abbildung 4, Seite 37).

Abbildung 7: Erwachsene mit ambulanten Wohnleistungen der Eingliederungshilfe pro 1.000 Einwohner zum Stichtag 31.12.2013



Quelle: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

Begleitetes Wohnen in Familien

Das begleitete Wohnen in Familien (BWF) ist eine Sonderform des betreuten Wohnens. Der Mensch mit wesentlicher Behinderung wohnt in dieser Wohnform als Untermieter mit Familienanschluss in einer Gastfamilie. Das begleitete Wohnen in Familien eignet sich daher besonders für Menschen mit Behinderung, die eine familiäre Anbindung suchen. Diese sehr individuelle Wohnform ist auf Dauer nur unter der Voraussetzung tragfähig, dass die Beteiligten sich gut verstehen, das Zusammenleben sorgfältig vorbereitet wurde und eine regelmäßige Begleitung der Gastfamilien gewährleistet ist.

Die Betreuungskosten, die durch die Gastfamilie und den begleitenden Dienst entstehen, werden von der Eingliederungshilfe übernommen. Träger des BWF sind in den Versorgungsbereichen „Nord“, „Mitte“ und „Murgtal“ die Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH und im Versorgungsbereich „Süd“ die WDL Nordschwarzwald gGmbH.

Die Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH betreuten zum Stichtag 31. Dezember 2014 insgesamt vier Personen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im BWF, die WDL Nordschwarzwald gGmbH insgesamt fünf Personen aus dem Landkreis Rastatt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2010 konnte die Teilnehmerzahl für dieses Wohnangebot um zwei Personen erhöht werden.

Tabelle 19: Finanzielle Aufwendungen Landkreis Rastatt im begleiteten Wohnen in Gastfamilien (inkl. Menschen mit psychischer Behinderung)

2012	2013	2014
126.256 €	151.414 €	146.015 €

Quelle: Haushaltsrechnung Landratsamt Rastatt

Die zahlenmäßige Entwicklung des BWF zeigt, dass die Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte, die finanziellen Leistungen sowie die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung deutlich intensiviert werden sollte. Darüber hinaus ist eine noch gezieltere Suche von potentiellen Gastfamilien durch die Leistungserbringer erforderlich.

Ambulantes Wohntraining

Das ambulante Wohntraining (AWT) wird im Landkreis Rastatt für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in den Versorgungsbereichen „Nord“, „Murgtal“ und „Mitte“ von den Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH sowie im Versorgungsbereich „Süd“ von der WDL Nordschwarzwald gGmbH angeboten.

Ziel des AWT ist es, die Teilnehmer in einer zeitlich begrenzten Trainingsmaßnahme durch eine gezielte Förderung und Qualifizierung auf das selbständige Wohnen vorzubereiten.

Die Entwicklung der Teilnehmerzahlen stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 20: Teilnehmer im ambulanten Wohntraining im Landkreis Rastatt

Träger	2011	2012	2013	2014
Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH	2	1	1	4
WDL Nordschwarzwald gGmbH	0	3	1	1
Gesamt	2	4	2	5
Gesamt 2011-2014	13			

Quelle: Statistik Sozialamt zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres

Seit Beginn der Maßnahme ist die Teilnehmerzahl deutlich zurückgegangen. Durchliefen im Zeitraum der Jahre 2006 bis 2010 noch insgesamt 26 Teilnehmer die Maßnahme, hat sich die Teilnehmerzahl in den Jahren 2011 bis 2014 auf 13 Teilnehmer halbiert. Ursächlich hierfür ist, dass zu Beginn der Maßnahme vorwiegend stationär versorgte Menschen mit einem geringeren Unterstützungsbedarf in das AWT gewechselt sind. Dieser Personenkreis ist mittlerweile erschöpft.

Ambulantes Verselbständigungstraining

Wie bereits dargestellt, leben derzeit viele Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung bei ihren Eltern, die aufgrund ihres Alters und ihrer gesundheitlichen Einschränkungen die Betreuung in absehbarer Zeit nicht mehr leisten können. Ohne eine gezielte Förderung in den für ein ambulantes und selbständiges Wohnen erforderlichen Fähigkeiten würde die Mehrzahl der Betroffenen dann voraussichtlich eine stationäre Wohnversorgung benötigen. Um möglichst vielen Menschen mit Behinderung auch weiterhin eine selbständigere Lebensführung ermöglichen zu können, wurde vom Fallmanagement des Landkreises und der Sozialplanung in enger Abstimmung mit den beiden Kreisvereinigungen der Lebenshilfen eine Konzeption für ein ambulantes Verselbständigungstraining (AVT) für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung aus dem häuslichen Umfeld entwickelt. Mit diesem neuen Angebot sollen die für den Bereich Wohnen erforderlichen Kompetenzen sowie die Selbständigkeit gefördert werden. Dabei werden in verschiedenen Modulen die Rahmenbedingungen und Inhalte vermittelt sowie eingeübt, die als Grundlage für späteres selbständiges Leben und Wohnen (u. a. ABW) wichtig sind. Neben einer Stärkung der

Selbständigkeit zielt das Projekt darauf ab, den Loslösungsprozess zwischen Eltern und Kind und somit einen Übergang in eine ambulante Wohnform zu erleichtern.

Entwicklungen

Neben dem Ausbau der klassischen ambulanten Wohnangebote wie dem ABW und dem Projekt Verselbständigungstraining prüft die Verwaltung gemeinsam mit den Leistungserbringern intensiv die Möglichkeiten neuer ambulanter Wohnformen nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG).

Das WTPG eröffnet den neu geregelten Anwendungsbereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die deutlich von stationären Einrichtungen und vollständig selbstorganisierten Wohngemeinschaften abgegrenzt werden. Diese neue Wohnform gestattet eine höhere Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Sinne von Normalisierung und steht zugleich unter der Verantwortung eines Anbieters.²² „Zielgruppe sind Menschen mit Behinderung, (...) die nicht allein und unabhängig von fremder Hilfe und Betreuung wohnen können, denen aber eine Versorgungsform mit der Möglichkeit geboten werden soll, gezielt den Übergang zu einem eigenständigen und selbstbestimmten Leben leichter zu erreichen.“²³ Das WTPG sieht vor, dass sich nicht mehr als zwei Wohngemeinschaften des gleichen Anbieters in räumlicher Nähe und in einem organisatorischen Verbund befinden dürfen. Darüber hinaus gilt, dass nicht mehr als acht Bewohner in einer ambulanten Wohngemeinschaft gemeinschaftlich zusammenwohnen dürfen. Die Betreuung der Bewohner erfolgt an zwölf Stunden pro Tag durch eine Präsenzkraft. In der Nacht muss eine Rufbereitschaft vorgehalten werden.

Aufgrund dieser Betreuungsintensität erhalten Menschen mit Behinderung, die z. B. bislang in stationären Außenwohngruppen versorgt wurden, die Möglichkeit, in ein ambulantes Wohnangebot zu wechseln.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. Bewohner der stationären Außenwohngruppen in Sinzheim-Leiberstung und Ba-

²² Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe, und Pflegegesetz – WTPG) § 4

²³ Ebd.

den-Baden-Steinbach in neu einzurichtende ambulant betreute Wohngemeinschaften im Versorgungsbereich „Süd“ des Landkreises Rastatt überzuleiten.

Das WTPG bietet darüber hinaus die Möglichkeit, bestehende Wohnangebote weiterzuentwickeln und neu zu nutzen. Das im August 2015 eröffnete stationäre Wohnheim der Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH in Bischweier wurde bereits so geplant, dass eine ambulante Nutzung perspektivisch möglich ist. Der zweigeschossige Bau untergliedert sich in drei Einzelhäuser mit einzelnen Wohngruppen.

Handlungsempfehlung:

Die Verselbständigung privat wohnender Menschen mit Behinderung soll gefördert und der Übergang in eine ambulant betreute Wohnform unterstützt werden.

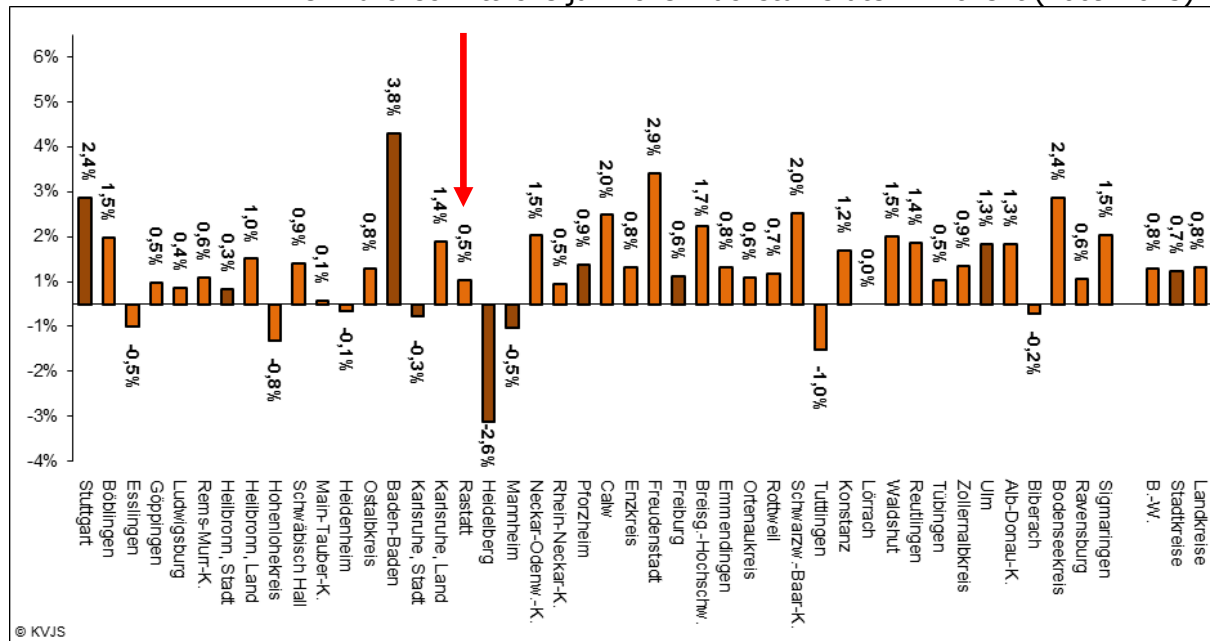
Im Bereich des BWF soll die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit intensiviert werden, um weitere Gastfamilien zu gewinnen.

Mit dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz wurden neue gesetzliche Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung ambulanter Betreuungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen. Bei Neuplanungen sollen diese Möglichkeiten berücksichtigt werden, um die Ambulantisierung stationärer Plätze voranzutreiben und das ambulante Versorgungsangebot weiterzuentwickeln.

5.2 Wohnen in stationären Einrichtungen

Seit dem Teilhabeplan 2011 ist die Zahl der stationär versorgten Personen aufgrund des zunehmenden Unterstützungsbedarfs gestiegen. Der landesweite Vergleich der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate zeigt, dass sich die Entwicklung der Zahl der Empfänger stationärer Wohnleistungen in den Stadt- und Landkreisen teilweise deutlich unterscheidet, wobei die überwiegende Zahl der Kreise ebenfalls eine Steigerung zu verzeichnen hatte. Im Landkreis Rastatt lag die durchschnittliche Wachstumsrate in den Jahren 2009 bis 2013 mit 0,5 % unter dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg von 0,8 %.

Abbildung 8: Entwicklung der Zahl stationärer Wohnleistungen der Eingliederungshilfe: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate in Prozent (2009-2013)



Quelle: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

Trotz der zu verzeichnenden Fallzahlzunahme liegt der Landkreis Rastatt zum Stichtag 31. Dezember 2013 mit 2,16 Empfängern stationärer Wohnleistungen pro 1.000 Einwohnern noch im Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg.

Derzeit werden im Landkreis Rastatt folgende stationäre Wohnheimplätze vorgehalten:

Tabelle 21: Übersicht der stationären Wohnheimplätze im Landkreis Rastatt

Träger	Anerkannte Plätze
Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH	100
WDL Nordschwarzwald (Außenwohngruppe Sinzheim-Leiberstung)	25
Pflege- und Betreuungszentrum Hub	145
Gesamt	270

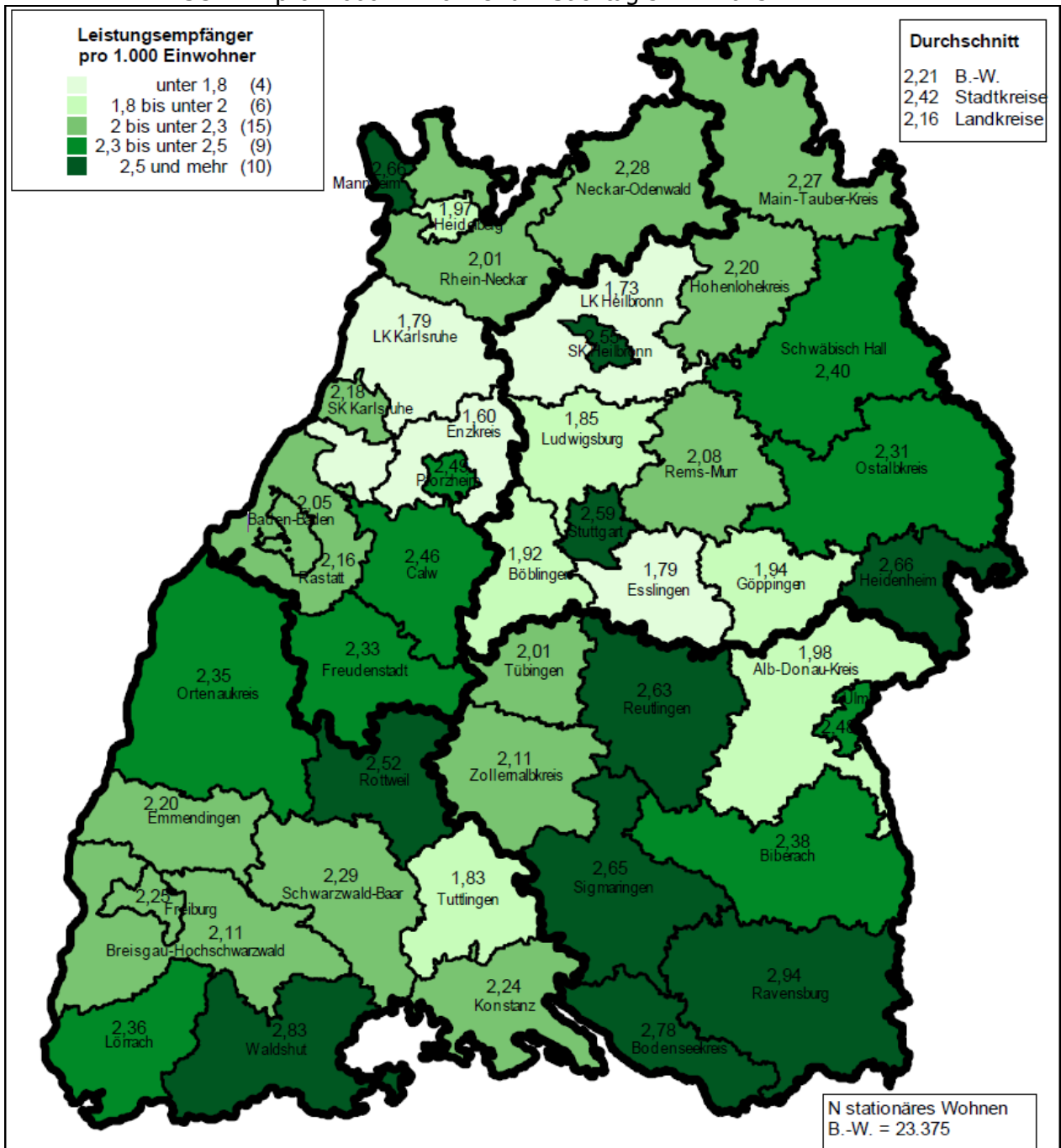
Quelle: Erhebung Sozialplanung Landkreis Rastatt, Angaben der Leistungserbringer zum Stand 31.12.2014

Die Wohnangebote der Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH sind in den Versorgungsbereichen „Nord“, „Mitte“ und „Murgtal“ zu rd. 90 % mit Personen aus dem Landkreis Rastatt belegt.

Vor dem Hintergrund des größeren Einzugsgebietes der Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. ist der Anteil der Landkreisbewohner in stationären Wohnangeboten

dort mit 41 % geringer. Mit Blick auf die Neustrukturierung der Wohnangebote ist davon auszugehen, dass der Anteil von Bewohnern anderer Belegkreise in Zukunft sinken wird.

Abbildung 9: Gesamtzahl der stationären Wohnleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII pro 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2013



Quelle: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

Mit der Zunahme der Empfänger stationärer Wohnleistungen geht ebenfalls ein Anstieg der finanziellen Aufwendungen einher. Diese haben sich im Zeitraum 2010 bis 2014 wie folgt entwickelt:

Tabelle 22: Finanzielle Aufwendungen des Landkreises Rastatt für stationäres Wohnen (inkl. Menschen mit psychischer Behinderung)

2010	2011	2012	2013	2014
12.290.150 €	12.839.049 €	13.647.601 €	14.316.841 €	15.044.612 €

Quelle: Haushaltsrechnung Landratsamt Rastatt, Brutto-Aufwendungen

Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2010 sind die finanziellen Aufwendungen für das stationäre Wohnen bis zum Jahr 2014 um rd. 2,75 Mio. € bzw. 22,4 % gestiegen. Neben der Fallzahlzunahme ist diese Entwicklung auch auf die infolge von Tarifsteigerungen höheren Vergütungssätze zurückzuführen.

5.3 Längerfristig intensiv betreutes Wohnen (LIBW)

Im Jahr 2012 wurde im Landkreis Rastatt das LIBW eingerichtet. Zielgruppe dieser vollstationären Hilfe mit integriertem tagesstrukturierendem Angebot sind erwachsene Menschen mit einer wesentlichen geistigen und/oder körperlichen und/oder seelischen Behinderung sowie schwerwiegenden Verhaltensstörungen oder –schwierigkeiten.

Es handelt sich hierbei um Personen, deren Verhaltensweisen durch

- schwerwiegende Selbstgefährdung,
- schwerwiegende Fremdgefährdung
- oder massive Beeinträchtigungen anderer Personen

gekennzeichnet sind. Intensität und Ausmaß dieser Verhaltensweisen sind so schwerwiegend, dass eine Eingliederung in übliche Wohn- und Betreuungsformen nicht möglich ist. Das LIBW ist mit einer Gesamtzahl von acht Plätzen im Richard-Kunze-Haus der Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH angesiedelt. Aktuell sind davon fünf Plätze belegt.

5.4 Kurzzeitunterbringung

Die stationäre Kurzzeitunterbringung ist ein wichtiges Angebot, um pflegende Angehörige von privat wohnenden Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu entlasten. Sie wird insbesondere während Urlaubs- und Krankheitszeiten der betreuenden bzw. pflegenden Angehörigen in Anspruch genommen.

Tabelle 23: Übersicht Kurzzeitunterbringung

Leistungserbringer	Ort der Kurzzeitunterbringung	Platzzahl
WDL Nordschwarzwald gGmbH/Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V.	Wohnheim Steinbach	2
	Wohnheim Achern	2
	AWG Leiberstung	1
	Kurzzeitwohnen KULE Baden-Baden	12
Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH/Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V.	Kurzzeitunterbringung Die INSEL Ottenau	6
	AWG Gernsbach	2
	AWG Kuppenheim	2
	Richard-Kunze-Haus Rastatt	2
Gesamt		29

Quelle: Erhebung Sozialplanung Landkreis Rastatt, Angaben der Leistungserbringer zum Stand 31.12.2014

Für die Kurzzeitunterbringung stehen in den Versorgungsbereichen „Nord“, „Mitte“ und „Murgtal“ 12 und im Versorgungsbereich „Süd“ 17 Plätze zur Verfügung.

Entwicklungen

Im September 2009 trat die Verordnung des Landes Baden-Württemberg zur baulichen Gestaltung und zur Verbesserung der Wohnqualität in stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe (Landesheimbau-Verordnung) in Kraft.²⁴ Diese sieht vor, dass Bewohner von stationären Einrichtungen ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen muss. Zur Umsetzung der Landesheimbau-Verordnung wurde für bereits bestehende stationäre Einrichtungen eine Übergangsfrist von 10 Jahren bis zum Jahr 2019 eingeräumt.

a) Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH

In den Wohnheimen der Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH (MWW) ergibt sich durch die Vorgaben der Landesheimbau-Verordnung nur bei einzelnen Zimmern ein Anpassungsbedarf. Für diese Zimmer hat die MWW bereits Ausnahmegenehmigungen bei der Heimaufsicht des Landkreises Rastatt beantragt. Mit der Fertigstellung des neuen Wohnheims in Bischweier ist eine ausreichende stationäre Wohnversorgung in den Versorgungsbereichen „Murgtal“, „Mitte“ und „Nord“ gewährleistet.

²⁴ Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualitäten vom 1. September 2009.

Darüber hinaus sollen für diese Versorgungsbereiche in Bietigheim und Gernsbach weitere ambulante Wohnangebote geschaffen werden.

b) WDL Nordschwarzwald

Im Gegensatz dazu ergibt sich im Versorgungsbereich „Süd“ beim Wohnheim der WDL Nordschwarzwald gGmbH (WDL) in Baden-Baden-Steinbach durch die Vorgaben der Landesheimbau-Verordnung ein erheblicher Umbau- und Sanierungsbedarf. Hier lebt ein Großteil der Leistungsempfänger mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in Doppelzimmern (63 %).²⁵ Des Weiteren ergibt sich auch in der Außenwohngruppe in Sinzheim-Leiberstung ein Anpassungsbedarf. Unter Berücksichtigung der für beide Sanierungsmaßnahmen erforderlichen finanziellen Aufwendungen sowie zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgung sollen für die bisher im Wohnheim in Baden-Baden-Steinbach und in der Außenwohngruppe in Sinzheim-Leiberstung versorgten Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Rastatt Ersatzangebote in Bühl (stationäres Wohnangebot) und Sinzheim (ambulantes Wohnangebot) geschaffen werden.

Für die Personengruppe der schwerst-mehrfach behinderten Menschen gibt es im Landkreis Rastatt bisher kein stationäres Wohnangebot. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde auf einen Bedarf für ein solches wohnortnahes Wohnangebot für Menschen mit schwerst-mehrfachen Behinderungen hingewiesen.

Handlungsempfehlung:

Der Bedarf für ein wohnortnahes Wohnangebot für den Personenkreis mit schwerst-mehrfachen Behinderungen soll geprüft werden. Um die zukünftige Wohnsituation noch passgenauer planen zu können, soll eine Wohnbedarfserhebung bei jungen Eltern mit mehrfach behinderten Kindern durchgeführt werden.

Nach den aktuellen Erfahrungen nimmt der Personenkreis der geistig behinderten Menschen mit zusätzlicher psychischer Erkrankung zu. Diese Klientel zeichnet sich durch ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten aus, benötigt jedoch nicht die intensive Betreuung des LIBW. Hier ist zu prüfen, welche Angebote für diesen Personenkreis eingerichtet werden können.

²⁵ Angaben der WDL Nordschwarzwald gGmbH zum Stand 31.Dezember 2014.

6. Arbeit und Tagesstruktur

Die Gestaltung des Alltags und die Schaffung von gewohnten Strukturen und regelmäßigen Abläufen hat für Menschen mit Behinderung große Bedeutung.

Die Leistungen und Maßnahmenziele der einzelnen Beschäftigungs- und tagesstrukturierenden Angebote sind im Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII in Leistungstypen landesweit einheitlich festgeschrieben.

Für Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung (noch) nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können, bieten die WfbM die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben in einem geschützten Bereich. Dieses tagesstrukturierende Angebot im Arbeitsbereich einer Werkstatt ist zwischen den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden im Landesrahmenvertrag definiert.

Menschen, die wegen Art und/oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können, haben die Möglichkeit in den Förder- und Betreuungsbereichen Tagesstruktur zu erfahren.

Für Senioren mit Behinderung sowie Menschen, die aufgrund ihrer Voralterung oder anderen Einschränkung diese tagesstrukturierenden Angebote nicht besuchen können, sieht der Landesrahmenvertrag ein weiteres tagesstrukturierendes Angebot vor.²⁶ Ziel dieses Angebotes ist es in erster Linie, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen mit Behinderung zu erhalten sowie zur Bewältigung alters- und/oder behinderungsbedingter Problemstellungen beizutragen.

Die Leistungen für den Besuch dieser tagesstrukturierenden Angebote werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

²⁶ Leistungstyp I.4.6 „Tagesstrukturierung für erwachsene Menschen mit Behinderung, in der Regel Senioren“.

6.1 Arbeit und Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt: **Integrationsfachdienst**

Die mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch bundesweit eingeführten Integrationsfachdienste (IFD) beraten und begleiten sowohl sozialversicherungspflichtig beschäftigte als auch arbeitssuchende Menschen mit Behinderung. Der IFD ist ebenso Ansprechpartner für Betriebe, die behinderte und schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder beschäftigen wollen.

Ein besonderer Fokus der Arbeit des IFD liegt auf der Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf und von einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Des Weiteren überprüft der IFD auch die Voraussetzungen für die Gewährung des ergänzenden Lohnkostenzuschusses (siehe Seite 53).

Der IFD, dessen Träger der Caritasverband für den Landkreis Rastatt e.V. ist, arbeitet im Auftrag des Integrationsamtes des KVJS und der Rehabilitationsträger (Arbeitsagentur, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) und wird in diesem Zusammenhang kostenlos für Menschen mit Behinderung tätig. Leistungsträger der beruflichen Rehabilitation können den IFD ebenfalls beauftragen. Neben dem Landkreis Rastatt ist der IFD auch für den Stadtkreis Baden-Baden zuständig, sodass der Versorgungsbereich derzeit rund 277.000 Einwohner umfasst.²⁷

Der IFD stellt ein zentrales Bindeglied zwischen Menschen mit Behinderung und dem allgemeinen Arbeitsmarkt dar.

²⁷ Integrationsfachdienst Rastatt: Jahresbericht 2013.

Tabelle 24: IFD Rastatt Fallzahlen in Beratung und Betreuung

	2012	2013	2014
Summe der Beratungs- und Betreuungsfälle	395	316	326
davon Beratungsfälle	33 (8,4 %)	53 (16,8 %)	56 (17,2 %)
Betreuungsfälle	362 (91,6 %)	263 (83,2 %)	270 (82,8 %)
Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse über 15 Stunden wöchentlich			
GESAMT	22	10	19

Quelle: Angaben des IFD Rastatt

Im Jahr 2014 begleitete der IFD insgesamt 326 Menschen mit einer Behinderung, hierunter ein großer Anteil von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Gerade bei Menschen mit einer geistigen Behinderung ist eine enge Begleitung des Arbeitsverhältnisses wichtig, wenn die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft gelingen soll.

6.2 Arbeit und Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt:

Ergänzender Lohnkostenzuschuss

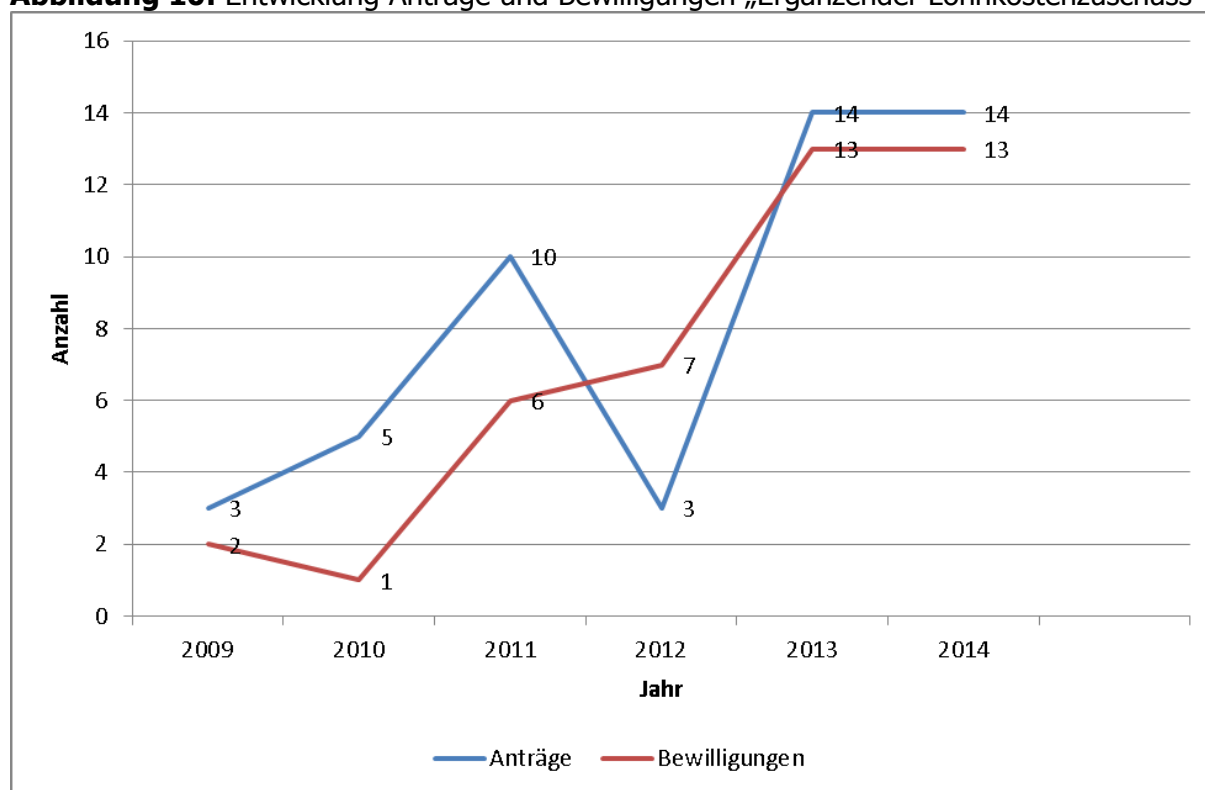
Mit dem Förderprogramm „Ergänzende Eingliederungshilfeleistungen zur Integration ins Arbeitsleben für wesentlich behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 3 SGB XII“, kurz ergänzender Lohnkostenzuschuss, werden die im Einzelfall von der Arbeitsagentur und dem Integrationsamt geförderten Beschäftigungsverhältnisse unterstützend ergänzt.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss des Landkreises wird nachrangig gegenüber den Leistungen der Agentur für Arbeit und des Integrationsamtes gewährt. Deshalb soll er erst 36 Monate nach Beschäftigungsbeginn einsetzen und an die Stelle der Förderung der Agentur für Arbeit treten. Der ergänzende Lohnkostenzuschuss des Landkreises bietet Arbeitgebern einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Die Höhe der Förderung durch den ergänzenden Lohnkostenzuschuss ist abhängig vom Leistungsgrad des Menschen mit Behinderung und der Höhe der Förderung durch das Integrationsamt des KVJS. Der maximale Anteil des ergänzenden Lohnkostenzuschusses beträgt 30 % der Bruttolohnkosten.

Voraussetzung für den ergänzenden Lohnkostenzuschuss ist, dass

- eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII vorliegt,
- die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen mindestens 30 % eines vergleichbar beschäftigten, nicht behinderten Arbeitnehmers beträgt,
- der behinderte Mensch seinen Wohnsitz im Landkreis Rastatt hat bzw. der Landkreis Rastatt nach § 98 SGB XII zuständiger Sozialhilfeträger ist,
- das Integrationsamt des KVJS eine finanzielle Förderung in Höhe von max. 40 % der Arbeitgeberbruttolohnkosten nach § 27 SchwbAV gewährt,
- der Arbeitgeber einen Eigenanteil von mindestens 30 % der Bruttolohnkosten trägt und
- der IFD die Notwendigkeit des ergänzenden Lohnkostenzuschusses zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses und zum Ausgleich der besonderen Belastungen des Arbeitgebers bestätigt.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises Rastatt im Rahmen der Eingliederungshilfe dar. Er trägt wesentlich zu einer Verbesserung der Lebensperspektive der Menschen mit Behinderung bei. Zum einen sind sie vollständig in das „normale“ Arbeitsleben integriert und zum anderen können sie künftig ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten.

Abbildung 10: Entwicklung Anträge und Bewilligungen „Ergänzender Lohnkostenzuschuss“

Quelle: Statistik Sozialamt

Seit 2013 befinden sich die Anträge zur Gewährung des ergänzenden Lohnkostenzuschusses auf einem konstant hohen Niveau. Auch im Jahr 2015 wurden bis einschließlich September sechs Anträge eingereicht und bewilligt. Im gesamten Projektzeitraum seit 2008 wurden 55 Anträge auf ergänzenden Lohnkostenzuschuss gestellt, davon konnten 48 Anträge bewilligt werden.

6.3 Arbeit und Beschäftigung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt: Integrationsunternehmen

Integrationsunternehmen bilden eine wichtige Brücke zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den WfbM. Sie sind rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Der Anteil von schwerbehinderten Menschen in Integrationsunternehmen muss zwischen 25 und 50 % betragen. Diese Mitarbeiter sind Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gleichgestellt. Das heißt, sie arbeiten zu den üblichen vertragsrechtlichen Konditionen des allgemeinen Arbeitsmarktes und erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Integrationsunternehmen erwerben sie durch die entrichteten Sozialversicherungsbeiträge Ansprüche auf Rente, Arbeitslosengeld und Leistungen der Pflegeversicherung.

Über das Integrationsamt des KVJS werden die Integrationsunternehmen durch Mittel der Ausgleichsabgabe investiv gefördert und betriebswirtschaftlich beraten. Im Landkreis Rastatt bestehen mit der Aspichhof gGmbH in Ottersweier und der INTEGRA Mittelbaden gGmbH mit Sitz in Sinzheim zwei wirtschaftlich selbständige Integrationsunternehmen, die sich als wichtiges Arbeitsangebot für leistungstärkere Personen außerhalb der WfbM etabliert haben.

Die 2006 von den Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH und der WDL Nordschwarzwald gGmbH gegründete INTEGRA Mittelbaden gGmbH beschäftigt derzeit 26 Menschen mit einer Schwerbehinderung in den Bereichen Verpackung/Montage, Garten- und Landschaftspflege, Elektrogeräteprüfung sowie Catering und Spülküche.²⁸

Tabelle 25: Arbeitsplätze der INTEGRA Mittelbaden gGmbH am 31. Dezember 2014

Herkunft und Behinderungsform	2011	2014
Belegte Arbeitsplätze zum 31.12. insgesamt	31	41
Menschen mit Schwerbehinderung	19	26
Menschen aus dem Landkreis Rastatt	15	16
Menschen mit seelischer Behinderung	8	9
Menschen mit geistiger Behinderung	k.A.	14
Menschen mit körperlicher Behinderung	k.A.	3

Quelle: Jahresstatistik Integra Mittelbaden gGmbH 2014

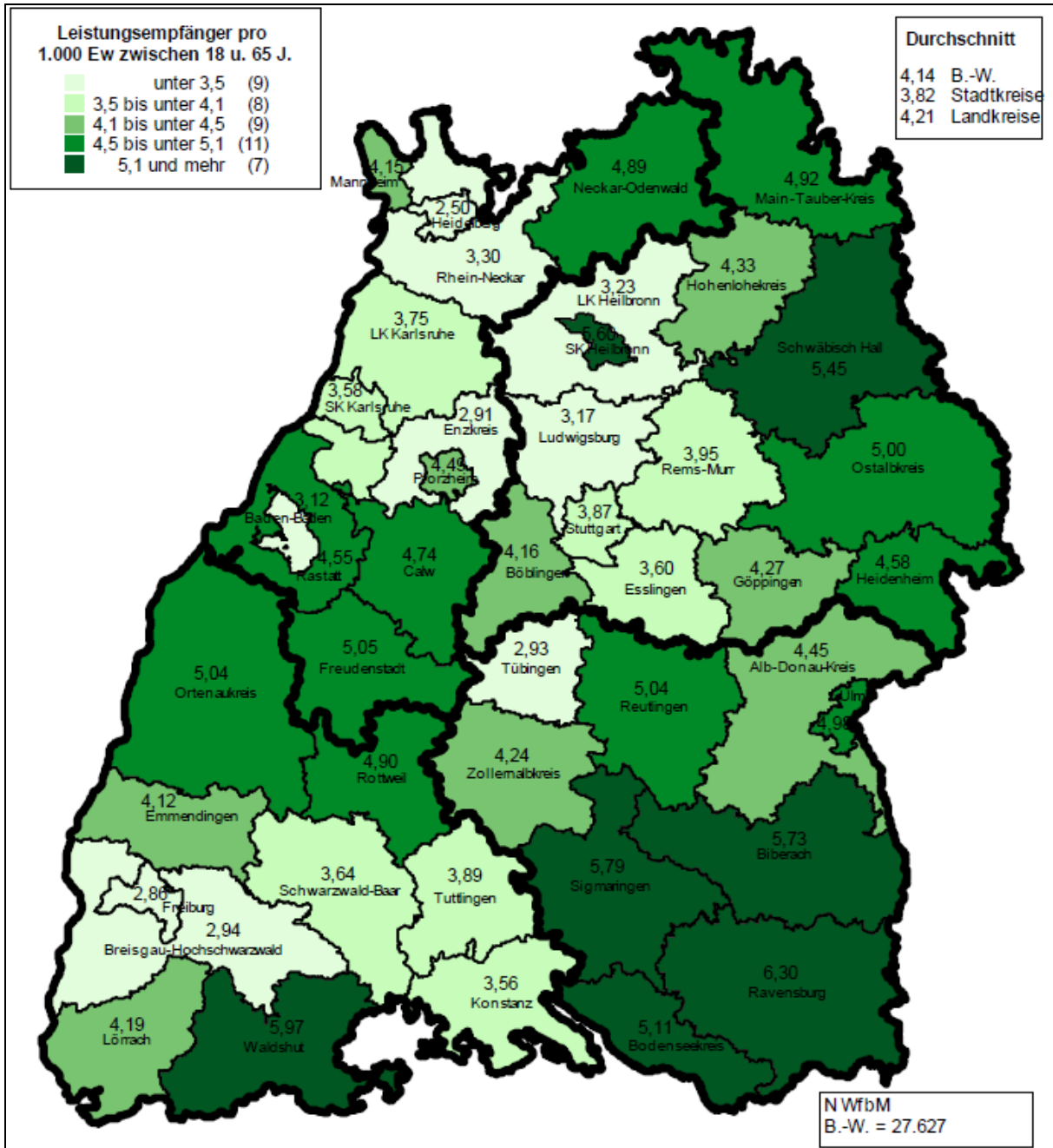
Im Integrationsbetrieb des Aspichhofes sind derzeit neun Menschen mit einer Schwerbehinderung beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern haben sieben Personen eine geistige oder körperliche Behinderung, zwei Mitarbeiter sind seelisch behindert. Sieben der neun Mitarbeiter stammen aus dem Landkreis Rastatt. Die Mitarbeiter des Integrationsbetriebes sind voll in die Arbeitsprozesse eines landwirtschaftlichen Betriebes eingebunden und werden entsprechend ihrer Fähigkeiten und Neigungen eingesetzt.

²⁸ Die INTEGRA Mittelbaden gGmbH betreibt seit Juli 2015 im Stadtkreis Baden-Baden ein Café/Restaurant.

6.4 Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Nach § 39 SGB IX sichern WfbM die Teilhabe an Arbeit. Die Leistungen in anerkannten WfbM werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern. Ein Beschäftigungsverhältnis in einer WfbM setzt ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung voraus. Darüber hinaus gehen einer Tätigkeit im Arbeitsbereich der WfbM das dreimonatige Eingangsverfahren sowie der zweijährige Berufsbildungsbereich (BBB) voraus. Diese Verfahren dienen der Orientierung und Erprobung sowie der Entwicklung, Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit. Träger dieser Leistungen sind die Agentur für Arbeit oder die Renten- bzw. Unfallversicherung. Die Leistungsträgerschaft des Landkreises Rastatt als örtlicher Sozialhilfeträger beginnt mit der Übernahme in den Arbeitsbereich. Über die Beschäftigung in der WfbM sind die Mitarbeiter sozialversichert und erwerben damit auch Rentenansprüche.

Abbildung 11: Zahl der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren am 31.12.2013

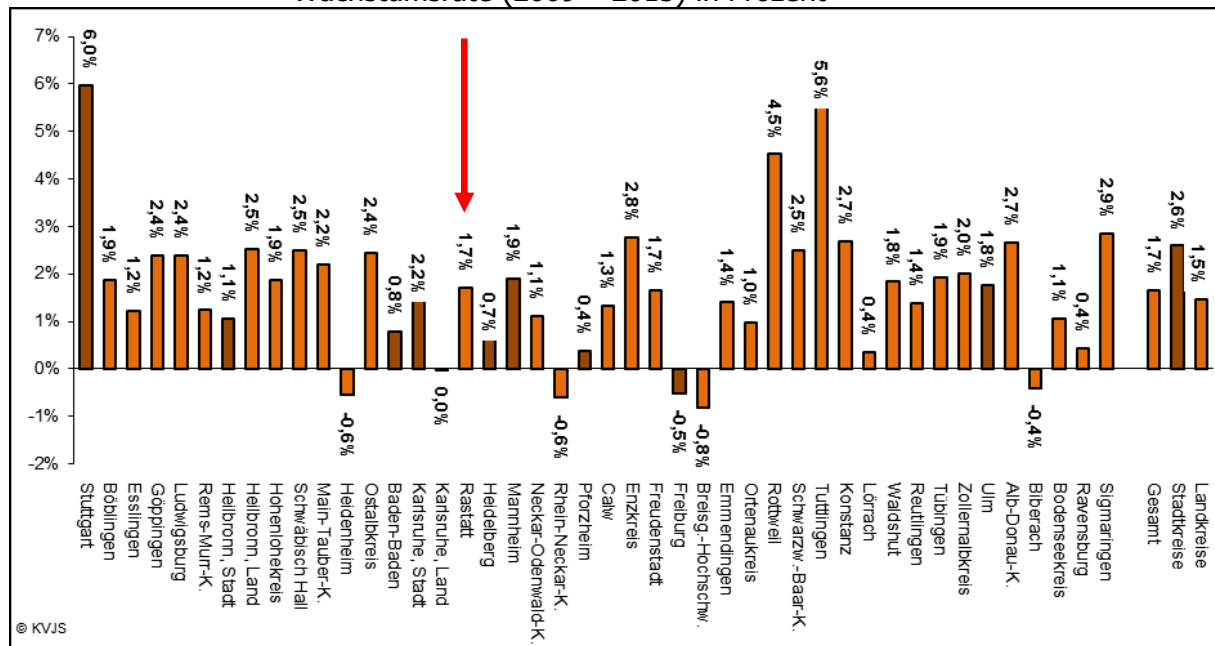


Quelle: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

Die Betrachtung der Zahl der Leistungsempfänger in WfbM zeigt, dass der Landkreis Rastatt mit 4,55 Leistungsempfängern pro 1.000 Einwohner über dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg liegt (4,21).

Auch die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der Leistungsempfänger in WfbM lag im Landkreis Rastatt im Zeitraum 2009 bis 2013 mit 0,2 Prozentpunkten über dem Durchschnitt der Landkreise in Baden-Württemberg.

Abbildung 12: Entwicklung der Leistungen in WfbM: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (2009 – 2013) in Prozent



Quelle: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

Die Gesamtaufwendungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Rastatt für alle Beschäftigte in WfbM haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Tabelle 26: Finanzielle Aufwendungen des Landkreises Rastatt für Beschäftigte in WfbM

2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
6.693.599 €	7.970.508 €	7.486.108 €	8.081.578 €	8.293.013 €	8.779.225 €	9.421.700 €

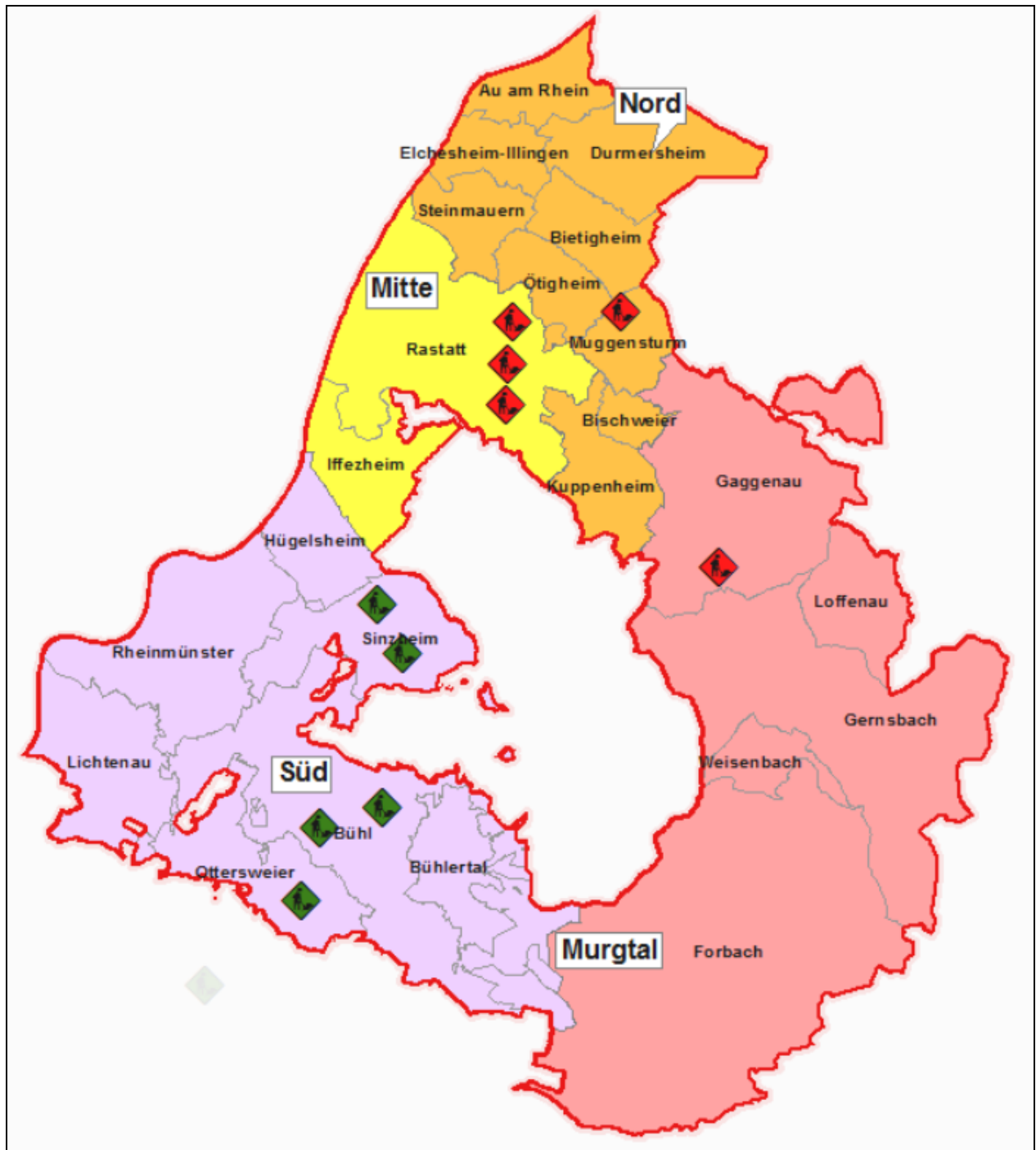
Quelle: Haushaltsrechnung Landratsamt Rastatt

Im Landkreis Rastatt werden Werkstätten für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung von

- der WDL Nordschwarzwald gGmbH, Werkstätte der Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. mit Sitz in Sinzheim für den Versorgungsbereich des südlichen Landkreises und
- den Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH (MWW), Werkstätten der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. an den Standorten Gaggenau und Rastatt für den Versorgungsbereich des nördlichen Landkreises

betrieben.

Abbildung 13: Übersicht Arbeitsangebote der Lebenshilfen im Landkreis Rastatt



█ Arbeitsangebote Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH

◆ Arbeitsangebote der WDL Nordschwarzwald gGmbH

Tabelle 27: Die Belegungszahlen der einzelnen Werkstätten im Jahr 2014

	WDL						MWW					
	anerkannte Plätze	belegte Plätze	davon belegt von Personen aus dem Landkreis Rastatt	davon Altersgruppe 51-55 Jahre	davon Altersgruppe 56-60 Jahre	davon Altersgruppe über 60 Jahre	anerkannte Plätze	belegte Plätze	davon belegt von Personen aus dem Landkreis Rastatt	davon Altersgruppe 51-55 Jahre	davon Altersgruppe 56-60 Jahre	davon Altersgruppe über 60 Jahre
Arbeitsbereich WfbM	360	354	354	30	18	11	427	380	371	57	32	11
davon betrieblich integrierte Arbeitsplätze	-	1 ²⁹	-	-	-	-	12	5	3	-	-	-
Begleitete Arbeit Plus	12	8	8	-	-	-	12	11	11	1	-	-
Eingangsbereich/Berufsbildungsbereich	-	26	26	-	-	-	-	59	59	-	-	-

Quelle: Erhebung Sozialplanung Landkreis Rastatt, Angaben der Leistungserbringer zum Stand 31.12.2014

Die Verteilung der Leistungsempfänger auf die Werkstätten der beiden Lebenshilfen ist in etwa gleich hoch. Die MWW beschäftigen 51 % der im Landkreis wohnenden Leistungsempfänger, in den Werkstätten der WDL sind 49 % der Leistungsempfänger beschäftigt.

Nach Angaben des KVJS hat die Zahl der älteren Werkstattbeschäftigten in den letzten Jahren weiter zugenommen. Ende 2013 waren 33,6 % aller Werkstattmitarbeiter in Baden-Württemberg 50 Jahre und älter. Im Jahr 2008 lag der Anteil noch bei 20 %.³⁰

Bei der MWW sind 100 Werkstatt-Mitarbeiter über 50 Jahre alt (rd. 37 %). Von dieser Personengruppe erreichen wiederum 43 Personen (43 %) in den nächsten zehn Jahren das Rentenalter. In den Werkstätten der WDL sind 59 Personen (rd. 17 %) der Werkstattbeschäftigten über 50 Jahre alt. Es ist zu erwarten, dass davon 29 Personen (49 %) in den nächsten zehn Jahren das Rentenalter erreichen.

²⁹ Bis 14. November 2014 zwei belegte Plätze.

³⁰ KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

Tabelle 28: Bedarfsentwicklung Schulabgänger

	Schulabgänger Mooslandschule			Schulabgänger Pestalozzischule		
	Prognose WfbM	Prognose BVE	Sonstige ³¹	Prognose WfbM	Prognose BVE	Sonstige
2011	3	2	0	6	4	1
2012	1	2	0	6	4	2
2013	5	2	0	3	3	1
2014	1	0	3	7	0	2
2015	2	4	0	7	1	0
2016	2	3	0	8	2	0
2017	0	3	0	11	2	2
2018	1	5	0	3	0	0
2019	1	0	0	9	2	0
2015-2019	6	15	0	38	7	2
2011-2019	16	21	3	60	18	8

Quelle: Erhebung Sozialplanung Landkreis Rastatt, Angaben/Einschätzungen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten und der Zugänge in die WfbM von den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden nach derzeitigem Planungsstand in den Versorgungsbereichen „Nord“, „Mitte“ und „Murgtal“ mittelfristig 20 bis 25 zusätzliche Werkstattplätze benötigt. Dieser Bedarf wurde bereits im Rahmen der Teilhabeplanung 2011 prognostiziert. Im Versorgungsbereich „Süd“ besteht kein zusätzlicher Bedarf an Werkstattplätzen.

Grundsätzlich erfordert die sich wandelnde Altersstruktur der WfbM-Beschäftigten eine Anpassung des Arbeits- und Betreuungsangebotes.

Begleitete Arbeit Plus

Mit der Einrichtung des Arbeitsangebotes „Begleitete Arbeit plus“ (BAP) wurde diese Entwicklung aufgegriffen. Die BAP-Gruppen sind zwischen dem Arbeitsbereich der WfbM und dem FuB angesiedelt. Durch dieses Angebot soll es einerseits Besuchern des FuB ermöglicht werden, in den Arbeitsbereich zu wechseln. Andererseits soll es vermeiden, dass Werkstattmitarbeiter, die aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr den Arbeitsbe-

³¹ Zum Beispiel Übergang in FuB oder Integrationsbetrieb.

reich besuchen können, in den FuB wechseln müssen, obwohl sie noch eine geringe Leistungsfähigkeit besitzen.

Sowohl im Arbeitsbereich der WfbM als auch im FuB gibt es Menschen mit Behinderung, die eine wirtschaftlich verwertbare Arbeit dann erbringen können, wenn sie einen intensiveren Betreuungsrahmen erhalten, als dies im herkömmlichen Arbeitsbereich der Werkstatt vorgesehen ist. Durch die Betreuung in der BAP-Gruppe wird dieser Betreuungsrahmen sichergestellt.

Die BAP-Gruppen sind leistungsrechtlich dem Arbeitsbereich der WfbM zuzuordnen. Die Beschäftigten erhalten demnach ebenfalls einen Lohn und es werden Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, sodass bereits erlangte Rentenansprüche nicht verfallen.

Im Jahr 2012 wurde von den kommunalen Landesverbänden, dem KVJS sowie Vertretern der Leistungserbringer eine Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für ein Angebot zu erarbeiten, das die Durchlässigkeit zwischen Arbeitsbereich und dem FuB erhöht. Um bis dahin das erforderliche ergänzende Angebot des Landesrahmenvertrages zu schaffen, hat der Landkreis Rastatt im Jahr 2013 das betreuungsintensivere Arbeitsangebot BAP eingerichtet. Im Hinblick auf die Tätigkeit und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wird BAP zunächst als Projekt für die Dauer von drei Jahren durchgeführt. Im Rahmen der Projektvereinbarung wurde eine Gesamtplatzzahl von 24 Plätzen vereinbart. Beide Werkstattträger können daher eine BAP-Gruppe mit jeweils bis zu zwölf Plätzen einrichten.

Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Projekts wird auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse über eine Verlängerung des Projektes entschieden.

Bei den Murgtal-Werkstätten waren zum Stichtag 31. Dezember 2014 elf Plätze in der BAP-Gruppe belegt, bei der WDL Nordschwarzwald gGmbH acht Plätze.

Betrieblich integrierte Arbeitsplätze

In der Fortschreibung des Teilhabeplans 2011 wurde empfohlen, die Einrichtung von betrieblich integrierten Arbeitsplätzen (BIA) als Möglichkeit der Unterstützung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit den Werkstätten zu diskutieren. Die Landkreisverwaltung hat diesen Vorschlag aufgegriffen und mit den beiden Kreisvereinigungen der Lebenshilfe im

Jahr 2013 eine Projektvereinbarung über bis zu 24 betrieblich integrierte Arbeitsplätze abgeschlossen.

Die Besonderheit dieser Arbeitsplätze besteht darin, dass die Arbeit der WfbM in Betriebsräumen Dritter durchgeführt wird, die nicht durch Anmietung oder sonstige vertragliche Regelungen zu Betriebsräumen der WfbM geworden sind. Zum Teil werden dabei die Arbeits- und Sozialbedingungen (Essen in der Betriebskantine, Arbeitszeit, Pausenregelung etc.) an die bestehenden betrieblichen Regelungen angeglichen. Mit BIA wird Mitarbeitern der WfbM ein zusätzliches Angebot zur Verfügung gestellt, um noch passgenauer auf ihre individuellen Fähigkeiten und Neigungen einzugehen sowie ggf. mittelfristig eine konkrete Perspektive für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu entwickeln. Die hier beschäftigten Mitarbeiter bleiben weiterhin Angehörige der WfbM mit allen Rechten und Pflichten eines Werkstattmitarbeiters.

Ziele des Projektes sind:

- Soziale und arbeitsbezogene Eingliederung in einen Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der persönlichen Kompetenzen und Interessen.
- Erweiterung der Arbeitsfelder und Qualifizierungsmöglichkeiten.
- Herabsetzen der Beschäftigungsschwelle für Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die jeweilige WfbM muss darauf achten, dass der dauerhaft ausgelagerte Werkstattarbeitsplatz kein Ersatz für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des aufnehmenden Betriebs ist.
- Möglichkeit und Erleichterung des Übergangs in ein reguläres Arbeitsverhältnis (individuelle Entwicklung ohne Zeitdruck und Zwang).
- Gewährleistung der Absicherung für Mitarbeiter durch die Beibehaltung des Status als Mitarbeiter der WfbM.

Die Projektlaufzeit ist auf drei Jahre befristet. Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Projektes wird unter Berücksichtigung der Wirkung der Maßnahme über die Fortführung entschieden.

Entwicklungen

Die jüngste Finanz- und Wirtschaftskrise hat die starke Abhängigkeit der WfbM von der Auftragslage der produzierenden Wirtschaft verdeutlicht. Darüber hinaus geht mit dieser Verbindung eine starke Technisierung der Werkstattarbeitsplätze einher.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde deutlich, dass es im Arbeitsbereich der WfbM an einfachen Arbeitsaufträgen, die geringere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter stellen, mangelt. Deshalb sollen die Werkstätten prüfen, ob vermehrt Aufträge im Bereich von Dienstleistungen akquiriert werden können. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ein niedrigschwelliges tagesstrukturierendes Angebot ähnlich einer Tagesstätte für psychisch kranke Menschen einzurichten.

Die Vertreter der Werkstattmitarbeiter haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens außerdem angeregt, die Angebote der beruflichen Bildung weiter auszudifferenzieren. Ziel der beruflichen Bildung ist es, die sozialen Kompetenzen zu fördern und die beruflichen Fähigkeiten zu erweitern. Deshalb wurde vorgeschlagen, dass die WfbM einerseits die barrierefreie Kommunikation im Werkstattbetrieb und die Bildungsangebote für leistungsschwächere Mitarbeiter weiterentwickeln und andererseits Schulungen in Alltagskompetenzen für alle Mitarbeiter anbieten sollen. Dazu müssten, um Doppelstrukturen zu vermeiden, die Bildungsangebote der WfbM mit den Schulungen im Rahmen des ambulanten und stationären Wohnens inhaltlich abgestimmt werden.

Ferner wurde während des Beteiligungsverfahrens angeregt, Eltern von Mitarbeitern insbesondere während des Berufsbildungsbereichs regelmäßig Rückmeldung zum Leistungsstand, dem Leistungsvermögen und den Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder zu geben.

6.5 Förder- und Betreuungsbereich

Besucher des Förder- und Betreuungsbereiches (FuB) haben einen sehr hohen Unterstützungsbedarf. Diesen Bedarf können oftmals weder die Angehörigen noch die stationären Wohneinrichtungen im Landkreis Rastatt decken, sodass dieser Personenkreis zum Teil in

sogenannten Komplexeinrichtungen in anderen Landkreisen untergebracht und versorgt werden muss.

Die Gesamtzahl der Leistungsfälle des Landkreises Rastatt im FuB hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt.

Tabelle 29: Entwicklung Belegung Förder- und Betreuungsgruppen

Landkreis Rastatt	2011	2012	2013	2014
Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften gGmbH	30 (31)	27 (29)	29 (31)	23 (27)
Werkstatt der Lebenshilfe Nordschwarzwald gGmbH	17 (49)	23 (59)	22 (61)	20 (57)
GESAMT	47 (80)	50 (88)	51 (92)	43 (84)
Unterbringungen außerhalb des Landkreises	110	107	103	109
Gesamtzahl der Fälle des Landkreises Rastatt	157	157	154	152

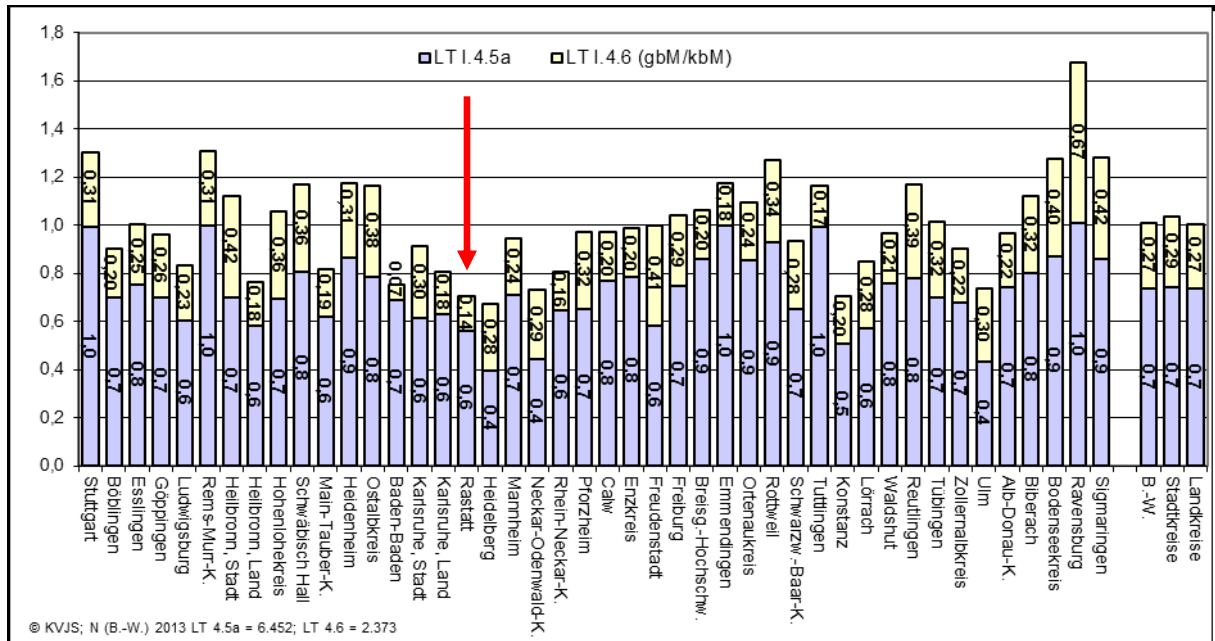
Quelle: Angaben der Leistungserbringer zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres

In Klammer: Gesamtbetreuungszahl einschließlich der Menschen mit Behinderung aus anderen Stadt-/Landkreisen

Die Belegung der Förder- und Betreuungsgruppen im Landkreis Rastatt mit hiesigen Leistungsempfängern ist in den vergangenen Jahren relativ konstant. Im Teilhabeplan 2011 wurde darauf hingewiesen, dass die Platzzahl des FuB vor allem dann ausgebaut werden muss, wenn keine neuen Angebote für vorgealterte, leistungsgeminderte Mitarbeiter geschaffen werden. Mit der Einrichtung der BAP-Gruppe wurde diese Empfehlung umgesetzt, so dass ein Ausbau der FuB-Plätze damit zunächst nicht notwendig ist.

Im landesweiten Vergleich liegt der Landkreis Rastatt mit Blick auf die Anzahl der Leistungsempfänger mit geistiger und körperlicher Behinderung im FuB pro 1.000 Einwohner leicht unter dem Durchschnitt der anderen Landkreise in Baden-Württemberg.

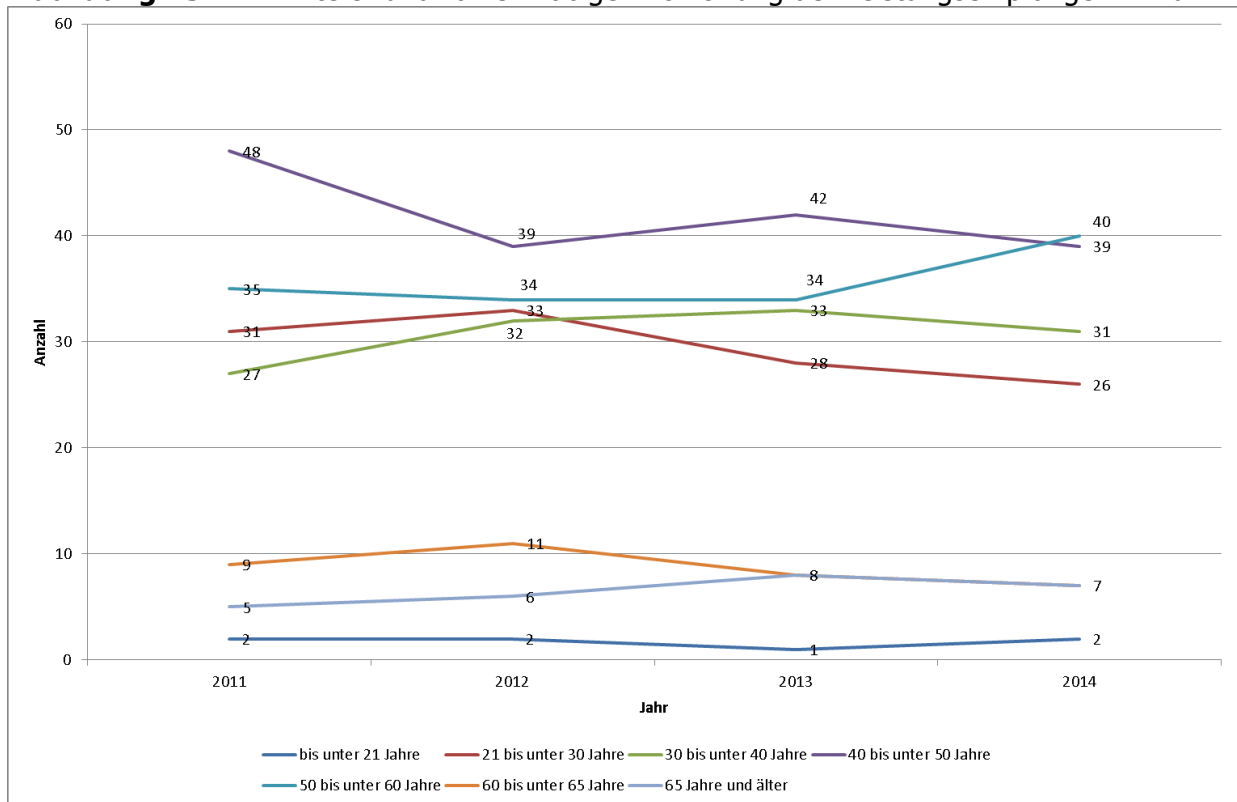
Abbildung 14: Leistungsempfänger mit geistiger und körperlicher Behinderung im Förder- und Betreuungsbereich (LT I.4.5.a) und in der Tages-/Seniorenbetreuung (LT I.4.6) pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren am 31.12.2013



Quelle: KVJS Kennzahlenvergleich, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII 2013

Hinsichtlich der Altersstruktur der Besucher des FuB wird deutlich, dass die Altersgruppe der 50 bis 60-Jährigen in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist, ohne dass die Gruppe der 40 bis 50-Jährigen in gleichem Maße abgenommen hat. Deshalb ist der Zuwachs in der Gruppe der 50 bis 60-Jährigen unter anderem darauf zurückzuführen, dass vermehrt Werkstattmitarbeiter altersbedingt aus dem Arbeitsbereich der WfbM ausgeschieden und in den FuB gewechselt sind. Mit der Einrichtung der BAP-Gruppe hat der Landkreis Rastatt diese Entwicklung aufgegriffen und ein entsprechendes Angebot geschaffen.

Mit der Zunahme der älteren FuB-Besucher wird es erforderlich, ein neues tagesstrukturierendes Angebot im Anschluss an den FuB einzurichten (siehe Kapitel 7.1).

Abbildung 15: Alters- und zahlenmäßige Entwicklung der Leistungsempfänger im FuB

Quelle: Statistik Sozialamt zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres

Handlungsempfehlung:

Die Einrichtung des betreuungsintensiven Werkstattangebotes „Begleitete Arbeit plus“ (BAP) wurde zeitlich befristet. Vor Ablauf der Projektlaufzeit wird auf der Grundlage der Wirkung und Auslastung geprüft, ob das Angebot verlängert wird, falls noch keine umsetzbaren Vorschläge der Arbeitsgruppe der Vertragskommission auf Landesebene vorliegen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde deutlich, dass es im Arbeitsbereich der WfbM an einfachen Arbeitsaufträgen mangelt, weshalb die Werkstätten prüfen sollen, ob vermehrt Aufträge im Bereich von Dienstleistungen akquiriert werden können. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, dass die WfbM die barrierefreie Kommunikation im Werkstattbetrieb und die Bildungsangebote für leistungsschwächere Mitarbeiter weiterentwickeln sowie Schulungen in Alltagskompetenzen für alle Mitarbeiter anbieten sollen.

Die Einrichtung eines niedrighwelligen tagesstrukturierenden Angebotes für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung soll geprüft werden.

7. Behinderung im Alter

Die demografische Entwicklung stellt auch die Eingliederungshilfe vor neue Herausforderungen, da immer mehr Menschen mit Behinderung ein fortgeschrittenes Lebensalter erreichen.

Mit zunehmendem Alter ändern sich auch bei Menschen mit Behinderung die Anforderungen an das Lebensumfeld. Für den Personenkreis der Eingliederungshilfe bedeutet dies einen veränderten Bedarf an Förderung, Begleitung und Unterstützung im Vergleich zu den vorangegangenen Lebensphasen. Diese geänderten Anforderungen bestehen in allen Lebensbereichen von Senioren mit Behinderung und dürfen nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich auch die Lebenswünsche der Menschen mit Behinderung individuell darstellen.

Da künftig die Anzahl der älteren Menschen mit Behinderung ansteigen wird, ist eine strukturelle Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote, die bisher (noch) eher auf einen jüngeren Personenkreis ausgerichtet sind, notwendig. Im Mittelpunkt steht dabei vor allem die barrierefreie Gestaltung des privaten und öffentlichen Lebensraumes sowie der Ausbau der tagesstrukturierenden Angebote für ältere Menschen mit Behinderung.

Im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Teilhabeplans wurde von den Menschen mit Behinderung vor allem die oftmals fehlende barrierefreie Gestaltung des Wohn- und Lebensumfeldes (z. B. freie Gehwege für Rollatoren) sowie der Bedarf an barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Wohnungen in den Städten und Gemeinden verdeutlicht. Darüber hinaus soll es ermöglicht werden, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderung die Leistungen der Pflegeversicherung in vollem Umfang in Anspruch nehmen können. Durch fließende Übergänge zwischen dem Wohnumfeld und Pflegeangeboten sowie die Sicherung der Pflege in der Nacht soll der Verbleib im vertrauten Umfeld ermöglicht werden.

Relevante rechtliche Grundlagen für die Weiterentwicklung der Angebotsstruktur sind die Regelungen der Pflegeversicherung (SGB XI) bei Pflegebedürftigkeit und gerontopsychiatrischen Erkrankungen sowie die Eingliederungshilfe nach SGB XII. Der Personenkreis der älteren Menschen mit Behinderung hat bei Pflegebedürftigkeit und/oder gerontopsychiatrischen Erkrankungen Ansprüche aus beiden Leistungssystemen. Die Leistungen der Pflegeversicherung stehen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebenden Menschen mit Behinderung jedoch nur eingeschränkt zur Verfügung. Diese Problematik und die Schnittstel-

le zwischen SGB XI und SGB XII muss auf Bundesebene bei der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung aufgegriffen werden.

7.1 Weiterentwicklung der tagesstrukturierenden Angebote

Nach der Untersuchung „Alter erleben“ des KVJS wohnten im Jahr 2013 rund 36 % der über 60-Jährigen Menschen mit Behinderungen (überwiegend WfbM-Beschäftigte) entweder im ambulant betreuten Wohnen oder privat. Dieser Anteil wird nach Einschätzung des KVJS weiter ansteigen.³² Außerdem wurde ermittelt, dass 59 % der Senioren, die bei ihren Familien leben, und 14 % der Senioren im ambulant betreuten Wohnen einen Pflegebedarf im Sinne der Pflegeversicherung haben und entsprechende Leistungen erhalten. Im stationären Bereich wird von rund 50 % der Bewohner ausgegangen, die eine Pflegeeinstufung nach dem SGB XI haben.

Die Zahl der Besucher der Tagesbetreuung für Senioren mit Behinderung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Tabelle 30: Leistungsempfänger Tagesbetreuung Erwachsene/Senioren mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Landkreis Rastatt

Jahr	2010	2013	2014
Fallzahlen	21	26	34

Quelle: Statistik Sozialamt

Auf dem Hintergrund des mit Erreichen des Regelrentenalters verbundenen Übergangs aus den WfbM und FuB-Gruppen in die Tagesstrukturierung ist die dortige Altersstruktur von großer Bedeutung für die weiteren Planungen.

Tabelle 31: Anzahl der älteren Menschen mit Behinderung in den WfbM und im FuB nach Altersgruppen im Landkreis Rastatt im Jahr 2014

Betreuungsform	50 – 60 Jahre	60-65 Jahre	Über 65 Jahre
Werkstatt für Menschen mit Behinderung	186	40	2
Förder- und Betreuungsgruppen	40	7	7
GESAMT	226	47	9

Quelle: Statistik Sozialamt

³² Quelle: KVJS, „Alter erleben“ Tagesstrukturierte Angebote für behinderte Senioren mit unterschiedlichem Hilfebedarf, Stuttgart, April 2015.

In den kommenden fünf Jahren werden ca. 50 ältere Menschen mit Behinderung das Regelrentenalter erreichen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass damit auch die Nachfrage nach tagesstrukturierenden Leistungen steigt. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass auch immer wieder Menschen mit Behinderung aufgrund einer sogenannten „Voralterung“ vor Erreichen des Regelrentenalters ausscheiden müssen und in diese Tagesbetreuung für Senioren wechseln.

Vor allem für die Personen, deren Arbeit oder Beschäftigung in einer Werkstatt mit Vervollständigung des 65. Lebensjahres endet, ist die Vorbereitung auf den Ruhestand von großer Bedeutung. Zum Teil wird diese Aufgabe von Mitarbeitern der Werkstatt bzw. dem FuB wahrgenommen. Bei den in Wohnheimen lebenden Personen ist dies auch eine Aufgabe des dortigen Personals. Insgesamt müssen im Landkreis Rastatt in den nächsten Jahren über 200 Menschen mit Behinderung aus dem Arbeitsleben in den Ruhestand begleitet werden.

Wesentliche Basis der Weiterentwicklung der Angebotsstruktur für ältere Menschen mit Behinderung ist der in Baden-Württemberg zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern auf Landesebene geschlossene Rahmenvertrag. Dieser beschreibt die Hilfeangebote für Menschen mit Behinderung und definiert damit die Grundlage der Angebotsstruktur in Baden-Württemberg. Nach dem Landesrahmenvertrag haben Menschen mit Behinderung im Ruhestand Anspruch auf ein durch die Eingliederungshilfe finanziertes Angebot der Seniorbetreuung.

Im Gegensatz zu den Angeboten der Tagesstruktur der WfbM oder des FuB, in denen die individuelle Förderung im Mittelpunkt steht, beinhaltet die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Tagesbetreuung für Senioren eine Begleitung bei der Alltagsgestaltung. Die Tagesbetreuung soll dazu befähigen, trotz fortgeschrittenen Alters und sonstiger Beeinträchtigungen ein möglichst selbständiges Leben führen zu können.³³

Aufgrund der wachsenden Zahl an älteren Menschen mit Behinderung mit höheren Hilfebedarfen ist allerdings festzustellen, dass die bisherige Tagesbetreuung für Senioren keine passgenauen Hilfestrukturen mehr bietet. So benötigen beispielweise ehemalige Teilnehmer der Förder- und Betreuungsgruppen eine intensivere Begleitung als der Großteil der ehemaligen Beschäftigten aus dem Arbeitsbereich der WfbM. Auf Landesebene hat sich deshalb eine

³³ Vgl. Erste Fortschreibung des Teilhabeplanes für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Alb-Donau-Kreis und in der Stadt Ulm, Ulm, Juli 2013.

Arbeitsgruppe des KVJS sowie des Landkreistages und Städtetages mit der Frage befasst, wie zeitgemäße Hilfestrukturen für Senioren mit Behinderungen gestaltet sein müssen.

Im Wesentlichen werden folgende Punkte diskutiert:

- Das Angebot soll unter Berücksichtigung der individuellen altersbedingten Rahmenbedingungen (z. B. erhöhtes Ruhebedürfnis, Seh- und Hörprobleme usw.) unabhängig von der Wohnform konzipiert werden.
- In der Regel soll die Tagesstruktur beim oder in örtlicher Nähe des Wohnens angesiedelt werden.
- Die Tagesstruktur soll das Wohnen ergänzen und zeitlich maximal bis zu den üblichen Öffnungszeiten der WfbM/FuB zur Verfügung stehen.
- Um die Aufnahme aller älteren Menschen mit Behinderung (z. B. auch aus Förder- und Betreuungsgruppen) in die Tagesstruktur für Senioren zu ermöglichen, wäre die Einführung von (Hilfe-) Bedarfsgruppen für diesen Leistungstyp sinnvoll.

Von Seiten des KVJS und des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg wird deshalb vorgeschlagen, eine Anpassung des Landesrahmenvertrages bei der Personengruppe der Senioren in Betracht zu ziehen.³⁴ Aktuell ist nicht absehbar, ob und wann eine solche Anpassung erfolgen wird.

Auf dem Hintergrund des bestehenden Anpassungsbedarfs des tagesstrukturierenden Angebots für Senioren mit Behinderung wurde eine Arbeitsgruppe der regionalen Sozialhilfeträger (Landkreis Rastatt, Stadt Baden-Baden und Ortenaukreis) mit den Leistungserbringern eingerichtet, um eine ergänzende und differenzierte Vereinbarung zur Tagesbetreuung der von der Lebenshilfe, Kreisverband Rastatt/Murgtal e.V. sowie der Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. betreuten Senioren mit Behinderung zu prüfen. Angestrebt wird der Abschluss einer differenzierten Projektvereinbarung, die bei einer entsprechenden Anpassung des Landesrahmenvertrages wieder aufgehoben werden soll.

Durch die neuen räumlichen Anforderungen des 2014 in Kraft getretenen WTPG ergeben sich auch Änderungen im bestehenden Wohn- und Tagesbetreuungsangebot der Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. in Baden-Baden-Steinbach. Nach den abge-

³⁴ Siehe Rundschreiben Nr. Dez.2-9/2015 des Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart vom 19. Juni 2015.

stimmten Planungen ist eine Verlagerung von in Steinbach bestehenden Wohnplätzen in den Versorgungsbereich „Süd“ des Landkreises Rastatt vorgesehen. Nachdem die Tagesbetreuung für Senioren für den südlichen Teil des Landkreises bisher in Baden-Baden-Steinbach erfolgte, ist mittelfristig geplant, diese Tagesbetreuung in der Stadt Bühl einzurichten. Neben einer Verkürzung der Fahrtwege ist durch eine örtliche Verlagerung zu erwarten, dass Vernetzungen und Synergieeffekte mit in der Stadt Bühl bestehenden Altenhilfestrukturen und –angeboten aufgebaut werden können.

7.2 Neue Wohnformen

Der Anstieg der Bevölkerungsgruppe von älteren Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen erfordert die Entwicklung innovativer und bedarfsgerechter Wohn- und Versorgungsstrukturen. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention prägen Selbstbestimmung, Teilhabe und Normalität die Vorstellungen für alle unterstützenden Wohn- und Versorgungsangebote, die es zukunftsfähig umzusetzen gilt.

Das neue WTPG sieht für Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen verschiedene bedarfsgerechte Wohnformen mit ambulanten Versorgungsstrukturen vor. Die Gestaltungsmöglichkeiten des betreuten Wohnens wurden speziell für Menschen mit Behinderung durch die Möglichkeiten der Einrichtung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften stark ausgedehnt.

Um diesen neuen Wohnmöglichkeiten und den differenzierten Bedarfen gerecht zu werden, verständigten sich die Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V. und der Verein Gaggenauer Altenhilfe e.V. auf eine Zusammenarbeit. Ein Ergebnis hiervon ist die im Rahmen der Sanierung des Gaggenauer Helmut-Dahringer-Hauses (Altenpflegeheim) geplante Einrichtung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft, in der pflegebedürftige Menschen mit Behinderung versorgt und betreut werden können. Die Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. prüft die Einrichtung weiterer ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Versorgungsbereich „Süd“ des Landkreises Rastatt.

Aufgrund des demografischen Wandels müssen auch die stationären Wohnangebote weiterentwickelt werden und sich den veränderten Unterstützungsbedarfen anpassen. Neben dem Umzug der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung in eine stationäre Pflegeeinrichtung soll im Zuge von Neu- und Umbaumaßnahmen mit den Leistungserbringern die Möglichkeit

der „Binnendifferenzierung“ geprüft werden. Durch eine „Binnendifferenzierung“ wird es möglich, auch in stationären Einrichtungen neben Eingliederungshilfeleistungen die Leistungen der stationären Pflegeversicherung in vollem Umfang zu erschließen. Das Modell „Einrichtung mit getrenntem SGB XI und SGB XII Bereich“ ist insbesondere bei Trägern mit hoher Bewohnerzahl und mehreren Wohngebäuden eine Alternative. Solche konzeptionell unterschiedlichen Angebote werden bereits im Pflege- und Betreuungszentrum des Klinikums Mittelbaden Hub in Ottersweier umgesetzt.

7.3 Vernetzung der Eingliederungshilfe und Altenhilfe

Darüber hinaus ist es wichtig, dass künftig eine engere Verzahnung von Angeboten der Eingliederungshilfe und der Altenhilfe erfolgt. Menschen mit Behinderung sind vor allem ab dem Ende ihres Erwerbslebens darauf angewiesen, ein Netz an Freizeit- und Unterstützungsangeboten vorzufinden. Hier gilt es, das Angebot im Austausch mit den zukünftigen Senioren weiter auszubauen. Wünschenswert ist dabei die An- und Verknüpfung mit bestehenden Angeboten der Seniorenarbeit und der Altenhilfe, wie z. B. die Beteiligung an Altenwerken und Seniorenbegegnungsmöglichkeiten vor Ort.

Möglichkeiten zur Vernetzung der Eingliederungshilfe und der Altenhilfe werden u. a. durch folgende Maßnahmen gesehen:

- Begegnungsangebote im Rahmen eines Mehrgenerationenfrühstücks/Quartierhauses,
- Einrichtung eines gemeinsamen Mittagstisches,
- gemeinsame Veranstaltungen der Alten- und Eingliederungshilfe,
- Kooperation mit Kirchengemeinden/Vereinen vor Ort und
- gemeinsame Bildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche in der Alten- und Eingliederungshilfe.

Handlungsempfehlung:

Durch die inhaltliche Weiterentwicklung der Tagesbetreuung für Senioren soll dem Bedarf nach einer differenzierten und bedarfsgerechten Tagesbetreuung – auch für Senioren aus dem FuB – entsprochen werden.

Mit der Einrichtung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sollen auch für Menschen mit Behinderung und einem erhöhtem Pflegebedarf neue Wohnformen geschaffen werden, die es ermöglichen, die Leistungen der Pflegeversicherung in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Durch eine engere Vernetzung der Angebote der Eingliederungshilfe mit kommunalen Altenhilfe- und Pflegeangeboten soll die Entwicklung einer inklusiven Seniorenbetreuung unterstützt werden.

8. Inklusive Ansätze im Landkreis Rastatt

Durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG), der von der Bundesrepublik im Jahr 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung³⁵, dem Grundgesetz und dem Sozialgesetzbuch haben gesellschaftliche Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Deutschland eine rechtliche Verbindlichkeit. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet für Menschen mit Behinderung das Recht auf Selbstbestimmung, Partizipation und umfassenden Schutz vor Diskriminierung und fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der UN-Behindertenrechtskonvention um eine Menschenrechtskonvention handelt, aus der sich keine direkten leistungs- und ordnungsrechtlichen Ansprüche ableiten lassen.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sind auf allen gesellschaftlichen Ebenen das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung zu fördern, Vorurteile zu bekämpfen und eine Kultur des Willkommenseins für Menschen mit Behinderung in der Bevölkerung zu fördern.³⁶

8.1 Inklusion im Landkreis Rastatt

Für eine inklusive Gesellschaft ist ein engagiertes Gemeinwesen und eine Sensibilisierung des Umfelds für die Lebenswelt und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung erforderlich. Gefragt sind hier nicht nur die örtlichen Verwaltungen, sondern auch die Vereine, die Kirchengemeinden und ebenso engagierte Bürger, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzen. Die örtlichen ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Strukturen sollen dazu beitragen, die Menschen mit Behinderung in ihrem gewohnten Umfeld, in ihren Gemeinden und Sozialräumen zu unterstützen und zu begleiten.

In Baden-Württemberg wurde die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bislang vor allem in den Bereichen „Kindertageseinrichtungen“ und „Schulen“ diskutiert. Das Thema Inklusion ist jedoch umfassender und vorliegende Erfahrungen verdeutlichen, dass der Prozess hin zur Inklusion nachhaltig organisiert und aktiv gestaltet werden muss.

³⁵ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Januar 2010.

³⁶ Vgl. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg, Stuttgart, Juni 2015.

Im Landkreis Rastatt und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurde bislang eine Vielzahl an Projekten, Maßnahmen und Initiativen zur Förderung der Inklusion begründet. Einige aktuelle Beispiele von Inklusionsprojekten im Landkreis Rastatt³⁷:

- Die Projektgruppe Inklusion der Stadt Rastatt erstellt unter großer Beteiligung der Menschen mit Behinderung einen kommunalen Aktionsplan Rastatt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
- In der Großen Kreisstadt Bühl wurde im Jahr 2015 die Stelle eines hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten eingerichtet.
- Die Große Kreisstadt Gaggenau hat im Jahr 2015 mit der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V. eine Projektvereinbarung zur Förderung des Inklusionsprozesses getroffen.
- Unter dem Motto „Wir sind eins“ werden von der Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. verschiedene Kooperationen mit der Stadt Bühl, der Gemeinde Ottersweier, der Musikschule Bühl sowie mit Vereinen und Firmen durchgeführt.
- Der Verein „Partnerschaft für Behinderte und Nichtbehinderte Mittlerer Oberrhein“ führt inklusive Kunstworkshops durch.
- Der Gesangverein Forbach-Gausbach gründete zusammen mit der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V. einen inklusiven Chor.

Die Beispiele verdeutlichen, dass Inklusion nicht nur Aufgabe des Hilfesystems der Eingliederungshilfe ist, sondern alle angeht. Deshalb ist es wünschenswert, dass sich alle Akteure eines Gemeinwesens an der Umsetzung der Inklusion beteiligen. Eingeschlossen sind ausdrücklich auch alle kommunalen Angebote, die auch nichtbehinderten Menschen in den Gemeinwesen offen stehen (Freizeit- und Sportangebote, Vereine etc.). Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung als gleichberechtigte und gleichwertige Bürger im Gemeinwesen leben können.

³⁷ Es handelt sich hierbei lediglich um einzelne Beispiele. Im Landkreis besteht eine weitaus größere Zahl an Inklusionsprojekten.

8.2 Behindertengleichstellungsgesetz und Behindertenbeauftragte

Im Dezember 2014 wurde in Baden-Württemberg ein neues Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) verabschiedet, das zum 1. Januar 2015 in Kraft trat. Mit der Neufassung des L-BGG hat das Land das Übereinkommen zur UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Vorrangiges Ziel des L-BGG ist es, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und die Vertretung ihrer Interessen zu stärken. Hierzu sieht das L-BGG folgende Regelungen vor:

a) Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Kommunen

Durch die Einbeziehung der Kommunen in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen sowie die barrierefreie Gestaltung von medialen Angeboten, sollen die Barrierefreiheit und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Recht lückenlos gesichert werden.

b) Stärkung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung

Neu aufgenommen wurden gesetzliche Regelungen zu der Bestellung, den Aufgaben und den Befugnissen der bzw. des Landes-Behindertenbeauftragten und des Landes-Behindertenbeirats.

c) Bessere Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung

Die Möglichkeit der Verbandsklage wurde auf Klagen gegen Verstöße gegen die Benachteiligung und die Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand, im öffentlichen Personenverkehr, bei der Gestaltung des Schriftverkehrs sowie medialer Angebote erweitert. Durch die Einführung der Beweislastumkehr können Menschen mit Behinderung ihre Rechte einfacher durchsetzen.

d) Verbesserung der Barrierefreiheit

Behörden sollen Menschen mit Sehbehinderungen Schriftstücke nun auf Verlangen in geeigneter Form zur Kenntnis geben.

e) Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung in den Stadt- und Landkreisen

Das Land hält gerade auf Ebene der Stadt- und Landkreise eine wirksame Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung für besonders wichtig. Deshalb sieht das L-BGG vor, dass die Stadt- und Landkreise einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragter) bestellen müssen. Dane-

ben können auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen Behindertenbeauftragten bestellen, allerdings besteht für sie hierzu keine gesetzliche Verpflichtung. Die Behindertenbeauftragten sind nach § 15 L-BGG grundsätzlich unabhängig und weisungsungebunden.

Dem Behindertenbeauftragten des Landkreises obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er berät den Landkreis in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung und arbeitet mit der Verwaltung zusammen.
- b) Er ist Anlaufstelle für alle Menschen mit Behinderung im Kreis und deren Angehörige, berät diese und unterstützt sie bei der Formulierung von Anträgen. Dabei kommt der Behindertenbeauftragte auch die Aufgabe eines Ombudsmannes zu, die als unabhängige Vertrauensperson den Beschwerden von Menschen mit Behinderung gegenüber der Verwaltung nachgeht.
- c) Darüber hinaus soll er die Koordination der Behindertenbeauftragten bzw. Anlaufstellen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernehmen.
- d) Des Weiteren soll er auch mit Institutionen und Verbänden in der Behindertenhilfe zusammenarbeiten sowie örtliche Arbeitsgemeinschaften oder Schulungsangebote fördern. Dabei sollen Barrieren abgebaut werden, um bereits bestehende Regelangebote in den Städten und Gemeinden auch für Menschen mit Behinderung zu erschließen.
- e) Der Behindertenbeauftragte muss bei allen Vorhaben des Landkreises, soweit die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung betroffen sind, frühzeitig beteiligt werden und soll
 - konzeptionelle Hinweise geben,
 - Versorgungslücken im Angebot der Hilfen für Menschen mit Behinderung aufzeigen,
 - bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten und der Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung mitwirken,
 - Menschen mit Behinderung am Prozess der Teilhabeplanung beteiligen und vertreten und
 - bei Planungen, z. B. im Verkehrsbereich/ÖPNV und der Infrastruktur, mitwirken.

Nach dem Beschluss des Ausschusses für soziale Angelegenheiten vom 16. Juni 2015 wird im Landkreis Rastatt ein hauptamtlicher Behindertenbeauftragter im Umfang einer Vollzeitstelle bestellt. Die neu geschaffene Stelle soll zum 1. Januar 2016 besetzt werden.

Auf kommunaler Ebene wurde im Landkreis Rastatt im Jahr 2015 in der Großen Kreisstadt Bühl die Stelle eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten eingerichtet.

9. Planungsräume im Landkreis Rastatt

a) Versorgungsbereich „Nord“ mit rund 50.000 Einwohnern

Stadt Kuppenheim und die Gemeinden Au am Rhein, Bischweier, Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern

b) Versorgungsbereich „Murgtal“ mit rund 52.000 Einwohnern

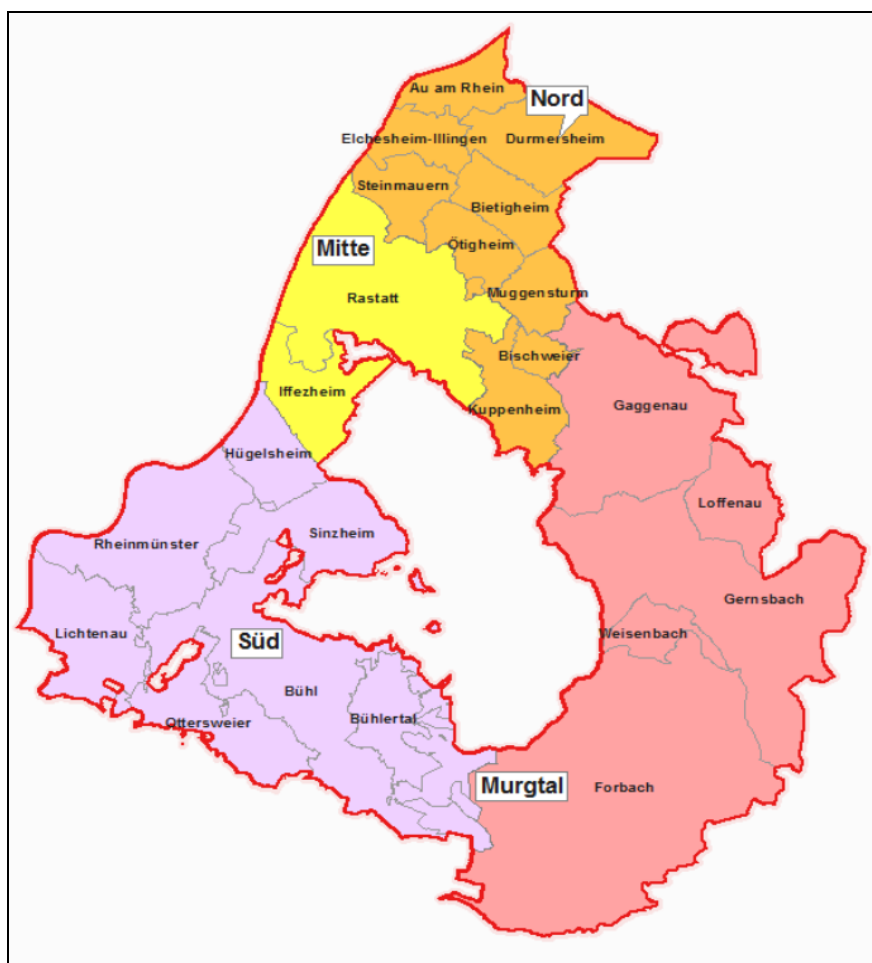
Stadt Gaggenau, Stadt Gernsbach und die Gemeinden Forbach, Loffenau und Weisenbach

c) Versorgungsbereich „Mitte“ mit rund 51.000 Einwohnern

Stadt Rastatt und die Gemeinde Iffezheim

d) Versorgungsbereich „Süd“ mit rund 70.000 Einwohnern

Stadt Bühl, Stadt Lichtenau und die Gemeinden Bühlertal, Hügelsheim, Ottersweier, Rheinmünster und Sinzheim



10. Übersicht der Handlungsempfehlungen

Kapitel	Kooperations-/ Umsetzungs- partner	Handlungsempfehlung
<p>3.1 Frühförderung</p> <p>3.2 Kindertageseinrichtungen</p>	<p>Fallmanagement</p> <p>Träger Schulkindergärten</p>	<p>Die Information und Beratung der Eltern und der Kindertageseinrichtungen über die Möglichkeiten der integrativen Betreuung in einer Kindertagesstätte gewinnt immer mehr an Bedeutung. Auch Eltern von neugeborenen Kindern mit Behinderung haben einen hohen Beratungsbedarf. Deshalb soll das Informations- und Beratungsangebot durch das Fallmanagement des Landkreises erweitert werden.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen Schulkindergärten und Kindertagesstätten sowie die Umsetzung inklusiver Konzepte soll weiter ausgebaut werden.</p>
<p>4.1 Offene Hilfen</p>	<p>Träger der offenen Hilfen</p>	<p>Durch verstärkte Beratungs- und Aufklärungsarbeit sollen Barrieren abgebaut werden, um bereits bestehende örtliche Freizeit-, Bildungs- und Inklusionsangebote in den Städten und Gemeinden auch für Menschen mit Behinderung zu erschließen.</p>
<p>5.1 Wohnen mit ambulanter Unterstützung</p>	<p>Landkreis und Leistungserbringer</p>	<p>Die Verselbständigung privat wohnender Menschen mit Behinderung soll gefördert und der</p>

Kapitel	Kooperations-/ Umsetzungs- partner	Handlungsempfehlung
	<p>Leistungserbringer</p> <p>Landkreis und Leistungserbringer</p>	<p>Übergang in eine ambulant betreute Wohnform unterstützt werden.</p> <p>Im Bereich des BWF soll die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit intensiviert werden, um weitere Gastfamilien zu gewinnen.</p> <p>Mit dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz wurden neue gesetzliche Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung ambulanter Betreuungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen. Bei Neuplanungen sollen diese Möglichkeiten berücksichtigt werden, um die Ambulantisierung stationärer Plätze voranzutreiben und das ambulante Versorgungsangebot weiterzuentwickeln.</p>
<p>5.2 Wohnen in stationären Einrichtungen</p>	<p>Landkreis und Leistungserbringer</p>	<p>Der Bedarf für ein wohnortnahes Wohnangebot für den Personenkreis mit schwerst-mehrfachen Behinderungen soll geprüft werden. Um die zukünftige Wohnsituation noch passgenauer planen zu können, soll eine Wohnbedarfserhebung bei jungen Eltern mit mehrfach behinderten Kin-</p>

Kapitel	Kooperations-/ Umsetzungs- partner	Handlungsempfehlung
	<p>Träger der WfbM</p> <p>Landkreis und Leistungserbringer</p>	<p>mangelt, weshalb die Werkstätten prüfen sollen, ob vermehrt Aufträge im Bereich von Dienstleistungen akquiriert werden können.</p> <p>Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, dass die WfbM die barrierefreie Kommunikation im Werkstattbetrieb und die Bildungsangebote für leistungsschwächere Mitarbeiter weiterentwickeln sowie Schulungen in Alltagskompetenzen für alle Mitarbeiter anbieten sollen.</p> <p>Die Einrichtung eines niedrigschwelligen tagesstrukturierenden Angebotes für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung soll geprüft werden.</p>
7. Behinderung im Alter	Landkreis und Leistungserbringer	Durch die inhaltliche Weiterentwicklung der Tagesbetreuung für Senioren soll dem Bedarf nach einer differenzierten und bedarfsgerechten Tagesbetreuung – auch für Senioren aus dem FuB – entsprochen werden.

Kapitel	Kooperations-/ Umsetzungs- partner	Handlungsempfehlung
	Landkreis und Leistungserbringer	Mit der Einrichtung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sollen auch für Menschen mit Behinderung und einem erhöhtem Pflegebedarf neue Wohnformen geschaffen werden, die es ermöglichen, die Leistungen der Pflegeversicherung in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.
	Landkreis und Leistungserbringer der Eingliederungs- und Altenhilfe	Durch eine engere Vernetzung der Angebote der Eingliederungshilfe mit kommunalen Altenhilfe- und Pflegeangeboten soll die Entwicklung einer inklusiven Seniorenbetreuung unterstützt werden.

11. Quellenverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes in Baden-Württemberg und andere Vorschriften vom 15. Juli 2015

Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege und zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) Baden-Württemberg vom 20. Mai 2014

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Fallzahlen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2013, Stuttgart 2014

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Hilfe zur Pflege 2013 – Kennzahlen aus den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg, Stuttgart 2014

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): KVJS-Forschungsprojekt „Lebensqualität und Lebenserwartung von Menschen mit wesentlicher geistiger Behinderung im Alter“, Stuttgart 2013

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe – Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Stuttgart 2015

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.): Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe – Inklusion in Schulen, Stuttgart 2015

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz L-BGG) Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2014

Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) Baden-Württemberg vom 1. Juli 2014

Lebenshilfe Kreisvereinigung Rastatt/Murgtal e.V. (Hrsg.): 50 Jahre Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V., Rastatt 2015

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (Hrsg.): Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in Baden-Württemberg. Stuttgart 2015

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe

Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen / Vorschläge für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen. Landes-Behindertenbeirat Baden-Württemberg, Stuttgart, Entwurf vom 27.04.2012

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Januar 2010

Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualitäten vom 1. September 2009

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte) vom 28. April 2015

Internetquellen

www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2011/06/2011-06-15-nationaler-aktionsplan.html. Stand 12.08.2012

www.kvjs.de/schwerbehinderung/aktion-1000plus.de (Stand 20.11.2012)

www.lebenshilfe-bba.de

www.lebenshilfe-rastatt-murgtal.de

www.pestalozzi-rastatt.de

www.reha-suedwest.de

11.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung des Netto-Gesamtaufwands in der Eingliederungshilfe nach SGB XII: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (2009 – 2013) in Prozent.....	9
Abbildung 2:	Zahl der Integrationshilfen in Kitas nach SGB XII pro 1.000 Einwohner unter 7 Jahre am 31.12.2013.....	18
Abbildung 3:	Zahl der Schulbegleitungen nach SGB XII pro 1.000 Einwohner von 7 – 20 Jahren am 31.12.2013	26
Abbildung 4:	Erwachsene Leistungsempfänger mit einer geistigen und körperlichen Behinderung nach Wohnformen pro 1.000 Einwohner am 31.12.2013	37
Abbildung 5:	Übersicht aller ambulanten und stationären Wohnangebote der Lebenshilfen im Landkreis Rastatt.....	38
Abbildung 6:	Zahl der Erwachsenen mit ambulanten Wohnleistungen der Eingliederungshilfe: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (2009-2013) in Prozent	40
Abbildung 7:	Erwachsene mit ambulanten Wohnleistungen der Eingliederungshilfe pro 1.000 Einwohner zum Stichtag 31.12.2013	41
Abbildung 8:	Entwicklung der Zahl stationärer Wohnleistungen der Eingliederungshilfe: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate in Prozent (2009-2013)	46
Abbildung 9:	Gesamtzahl der stationären Wohnleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII pro 1.000 Einwohner am Stichtag 31.12.2013.....	47
Abbildung 10:	Entwicklung Anträge und Bewilligungen „Ergänzender Lohnkostenzuschuss“.....	55
Abbildung 11:	Zahl der Leistungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) pro 1.000 Einwohner zwischen 18 und 65 Jahren am 31.12.2013	58
Abbildung 12:	Entwicklung der Leistungen in WfbM: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate (2009 – 2013) in Prozent.....	59
Abbildung 13:	Übersicht Arbeitsangebote der Lebenshilfen im Landkreis Rastatt	61

Abbildung 14:	Leistungsempfänger mit geistiger und körperlicher Behinderung im Förder- und Betreuungsbereich (LT I.4.5.a) und in der Tages-/Seniorenbetreuung (LT I.4.6) pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren am 31.12.2013.....	68
Abbildung 15:	Alters- und zahlenmäßige Entwicklung der Leistungsempfänger im FuB	69

11.2 Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 SGB XII (geistige und/oder körperliche, seelische Behinderung) aus dem Landkreis Rastatt	8
Tabelle 2:	Nettoaufwendungen des Landkreises Rastatt für Leistungen der Eingliederungshilfe in Mio. €.....	9
Tabelle 3:	Persönliches Budget in der Eingliederungshilfe im Landkreis Rastatt.....	10
Tabelle 4:	Schwerbehindertenstatistik Landkreis Rastatt	11
Tabelle 5:	Fallzahlen und Gesamtaufwendungen des Landkreises Rastatt für Frühförderung in der Eingliederungshilfe	13
Tabelle 6:	Integrativen Hilfen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rastatt	18
Tabelle 7:	Aufwendungen des Landkreises Rastatt für Integrative Hilfen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis	18
Tabelle 8:	Kinder in Schulkindergärten im Landkreis Rastatt.....	20
Tabelle 9:	Gesamtaufwendungen des Landkreises Rastatt für Hilfen zur angemessenen Schulbildung in Schulkindergärten.....	20
Tabelle 10:	Fallzahlen des Landkreises Rastatt der Integrativen Hilfen an allgemeinen Schulen	25
Tabelle 11:	Aufwendungen des Landkreises Rastatt für die Schulbegleitungen an allgemeinen Schulen	27
Tabelle 12:	Schüler mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Landkreis Rastatt.....	28

Tabelle 13:	Aufwendungen des Landkreises Rastatt für Hilfen zur angemessenen Schulbildung in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	29
Tabelle 14:	Teilnehmer der BVE im Landkreis Rastatt	31
Tabelle 15:	Prognose der Schulabgänger der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für geistige Entwicklung im Landkreis Rastatt.....	33
Tabelle 16:	Maßnahmen der FED im Landkreis Rastatt.....	35
Tabelle 17:	Entwicklung ambulant betreutes Wohnen	39
Tabelle 18:	Finanzielle Aufwendungen Landkreis Rastatt im ambulant betreuten Wohnen	39
Tabelle 19:	Finanzielle Aufwendungen Landkreis Rastatt im begleiteten Wohnen in Gastfamilien (inkl. Menschen mit psychischer Behinderung)	42
Tabelle 20:	Teilnehmer im ambulanten Wohntraining im Landkreis Rastatt.....	43
Tabelle 21:	Übersicht der stationären Wohnheimplätze im Landkreis Rastatt	46
Tabelle 22:	Finanzielle Aufwendungen des Landkreises Rastatt für stationäres Wohnen (inkl. Menschen mit psychischer Behinderung)	48
Tabelle 23:	Übersicht Kurzzeitunterbringung	49
Tabelle 24:	IFD Rastatt Fallzahlen in Beratung und Betreuung.....	53
Tabelle 25:	Arbeitsplätze der INTEGRA Mittelbaden gGmbH am 31. Dezember 2014	56
Tabelle 26:	Finanzielle Aufwendungen des Landkreises Rastatt für Beschäftigte in WfbM.....	60
Tabelle 27:	Die Belegungszahlen der einzelnen Werkstätten im Jahr 2014.....	62
Tabelle 28:	Bedarfsentwicklung Schulabgänger	63
Tabelle 29:	Entwicklung Belegung Förder- und Betreuungsgruppen	67
Tabelle 30:	Leistungsempfänger Tagesbetreuung Erwachsene/Senioren mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Landkreis Rastatt.....	71
Tabelle 31:	Anzahl der älteren Menschen mit Behinderung in den WfbM und im FuB nach Altersgruppen im Landkreis Rastatt im Jahr 2014	71

11.3 Abkürzungsverzeichnis

A

ABW	Ambulant betreutes Wohnen
AWG	Außenwohngruppe
AWT	Ambulantes Wohntraining
AVT	Ambulantes Verselbständigungstraining

B

BAP	Begleitete Arbeit Plus
BBB	Berufsbildungsbereich
BVE	Berufsvorbereitende Einrichtung
B.-W.	Baden-Württemberg
BWF	Betreutes Wohnen in Familien

E

e.V.	eingetragener Verein
------	----------------------

F

FED	Familienentlastender Dienst
FuB	Förder- und Betreuungsbereich
FrühV	Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

G

gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggf.	gegebenenfalls

H

HBG	Hilfebedarfsgruppe
-----	--------------------

I

IFD	Integrationsfachdienst
IFF	Interdisziplinäre Frühförderstelle

K

KiFöG	Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
KiTaG	Kindergartenbetreuungsgesetz
Kitas	Kindertagesstätten
KoBV	Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

L

L-BGG	Landes-Behindertengleichstellungsgesetz
LIBW	Längerfristig intensiv betreutes Wohnen
LT	Leistungstyp

M

Mio.	Millionen
MPD	Medizinisch-Pädagogischer-Dienst
MWW	Murgtal-Werkstätten & Wohngemeinschaften

S

SchwBAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum

U

u.a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
usw.	und so weiter

V

vgl.	vergleiche
------	------------

W

WDL	Werkstatt der Lebenshilfe Nordschwarzwald
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WTPG	Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz

Z

z.B.	zum Beispiel
------	--------------

12. Anlage

12.1 Umsetzung der Handlungsempfehlungen 2011

Zu den im Teilhabeplan 2011 beschriebenen Handlungsempfehlungen ergibt sich nachfolgender Sachstand:

Kapitel	Zuordnung	Kurzbeschreibung der Empfehlung	bisherige Umsetzung	Stand
2. Fallzahlenzunahme und Kostensteigerung	Sozialamt	Mit Beratung und Begleitung der Menschen mit Behinderung durch das Fallmanagement, einer konsequenten Hilfeplanung und dem Ausbau des ambulanten Versorgungsangebotes sollen bedarfsorientierte und kostengünstige Hilfeformen zusammen mit den Leistungserbringern umgesetzt werden.	Mit den Leistungserbringern werden regelmäßige und anlassbezogene Hilfeplangespräche und –konferenzen durchgeführt. In periodischen Planungsgesprächen des Sozialamtes mit den Leistungserbringern wird der Ausbau des Versorgungsangebotes abgestimmt.	Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.
3.2 Instrumente des Fallmanagements	Fallmanagement und Leistungserbringer	Das Gesamtplanverfahren und Fallkonferenzen sollen in besonders gelagerten Fällen umgesetzt werden.	Abstimmung und Umsetzung mit den Leistungserbringern ist erfolgt.	Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.
4.1 Frühförderung	Sozialamt und Frühförderstelle	Die bestehenden Wartezeiten in den Sonderpädagogischen Beratungsstellen und bei der Frühförderstelle Rastatt sollen reduziert werden.	Die Wartezeiten wurden durch verschiedene Maßnahmen der Frühförderstelle reduziert. Durch die Neueinrichtung des Vereins „Sonnenhaus e.V.“ wurde die wohnortnahe Versorgung im Versorgungsbereich Süd verbessert.	Umsetzung ist erfolgt.

Kapitel	Zuordnung	Kurzbeschreibung der Empfehlung	bisherige Umsetzung	Stand
4.2 Kindergärten	Sozialamt, Kindergärten und Inklusionsfachdienst	Der Landkreis unterstützt die Integration von Kindern mit Behinderungen in Regelkindergärten. Hierzu sollen Kindergärten über Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden.	Der vom Caritasverband Rastatt gegründete Inklusionsfachdienst wurde zwischenzeitlich wieder aufgelöst. Die Beratung der Kindergärten erfolgt durch das Fallmanagement.	Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.
4.3 Schule	Sozialamt, Schulen, Staatl. Schulamt und Amt für Finanzen, Gebäudewirtschaft und Kreisschulen	Die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der geplanten Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg verbundenen Auswirkungen sollen frühzeitig unter den betroffenen Institutionen besprochen und geklärt werden.	Das neue Schulgesetz Baden-Württemberg wurde im Juli 2015 verabschiedet. Die Umsetzung zum Schuljahr 2015/16 wird aktuell zwischen den Schulträgern und dem Staatlichen Schulamt geklärt. Untergesetzliche Regelungen zur Umsetzung des Schulgesetzes sollen im Herbst 2015 in Kraft treten.	Umsetzung erfolgt und muss ab dem Schuljahr 2015/16 näher konkretisiert werden.
4.4. Übergänge Schule und Beruf	Sozialamt und Leistungserbringer	Die Maßnahmen BVE und KoBV sollen weiterentwickelt und gefestigt werden. Zur Sicherung von Praktikumsstellen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt soll versucht werden, ein Netzwerk mit Betrieben aufzubauen.	Die BVE und KoBV sind etablierte Maßnahmen zur Qualifizierung von Menschen mit Behinderung und Förderschülern. Durch den Integrationsfachdienst und die Schulen bestehen regelmäßige Kontakte zu Betrieben, so dass genügend Praktikumsstellen	Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.

Kapitel	Zuordnung	Kurzbeschreibung der Empfehlung	bisherige Umsetzung	Stand
		<p>Aufbauend auf die Berufswegekonzferenz soll neben der beruflichen Entwicklung die gesamte Lebensplanung frühzeitig besprochen und die bestehenden Möglichkeiten aufgezeigt werden.</p> <p>Die Arbeitgeber sollen mehr über die bestehenden Möglichkeiten der Unterstützung und Förderung bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung informiert werden.</p> <p>Das Projekt „FÜS“ soll über den 31. Dezember 2012 hinaus durchgeführt werden.</p> <p>Die Maßnahme „Ergänzender Lohnkostenzuschuss“ soll über den vereinbarten Zeitrahmen hinaus verlängert werden.</p>	<p>zur Verfügung stehen.</p> <p>An allen Sonderschulen wurden regelmäßige Berufswegekonzferenzen eingeführt, die auch die Lebensbereiche Wohnen und Freizeit thematisieren.</p> <p>Die Arbeitgeber werden im engen Kontakt mit dem Integrationsfachdienst über die bestehenden Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten informiert.</p> <p>Das Projekt „FÜS“ wurde vom Caritasverband Rastatt beendet. Die Stelle und Aufgaben wurden vom Integrationsfachdienst übernommen.</p> <p>Die Maßnahme wurde bis zum 31.12.2017 verlängert und wird auf konstantem Niveau genutzt. Bisher wurden 48 Anträge bewilligt.</p>	<p>Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.</p> <p>Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.</p> <p>Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.</p> <p>Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.</p>

Kapitel	Zuordnung	Kurzbeschreibung der Empfehlung	bisherige Umsetzung	Stand
4.5 Arbeits- und Tagesstruktur	Sozialamt und Träger der Werkstätten für behinderte Menschen	<p>Hinsichtlich des wachsenden Bedarfs an Werkstattplätzen soll die Erweiterung der Zweigwerkstatt Rastatt der MWW in den nächsten Jahren umgesetzt werden.</p> <p>Durch den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur Teilzeitarbeit soll es möglich sein, Arbeitsplätze in den WfbM effektiver zu nutzen.</p> <p>Es soll die Einrichtung von betrieblich integrierten Arbeitsplätzen mit den WfbM diskutiert werden.</p> <p>Die Möglichkeiten zur Einrichtung eines neuen Beschäftigungs- und Betreuungsangebotes, insbesondere für vorgealterte, leistungsgeminderte Mitarbeiter der WfbM, sollen diskutiert werden.</p>	<p>Durch die räumliche Verlagerung von Werkstattplätzen wurde bisher auf eine Erweiterung verzichtet. Aktuell erfolgt durch den Leistungserbringer eine Überplanung des Werkstattangebotes.</p> <p>Die Vereinbarungen zur Teilzeitarbeit in den WfbM wurden abgeschlossen.</p> <p>Mit den Leistungserbringern wurde eine Projektvereinbarung zur Einrichtung betrieblich integrierter Arbeitsplätze der WfbM abgeschlossen.</p> <p>Mit den Leistungserbringern wurde die Projektvereinbarung „Begleitete Arbeit plus“ zur Einrichtung entsprechender Arbeitsplätze in der WfbM abgeschlossen.</p>	<p>Die Maßnahme wird aufgrund von Platzverlagerungen und Auswirkungen der Qualifizierungsmaßnahmen neu überplant.</p> <p>Umsetzung ist erfolgt und Teilzeitplätze in den WfbM sind eingerichtet.</p> <p>Umsetzung ist erfolgt.</p> <p>Umsetzung ist erfolgt.</p>

Kapitel	Zuordnung	Kurzbeschreibung der Empfehlung	bisherige Umsetzung	Stand
4.5.5 Tages-/ Senioren- betreuung	Sozialamt, Träger der Altenhilfe und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe	<p>Im Hinblick auf die Zunahme der altgewordenen Menschen mit Behinderung sollen zusammen mit den Leistungserbringern neue Angebote der Tages- und Seniorenbetreuung entwickelt werden.</p> <p>Dazu könnte das Leistungsangebot der Offenen Hilfen auf den Personenkreis der altgewordenen Menschen mit Behinderung erweitert werden.</p>	<p>Von den Leistungserbringern wurden im Rahmen der Offenen Hilfen verschiedene Maßnahmen und Angebote mit Kirchengemeinden und Träger der Altenhilfe eingerichtet.</p> <p>Auf der Grundlage von gemeinsamen Planungsgesprächen wird von den Leistungserbringern die Einrichtung von neuen ambulant betreuten Wohngruppen nach dem WTPG geplant.</p> <p>Mit den Leistungserbringern wird die Umsetzung einer Projektvereinbarung zur Weiterentwicklung der Tagesbetreuung nach Leistungstyp I.4.6 diskutiert.</p>	Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.
4.6 Unterstützung von Familien	Träger der Eingliederungshilfe, Städte und Gemeinden, Vereine und Bürgerschaftliche Vereinigungen	Bestehende Strukturen in Gemeinden und Vereinen sollen verstärkt für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung genutzt und Ehrenamtliche gewonnen werden.	Viele Städte und Gemeinden sowie Vereine haben Inklusionsinitiativen und –projekte gegründet und dazu auch ehrenamtlich engagierte Menschen gewonnen.	Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.

Kapitel	Zuordnung	Kurzbeschreibung der Empfehlung	bisherige Umsetzung	Stand
		Es sollen die Möglichkeiten besprochen werden, wie das Betreuungs- und Unterstützungsangebot im Rahmen der Offenen Hilfen bedarfsgerecht und flexibel weiterentwickelt werden kann.	Gemeinsam mit den Leistungserbringern wurden die Möglichkeiten geprüft.	Vorgesehen ist die Einrichtung eines separaten Projektes „Verselbständigungstraining“.
4.7.1 Projekt „Lebens- und Wohn- perspektive	Sozialamt und Leistungserbringer	<p>Zum Ausbau der ambulanten Wohnangebote sollen Menschen mit Behinderung noch stärker an dieses Versorgungsangebot herangeführt werden. Dazu soll u.a. eine zusätzliche Trainingsmöglichkeit, z. B. in Form einer Wohnschule, eingerichtet werden.</p> <p>Die Möglichkeiten für eine ambulante Wohnform von Menschen mit einem hohen Hilfebedarf (über HBG 3) soll geprüft werden.</p>	<p>Die Gespräche mit den Leistungserbringern führten zum Ergebnis, dass ein Angebot „Verselbständigungstraining“ eingerichtet werden soll. In diesem modularen Projekt sollen Menschen mit Behinderung, die noch bei ihren Eltern leben, die notwendigen Fähigkeiten zum späteren selbständigen Leben in einer ambulanten Wohnform erlernen und trainieren.</p> <p>Die Möglichkeiten wurden zusammen mit den Leistungserbringern geprüft. In Zusammenarbeit mit dem Verein Gaggenauer Altenhilfe e.V. plant die Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. die Einrichtung einer Ambulant betreuten Pflege-Wohnge-</p>	<p>Aktuell wird das Konzept für ein solches Angebot vom Fallmanagement und der Sozialplanung mit den Leistungserbringern vorbereitet.</p> <p>Planung der Einrichtung einer ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaft in Gaggenau. Von Seiten der Lebenshilfe der Region Baden-Baden – Bühl – Achern e.V. wird eine ent-</p>

Kapitel	Zuordnung	Kurzbeschreibung der Empfehlung	bisherige Umsetzung	Stand
		<p>Im Bereich des BWF soll die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit intensiviert werden, um weitere Gastfamilien zu gewinnen.</p> <p>Im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII soll die künftige Lebensplanung der Menschen mit Behinderung frühzeitig besprochen und die bestehenden Möglichkeiten aufgezeigt werden.</p>	<p>meinschaft im sanierten Helmut-Dahringer-Haus in Gaggenau.</p> <p>Die Leistungserbringer werben wohnortnah in den Gemeindeblättern um Gastfamilien für das BWF.</p> <p>Im Rahmen der Hilfeplangespräche wird durch das Fallmanagement auch der Bereich Wohnen und Freizeit thematisiert und auf entsprechende Angebote hingewiesen.</p>	<p>sprechende Einrichtung für den Versorgungsbereich „Süd“ geprüft.</p> <p>Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.</p> <p>Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.</p>
4.7.5. Stationäre Wohnangebote	Sozialamt und Leistungserbringer	Im stationären Wohnbereich können die sich mittelfristig ergebenden Bedarfe von 26 Plätzen im nördlichen Planungsbereich und von 10 Plätzen im südlichen Planungsbereich durch die zeitnahe Umsetzung der vorgestellten Planungen abgedeckt werden.	<p>Das stationäre Wohnheim der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. in Bischweier wird im Jahr 2015 bezugsfertig.</p> <p>Die Überplanung der Wohnangebote der Lebenshilfe Baden-Baden/ Bühl/ Achern e.V. erfolgt in Abstimmung mit der davon ebenfalls betroffenen Stadt Baden-Baden und dem Ortenaukreis.</p>	Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.

Kapitel	Zuordnung	Kurzbeschreibung der Empfehlung	bisherige Umsetzung	Stand
		<p>Für den Personenkreis der schwerstmehrfachbehinderten Menschen und der Menschen mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten sollen die Möglichkeiten einer wohnortnahen Versorgung mit den Leistungserbringern besprochen und eine Umsetzung geprüft werden.</p> <p>Im Bereich der Kurzzeitunterbringungen soll darauf geachtet werden, dass die ausgewiesenen Plätze nicht mit langfristigen Notaufnahmen blockiert werden.</p>	<p>Im Wohnheim der Lebenshilfe Rastatt/Murgtal e.V. in Rastatt-Niederbühl wurden acht Plätze für das längerfristig intensiv betreute Wohnen (LIBW) eingerichtet. Mit der baulichen Entwicklung des Richard-Kunze-Hauses soll eine Erweiterung der LIBW-Plätze geprüft werden.</p> <p>Die Kontrollen erfolgen im Rahmen der Hilfeplangespräche und Leistungsbewilligungen.</p>	<p>Umsetzung wurde begonnen und soll weiterentwickelt werden.</p> <p>Umsetzung ist erfolgt und wird fortgesetzt.</p>

IMPRESSUM

Fortschreibung Teilhabeplan 2015

Hilfen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Herausgeber: Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Bearbeitung: Landratsamt Rastatt
Sozialamt
Sozialplanung

Jürgen Ernst, Amtsleitung
Petra Mumbach, Sachbereichsleitung Beratung und Planung
Rolf Schnepf, Sozialplanung
Simon Scholtz, Sozialplanung

Titelbild: Maria Di Umberto und Petra Mumbach

Kontakt: Landratsamt Rastatt
Sozialamt / Sozialplanung
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Telefon 07222 / 381 – 2170 oder – 2194
E-Mail: r.schnepf@landkreis-rastatt.de
oder u.richarz@landkreis-rastatt.de

12.2. Der Teilhabeplan in leichter Sprache

Was ist der Teilhabe-Plan für Menschen mit Behinderung?	
Inhalt	
Infos zum Text	Seite 1
Vorwort	Seite 3
Wie haben wir den Teilhabe-Plan gemacht?	Seite 7
Was wollen wir im Land-Kreis tun? Handlungs-Empfehlungen	Seite 10
• Kinder und Lernen	Seite 10
• Freizeit	Seite 12
• Wohnen	Seite 13
• Arbeit und Werkstatt	Seite 18
• Alte Menschen mit Behinderung	Seite 21
Inklusion im Land-Kreis Rastatt	Seite 23
Menschen mit Behinderung bekommen ihre Rechte	Seite 26
Wer hat diesen Text gemacht?	Seite 35

Was ist der Teilhabe-Plan für Menschen mit Behinderung?

Infos zum Text



Es gibt einen Text über den **Teilhabe-Plan** im Land-Kreis Rastatt.
Aber: Der Text ist in schwerer Sprache.
Manche Menschen verstehen schwere Sprache nicht so gut.
Wir wollen,
dass alle Menschen wissen,
was der Teilhabe-Plan ist.
Und was in dem Teilhabe-Plan steht.
Deshalb haben wir diesen Text geschrieben.



Dieser Text ist in Leichter Sprache.
Der Text hat 2 Teile:

- Vorwort von Jürgen Bäuerle
Jürgen Bäuerle ist der Chef vom Land-Kreis Rastatt.
Das nennt man auch: Land-Rat.
- Wichtige Infos aus dem Teilhabe-Plan

Das ist wichtig:



Dieser Text ist für Frauen und Männer.

Aber:

Wir schreiben im Text
nur die Wörter für Männer.

Wir sagen **nicht**:

Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Wir sagen nur: Teilnehmer.

Damit meinen wir Männer und Frauen.

Wir machen das,

damit man den Text besser lesen kann.



Wenn wir im Text **Behinderung** sagen,
dann meinen wir das:

- Eine Körper-Behinderung
oder eine geistige Behinderung.
- Mit der Behinderung kann ein Mensch
bei manchen Sachen nicht mit machen.
Oder nicht dabei sein.
Und die Behinderung dauert
länger als 6 Monate.
Das nennt man auch:
wesentliche Behinderung.

Manche Menschen haben
eine **seelische Behinderung.**

Für diese Menschen gibt es
einen eigenen Teilhabe-Plan.

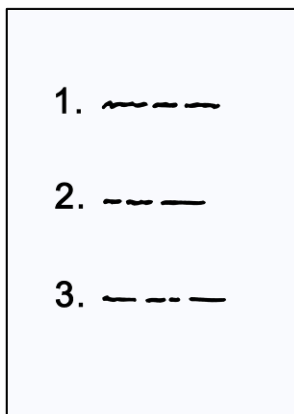
Vorwort



Das Vorwort ist von Jürgen Bäuerle.
Jürgen Bäuerle ist der Land-Rat
von dem Land-Kreis Rastatt.



Wir wollen, dass Menschen mit Behinderung
überall mit machen können.
Das nennt man auch: **Teilhabe**.
Aber:
Menschen haben verschiedene Behinderungen.
Dafür brauchen die Menschen
verschiedene Hilfen.
Deshalb müssen wir für die Menschen
verschiedene Angebote machen.
Wir müssen auch
immer wieder neue Angebote machen.

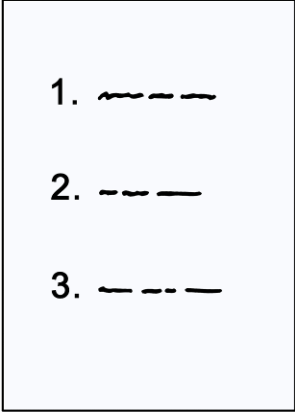




1. — — — —

2. — — — —

3. — — — —

Wir müssen überlegen:
Wie sollen die neuen Angebote sein?
Deshalb gibt es den **Teilhabe-Plan**
für Menschen mit Behinderung.
Das kann eine Körper-Behinderung sein
oder eine geistige Behinderung.
Der Teilhabe-Plan ist für Menschen
im Land-Kreis Rastatt.
Der Land-Kreis Rastatt
ist ein Gebiet in Baden-Württemberg.
Die Abkürzung ist: **Ba-Wü**.

	<p>Im Teilhabe-Plan für den Land-Kreis Rastatt stehen diese Sachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie es Menschen mit Behinderung im Land-Kreis geht, • welche Hilfe die Menschen brauchen und • wie die Hilfe sein soll. <p>Nach ein paar Jahren gibt es schon mehr Hilfe für Menschen mit Behinderung. Dann ist das Leben im Land-Kreis schon etwas besser. Vielleicht brauchen Menschen mit Behinderung dann immer noch mehr Hilfe. Oder wir können die Hilfe noch besser machen. Dann macht der Land-Kreis einen neuen Teilhabe-Plan.</p>
	<p>Wir haben schon 2 mal einen neuen Plan gemacht. Mit den Plänen gibt es heute mehr Angebote. Und die Angebote sind besser als früher. Deshalb meinen wir: Teilhabe-Pläne sind gut. Deshalb haben wir im Oktober 2015 wieder einen neuen Teilhabe-Plan gemacht.</p>
	<p>Der Teilhabe-Plan ist für Angebote für Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung wissen am besten, welche Angebote sie brauchen. Deshalb haben wir den Plan zusammen mit Menschen mit Behinderung gemacht.</p>



Diese Menschen haben
beim Plan mit geholfen:

- Menschen mit Behinderung
- Freunde und Familie
von Menschen mit Behinderung
- Betreuer von Menschen mit Behinderung
- Menschen, die Angebote machen
für Menschen mit Behinderung
- Politiker



Der Teilhabe-Plan hat 5 Kapitel
für die Angebote.

Das sind die Kapitel:

- Kinder und Lernen
- Freizeit
- Wohnen
- Arbeit und Werkstatt
- Alte Menschen mit Behinderung



Der neue Teilhabe-Plan ist gut für heute.
Die Regierung vom Land-Kreis hat gesagt:
Wir dürfen alles so machen,
wie es im Plan steht.

Mit diesem Plan können wir die Angebote
im Land-Kreis Rastatt besser machen.
Dann können Menschen mit Behinderung
im Land-Kreis besser leben.

Aber:

In ein paar Jahren brauchen wir
vielleicht wieder andere Angebote.
Deshalb machen wir dann
wieder einen neuen Plan.



Ich bin der Land-Rat vom Land-Kreis Rastatt.
Ich danke allen Menschen,
die bei dem Plan mit gemacht haben.
Das finde ich besonders gut:
Menschen mit Behinderung haben
als Experten in eigener Sache mit gemacht.
Das ist wichtig.
Denn:
Nur so können wir die Hilfe so machen,
wie die Menschen sie brauchen.



Jürgen Bäuerle ist der Chef
von dem Land-Kreis Rastatt.
Das nennt man auch: **Land-Rat.**

Wie haben wir den Teilhabe-Plan gemacht?



Wir haben den Teilhabe-Plan zusammen gemacht mit vielen verschiedenen Menschen.

Wir haben mit Menschen geredet, die Angebote machen.

Diese Menschen heißen:

Hilfe-Erbringer.

Die Menschen haben uns gesagt:

- welche Angebote es im Land-Kreis gibt
- wie viele Angebote das sind
- welche Angebote noch fehlen



Dann haben wir ein großes Treffen gemacht mit vielen anderen Menschen.

Das Treffen war am 22. Juni 2015 im Amt vom Land-Rat.

So heißt das Treffen:

Fach-Tag für Teilhabe-Planung.

Wie ist das Treffen?



Bei dem Treffen sind mehr als 90 Menschen.

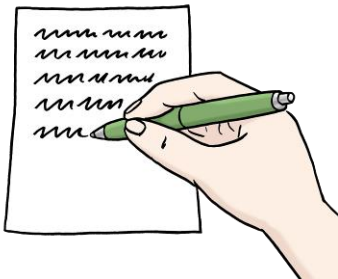
Die Menschen sind sehr verschieden:

- Menschen mit Behinderung
- Familie und Freunde von Menschen mit Behinderung
- Mitarbeiter aus der Werkstatt für Menschen mit Behinderung
- Mitarbeiter vom Amt für Soziales
- Politiker von der Regierung vom Land-Kreis Rastatt



Bei dem Treffen sammeln die Menschen viele Ideen für den neuen Teilhabe-Plan.
 Menschen mit Behinderung können sagen:
 Ich brauche so eine Hilfe.
 Oder:
 Ich brauche eine andere Hilfe.
 Mitarbeiter von der Werkstatt können sagen:
 Diese Angebote können wir machen.
 Diese Angebote können wir **nicht** machen.
 Oder:
 Diese Angebote wollen wir auch noch haben.

Was machen wir mit den Ideen?



Wir schreiben alle Ideen vom Treffen auf.
 Wir reden über die Ideen.
 Und wir machen einen Plan mit den Ideen.
 Der Plan ist noch **nicht** der richtige Teilhabe-Plan.
 Das nennt man auch: **Entwurf**.



1. -----
2. -----
3. -----

Dann machen wir noch ein Treffen.
 Das Treffen war am 1. Oktober 2015.
 Bei dem Treffen sind wieder die gleichen Menschen da.
 Wir zeigen den Entwurf allen Menschen.
 Die Menschen können sagen:

- Das ist gut am Entwurf.
- Das ist **nicht** gut am Entwurf.
- Das fehlt noch im Entwurf.

Damit machen wir den Entwurf noch besser.
 Der fertige Entwurf heißt: **Teilhabe-Plan**.



Jetzt ist der Teilhabe-Plan fertig.
Der Teilhabe-Plan ist in schwerer Sprache.
Wir wollen,
dass alle Menschen wissen,
was der Teilhabe-Plan ist.
Und was in dem Teilhabe-Plan steht.
Deshalb haben wir den Plan
noch einmal in **Leichter Sprache** geschrieben.

1. -----
2. -----
3. -----

Die wichtigen Teile vom Plan heißen:
Handlungs-Empfehlungen.
In diesen Teilen steht:

- welche Angebote die Menschen brauchen.
- was der Land-Kreis besser machen soll.
- was die Hilfe-Erbringer besser machen sollen.

Auf den nächsten Seiten können Sie lesen,
was in den wichtigen Teilen steht.

Was wollen wir im Land-Kreis tun?

Handlungs-Empfehlungen

Kinder und Lernen



Eltern brauchen Betreuung für Kinder.
Die Betreuung ist in der Kita.
Manche Kitas sind gut
für Kinder mit Behinderung.
Andere Kitas sind **nicht** gut
für Kinder mit Behinderung.
Deshalb brauchen Eltern:

- **Infos:** Welche Kitas gibt es für Kinder mit Behinderung?
- **Beratung:** Welche Kita ist gut für mein Kind?
- **Beratung:** Welche Hilfe braucht mein Kind in der Kita?



Manche Eltern bekommen ein Baby.
und das Baby hat eine Behinderung.
Vielleicht wissen die Eltern nicht so viel
über Babys mit Behinderung.
Diese Eltern brauchen:

- **Infos:** Welche Hilfe gibt es für Eltern?
- **Infos:** Welche Hilfe gibt es für Babys und Kinder mit Behinderung?
- **Beratung:**
Welche Hilfe ist gut für mein Baby?
Wo bekomme ich Hilfe?



Das wollen wir im Land-Kreis tun:

Das Amt für Soziales vom Land-Kreis Rastatt soll diese Sachen machen:

- mehr Info für Eltern
- mehr Beratung für Eltern



Manche Kinder haben eine Behinderung und lernen nicht so schnell.

Diese Kinder können mit 3 Jahren in den Schul-Kindergarten gehen.

Da bekommen die Kinder Hilfe beim Lernen.

Dann können die Kinder später in der Schule besser mit machen.

Das wollen wir im Land-Kreis tun:

Schul-Kindergärten und Kitas sollen besser zusammen arbeiten.



Es gibt viele gute Pläne für Kinder mit Behinderung.

Die Pläne heißen: **Konzepte**.

In den Plänen steht, wie Kinder mit Behinderung besser überall mit machen können.

Das nennt man auch: **Inklusion**.

Das sollen die Menschen im Land-Kreis tun:

Alle Menschen sollen mit helfen, damit Kinder im Land-Kreis gut leben können.

Kinder mit Behinderung

und Kinder ohne Behinderung.

Freizeit

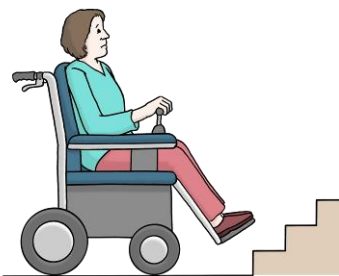


Der Land-Kreis Rastatt hat viele Städte. In den Städten gibt es viele gute Angebote für Menschen mit Behinderung. Die Angebote sind von den **Offenen Hilfen**. Mit den Angeboten können die Menschen besser in der Gesellschaft mit machen. Dann können die Menschen auch länger bei ihrer Familie wohnen.



Diese Angebote gibt es:

- **Freizeit-Angebote**
Bei diesen Angeboten kann man Spaß haben.
- **Bildungs-Angebote**
Bei diesen Angeboten kann man etwas lernen.
- **Inklusions-Angebote**
Bei diesen Angeboten können alle Menschen mit machen.



Aber: Menschen mit Behinderung können oft nicht überall mit machen. Zum Beispiel:
Ein Rolli-Fahrer will sich im Kino einen Film ansehen.
Aber: Das Kino hat Treppen. Dann kann der Rolli-Fahrer nicht ohne Hilfe ins Kino kommen. Die Treppen sind ein Hindernis. Das nennt man auch: **Barriere**.



Das wollen wir im Land-Kreis tun:

Es soll mehr Angebote geben für Menschen mit Behinderung.

Die Angebote sollen überall in Land-Kreis sein.

Der Land-Kreis soll Beratung machen.

Die Beratung ist für Menschen, die Angebote machen.

Diese Menschen nennt man auch: **Hilfe-Erbringer**.

In der Beratung lernen die Menschen,

- was Barrieren sind.
- wo Barrieren sind.
- wie man Barrieren weg machen kann.

Dann können mehr Menschen mit Behinderung bei den Angeboten mit machen.

Wohnen



Es gibt Wohnheime für Menschen mit Behinderung.

Im Wohnheim wohnen die Menschen und bekommen Hilfe und Pflege.

Viele Menschen mit Behinderung wollen nicht im Wohnheim wohnen.

Die Menschen wollen selbst bestimmen und in einer eigenen Wohnung wohnen.

Die Menschen brauchen auch Hilfe und Pflege.



Das wollen wir im Land-Kreis tun:

Für Menschen mit Behinderung soll es mehr eigene Wohnungen geben. Da bekommen die Menschen nur dann Hilfe, wenn sie Hilfe brauchen.

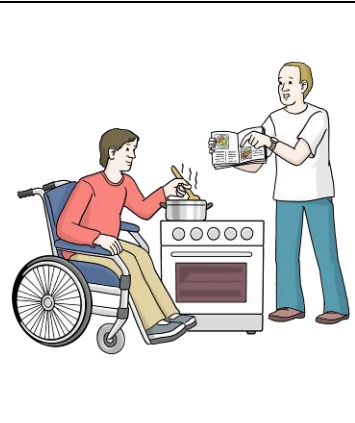
Zum Beispiel:

Ein Mensch braucht Hilfe beim Einkaufen.

Ein Betreuer kommt für ein paar Stunden und hilft beim Einkaufen.

Dann geht der Betreuer wieder nach Hause.

Das nennt man: **ambulante Betreuung**.



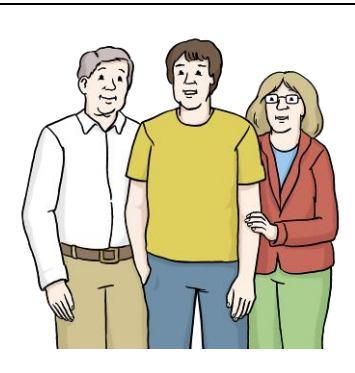
Vielleicht will ein Mensch mit Behinderung in einer eigenen Wohnung wohnen.

Dann muss der Mensch vorher einen Kurs machen.

Der Kurs heißt: **Wohntraining**.

Das spricht man so: **wohn-tre-ning**.

Im Kurs lernt der Mensch, wie man alleine wohnt.



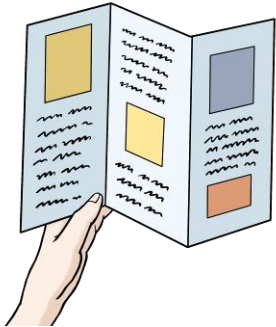
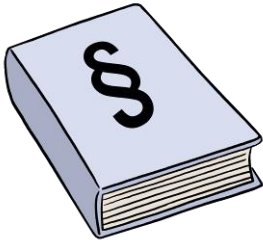
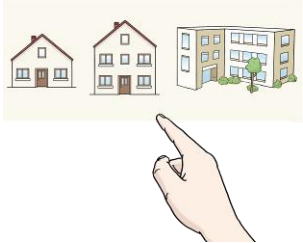
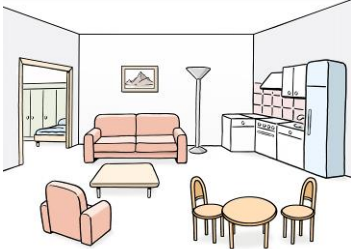
Es gibt noch ein anderes Projekt für das Wohnen.

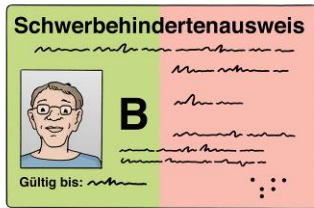
Da wohnen Menschen mit Behinderung zusammen mit einer fremden Familie.

Das Projekt heißt:

Betreutes Wohnen in Gast-Familien.

Die Abkürzung ist: **BWF**.

	<p>Das wollen wir im Land-Kreis tun: Der Land-Kreis und die Hilfe-Erbringer sollen Werbung machen für das Projekt. Damit bei dem Projekt noch mehr Gast-Familien mitmachen. Dann können mehr Menschen mit Behinderung bei einer Gast-Familie wohnen.</p>
	<p>Es gibt ein Gesetz dafür, wie Menschen mit Behinderung wohnen. Das Gesetz heißt: Gesetz für Wohnen und für Teilhabe und Pflege.</p>
	<p>In dem Gesetz steht: Menschen sollen so wohnen, wie es für die Menschen gut ist. Zum Beispiel: in einer Einrichtung oder in einer eigenen Wohnung. In dem Gesetz steht auch: Menschen sollen Hilfe bekommen, so wie die Menschen Hilfe brauchen. Zum Beispiel: Pflege oder Assistenz.</p>
	<p>Mit dem Gesetz können mehr Menschen eine eigene Wohnung haben. Die Menschen bekommen dann ambulante Betreuung. Das wollen wir im Land-Kreis tun: Es soll mehr eigene Wohnungen und ambulante Betreuung geben.</p>



Manche Menschen haben

- mehrere Behinderungen
- oder eine besonders schwere Behinderung

Diese Menschen brauchen manchmal diese Sachen:

- besondere Wohnungen.
- viel Hilfe und Pflege
- andere Angebote



Manche Eltern haben

Kinder mit einer schweren Behinderung.

Der Land-Kreis soll mit den Eltern sprechen.

Dann soll der Land-Kreis prüfen:

- Wie viele Kinder im Land-Kreis Rastatt haben besonders schwere Behinderungen?
- Wo leben die Kinder?
- Wer sorgt für die Kinder?
- Welche Hilfe bekommen die Kinder?

Wie viele Wohnungen brauchen die Kinder, wenn die Kinder erwachsen sind?

Wie viele Kinder brauchen einen Platz im Wohnheim?

Kann dann die Wohnung von den Kindern nah bei der Wohnung von den Eltern sein?



Manche Menschen haben eine geistige Behinderung und dazu noch eine Krankheit an der Seele.

Zum Beispiel:

- Ein Mensch ist oft traurig und hat auf nichts Lust.
Das nennt man auch: **Depression**.
- Ein Mensch hat oft Angst, obwohl es keine Gefahr gibt.
Das nennt man auch: **Angst-Störung**.



Diese Menschen machen oft Sachen, die andere Menschen nicht verstehen. Deshalb brauchen diese Menschen andere Betreuung.

Vielleicht brauchen diese Menschen auch viel Hilfe.

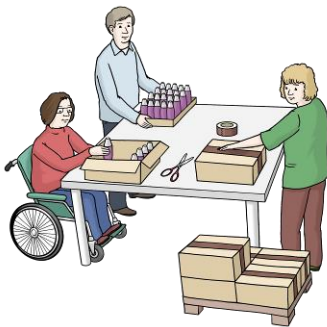
Das wollen wir im Land-Kreis tun:

Der Land-Kreis soll prüfen, welche Angebote diese Menschen brauchen.

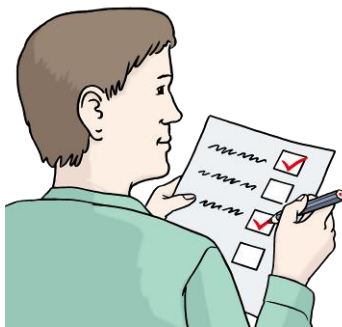
Arbeit und Werkstatt



In der Werkstatt gibt es ein Projekt.
In dem Projekt bekommen die Menschen
mehr Betreuung als in der Werkstatt.
Das Projekt heißt: **Begleitete Arbeit plus**.
Die Abkürzung ist: **BAP**.



Das Projekt ist für Menschen,
die viel Hilfe brauchen.
Mit der Hilfe können die Menschen
in der Werkstatt arbeiten.
Ohne die Hilfe können diese Menschen
nicht in der Werkstatt arbeiten.
Das Projekt ist bald zu Ende.

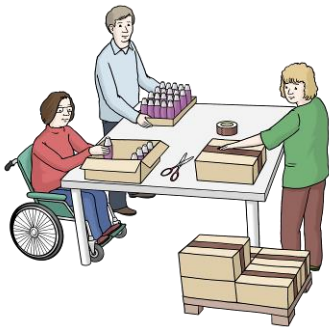


Das wollen wir im Land-Kreis tun:

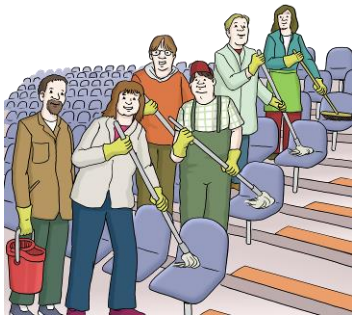
Das soll der Land-Kreis prüfen:

- Ob das Projekt BAP wichtig ist für die Menschen in der Werkstatt.
- Wie viele Menschen in der Werkstatt bei dem Projekt mit machen.
- Ob die Menschen in der Werkstatt das Projekt gut finden.

Vielleicht ist das Projekt sehr wichtig
und viele Menschen machen beim Projekt mit.
Dann soll es
das Projekt BAP weiter geben.



Manche Menschen in der Werkstatt können nur einfache Arbeit machen.
Aber:
In der Werkstatt gibt es nicht genug einfache Arbeit.
Dann haben die Menschen in der Werkstatt nicht genug zu tun.
Vielleicht gibt es für die Menschen gar keine Arbeit mehr.



Das sollen die Werkstätten im Land-Kreis tun:
Die Werkstätten sollen neue einfache Arbeit finden für die Menschen in der Werkstatt.
Die Arbeit soll so sein:
Die Mitarbeiter in der Werkstatt tun etwas für andere Menschen.
Dafür bekommt die Werkstatt Geld.
Das nennt man: **Dienst-Leistung.**
Die Werkstätten sollen für die Menschen solche Arbeit finden.



Wenn es neue Infos gibt, können alle Menschen die Infos einfach bekommen.
Das nennt man auch:
barrierefreie Kommunikation.
Manche Menschen sprechen nur Gebärden-Sprache.
Andere Menschen können nicht gut lesen.

	<p>Deshalb sollen die Infos so sein, dass alle Menschen die Infos verstehen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infos in Gebärden-Sprache • Infos in Leichter Sprache • Infos in Blinden-Schrift <p>Das sollen die Werkstätten im Land-Kreis tun:</p> <p>Die Werkstätten sollen Infos so machen, dass alle Menschen die Infos verstehen.</p>
	<p>Manche Menschen in der Werkstatt können nicht so gut arbeiten.</p> <p>Andere Menschen brauchen viel Hilfe im Alltag.</p> <p>Das sollen die Werkstätten im Land-Kreis tun:</p> <p>Die Werkstätten sollen für diese Menschen Kurse machen.</p> <p>Im Kurs lernen die Menschen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie man besser arbeitet • und wichtige Sachen für den Alltag.
	<p>Manche Menschen können nicht arbeiten.</p> <p>Oft brauchen diese Menschen viel Hilfe und Betreuung.</p> <p>Aber:</p> <p>Diese Menschen wollen auch schöne und wichtige Sachen machen.</p>



Das wollen wir im Land-Kreis tun:

Der Land-Kreis und die Werkstätten sollen ein Angebot für diese Menschen machen.

Bei dem Angebot gibt es:

- einfache Arbeit
- Hilfe und Betreuung.

Und die Menschen können schöne und wichtige Sachen machen.

Das Angebot heißt:

Maßnahme mit Tages-Struktur.

Alte Menschen mit Behinderung



Es gibt immer mehr alte Menschen mit Behinderung.

Diese Menschen brauchen oft mehr Hilfe und mehr Betreuung.

Manchmal brauchen die Menschen auch Pflege.

Oft arbeiten alte Menschen nicht mehr.

Dann können die Menschen nicht mehr in die Werkstatt gehen.



Dann brauchen die Menschen auch eine **Tages-Struktur**.

Die Tages-Struktur ist nicht in der Werkstatt.

In der Tages-Struktur kann man sich mit anderen Menschen treffen

und zusammen schöne Sachen machen.

Es gibt Hilfe und Pflege.



Das wollen wir im Land-Kreis tun:

Es soll mehr Betreuung geben für alte Menschen mit Behinderung. Die Hilfe ist vom Land-Kreis Rastatt und von den Hilfe-Erbringern.



Im Land-Kreis soll es auch mehr Wohnen in der WG geben. Die WG ist für Menschen mit Behinderung, die viel Pflege brauchen. In der WG gibt es dann manchmal Betreuung. Es gibt so viel Betreuung, wie die Menschen in der WG es brauchen. Es gibt auch so viel Pflege, wie die Menschen in der WG es brauchen. Die Pflege kostet Geld. Ein Teil vom Geld für die Pflege kommt von der Pflege-Versicherung.



Im Land-Kreis Rastatt gibt es Hilfe für Menschen mit Behinderung. Die Hilfe heißt: **Eingliederungs-Hilfe**. Es gibt auch Hilfe und Pflege für alte Menschen. Die Hilfe heißt: **Alten-Hilfe**.

Das wollen wir im Land-Kreis tun:

Die Alten-Hilfe soll zusammen arbeiten mit der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Dann gibt es Hilfe für alte Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung. Das nennt man auch: **inklusive Alten-Hilfe**. Zum Beispiel: in einem Wohnheim für alte Menschen.

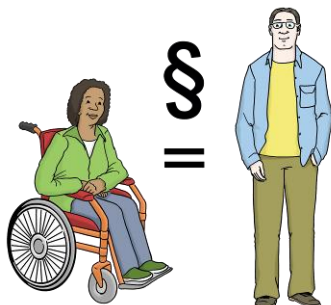


In dem Wohnheim sind Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung. Manche Menschen brauchen Hilfe, weil sie alt sind. Andere Menschen brauchen Hilfe, weil sie eine Behinderung haben. In dem Wohnheim bekommen Menschen die Hilfe, die sie brauchen. In dem Wohnheim können Menschen zusammen Zeit verbringen. Und zusammen Sachen machen.

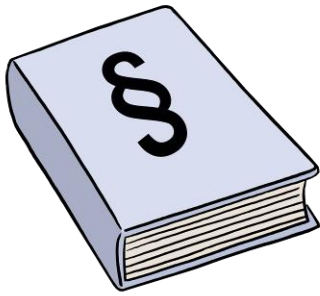
Inklusion im Land-Kreis Rastatt



Es gibt einen Vertrag für die Rechte von Menschen mit Behinderung. In dem Vertrag steht: Alle Menschen haben die gleichen Rechte, mit Behinderung und ohne Behinderung. Der Vertrag ist von den Vereinten Nationen und gilt für fast alle Länder auf der Welt. Der Vertrag heißt: **UN-Konvention für Behinderten-Rechte.** Die Abkürzung heißt: **UN-BRK.**



Der Vertrag gilt auch für Deutschland. Deutschland muss tun, was im Vertrag steht. Deshalb muss Deutschland neue Gesetze machen für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Das ist das Ziel von den neuen Gesetzen: Es geht den Menschen mit Behinderung genau so gut wie den Menschen ohne Behinderung.



In Ba-Wü gibt es jetzt ein neues Gesetz.
Das Gesetz gilt seit
1. Januar 2015.
Das Gesetz heißt:
**Gesetz für die Gleichstellung von Behinderten
im Bundes-Land Baden-Württemberg.**
Die Abkürzung ist: **L-BGG.**



In dem Gesetz steht zum Beispiel:

- Menschen mit Behinderung dürfen mit der Behinderung keine Nachteile haben.
- Wichtige Orte sollen keine Barrieren haben.
- Wichtige Infos sollen für alle Menschen sein.

LANDKREIS
RASTATT



Der Land-Kreis Rastatt
ist ein Teil von Ba-Wü.
Deshalb gilt das neue Gesetz
auch im Land-Kreis.
Auf den nächsten Seiten können Sie lesen,
was man im Land-Kreis Rastatt tun soll.

Land-Kreise machen mit



Heute ist Ba-Wü noch nicht so,
wie es im neuen Gesetz steht.
Damit Ba-Wü bald so ist,
muss man viele Sachen anders machen.
Das ist viel Arbeit.
Deshalb sollen in Ba-Wü
alle Land-Kreise und Städte mit helfen.



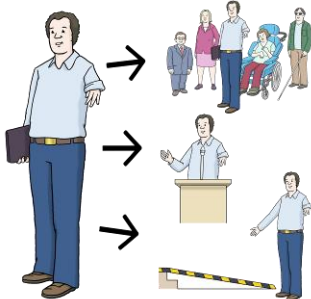
Zum Beispiel:

- Infos sollen für alle Menschen sein. Wenn die Menschen das brauchen, gibt es Infos auch so:
 - in Leichter Sprache
 - in Gebärden-Sprache
 - und in Blinden-Schrift.
- Der Land-Kreis hilft dabei, dass alle Menschen ihre Rechte bekommen. Zum Beispiel:
Der Land-Kreis Rastatt hat eine Vertreterin für Menschen mit Behinderung.

Menschen mit Behinderung reden mit



Es gibt einen Vertreter für die Menschen mit Behinderung. Der Vertreter arbeitet für das Bundes-Land Ba-Wü. Das nennt man auch:
Behinderten-Beauftragter vom Bundes-Land.



Der Vertreter hat diese Aufgaben:

- Aufpassen, dass Menschen mit Behinderung in Ba-Wü ihre Rechte bekommen.
- Zuhören, wenn Menschen mit Behinderung sich über Barrieren im Bundes-Land beschweren.
- Helfen, dass es in Ba-Wü weniger Barrieren gibt.

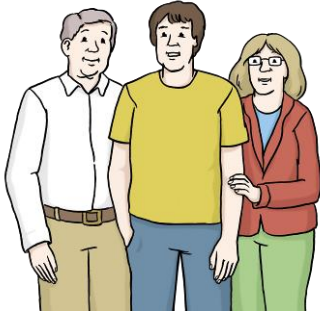
Es gibt eine neue Gruppe von Menschen.

Die Gruppe heißt: **Behinderten-Beirat.**

In der Gruppe sind Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung.

Die Gruppe hilft dem Behinderten-Beauftragten vom Bundes-Land.

Menschen mit Behinderung bekommen ihre Rechte



Es gibt Vereine für Menschen mit Behinderung.
Es gibt auch Vereine für Familie und Freunde
von Menschen mit Behinderung.
Manche Vereine arbeiten dafür:
dass Menschen mit Behinderung
ihr Recht bekommen.
Zum Beispiel: dass alle Menschen
überall mit machen können.



Mit dem neuen Gesetz
haben diese Vereine mehr Macht.
Die Vereine können den Menschen
jetzt besser helfen.
Zum Beispiel:
Die Vereine können eine Stadt verklagen.



Ein Beispiel:
Die Stadt baut ein neues Haus für alle.
Das Haus hat nur Treppen,
aber keinen Lift.
Rolli-Fahrer können nicht
in das Haus für alle kommen.
Die Treppen sind Barrieren.
Im Gesetz steht aber:
Häuser für alle sollen ohne Barrieren sein.
Das ist ein Recht von allen Rolli-Fahrern.

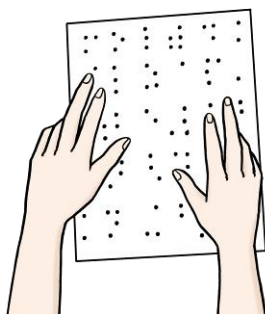


Die Vereine können die Stadt verklagen.
Ein Richter prüft dann:
Hat die Stadt getan,
was im Gesetz steht?
Der Richter kann sagen:
Der Rolli-Fahrer hat
das Recht auf einen Lift.
Dann muss die Stadt einen Lift
in das Haus für alle bauen.

Weniger Barrieren



Manche Menschen können nicht gut sehen
oder die Menschen sind blind.
Deshalb können diese Menschen
viele Texte nicht lesen.
Diese Menschen brauchen sehr große Schrift
oder Blinden-Schrift.
Dann können die Menschen
alle Texte gut lesen.

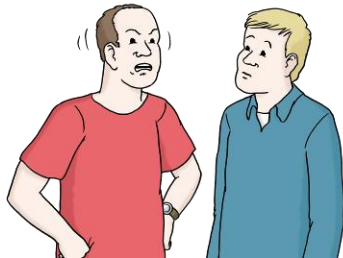


In dem neuen Gesetz steht:
Ämter sollen Briefe so schreiben,
dass alle Menschen die Briefe lesen können.
Wenn ein Mensch nicht gut sehen kann,
kann der Mensch sagen:
Ich brauche einen Brief in Leichter Sprache
oder in Blinden-Schrift.
Dann muss das Amt den Brief neu machen.
Der Brief muss so sein,
dass der Mensch ihn gut lesen kann.

Vertreter im Land-Kreis Rastatt

	<p>Menschen mit Behinderung haben einen Vertreter beim Bundes-Land. Im neuen Gesetz steht: Menschen mit Behinderung sollen auch einen Vertreter im Land-Kreis haben. Jetzt müssen alle Land-Kreise neue Vertreter wählen. Die neuen Vertreter bekommen Geld für ihre Arbeit im Land-Kreis. Das Geld gibt das Land Baden-Württemberg.</p>
	<p>Der Vertreter arbeitet dafür: Dass Menschen mit Behinderung ihr Recht bekommen. Dafür arbeitet der Vertreter zusammen mit diesen Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiter vom Land-Kreis• andere Menschen im Land-Kreis
	<p>Der Vertreter ist Mitarbeiter im Amt. Aber: Der Land-Kreis darf dem Vertreter nicht sagen, was er machen soll. Der Vertreter entscheidet selbst. So wie es für die Menschen mit Behinderung gut ist. Das nennt man auch: nicht abhängig und nicht weisungsgebunden.</p>

Welche Aufgaben hat der Vertreter von Menschen mit Behinderung im Land-Kreis Rastatt?



Menschen mit Behinderung können dem Vertreter sagen:
Diese Sachen im Land-Kreis sind nicht gut für Menschen mit Behinderung. Dann hilft der Vertreter dabei, dass die Sachen besser werden.



Die Menschen können auch sagen:
Ich brauche so ein Angebot. Dann hilft der Vertreter dabei, so ein Angebot zu finden. Der Vertreter macht Beratung für Mitarbeiter im Amt. Die Mitarbeiter können von verschiedenen Ämtern sein.

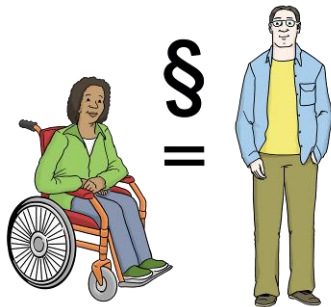
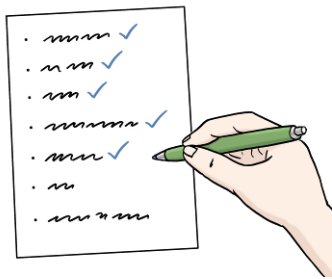


Die Beratung ist über Barrieren:

- Was Barrieren sind,
- wo es im Amt oder im Land-Kreis Barrieren gibt,
- wie man Barrieren weg machen kann.



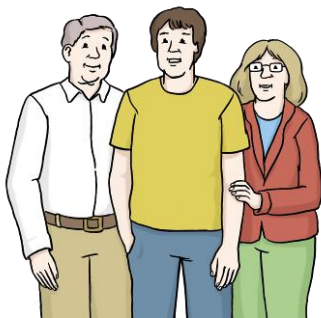
Der Vertreter arbeitet zusammen mit der Verwaltung vom Land-Kreis und mit der Regierung vom Land-Kreis. Vielleicht entscheidet die Regierung vom Land-Kreis etwas Wichtiges für Menschen mit Behinderung. Dann muss die Regierung vorher mit dem Vertreter reden. Der Vertreter passt auf, dass die Entscheidung gut ist für Menschen mit Behinderung.



Der Vertreter hat eine Liste.
Auf der Liste stehen Dinge,
die für Menschen mit Behinderung wichtig sind.

Das sind Ziele von der Arbeit vom Vertreter:

- Menschen mit Behinderung haben keine Nachteile mehr.
- Orte für alle haben keine Barrieren mehr.
- Menschen mit Behinderung können überall mit machen.
- Menschen mit Behinderung haben einen Platz in der Gesellschaft.
- Wichtige Infos sind so, dass alle Menschen die Infos verstehen können.



Diese Menschen können
zum Vertreter kommen:

- Menschen mit Behinderung
- Familie und Freunde von Menschen mit Behinderung



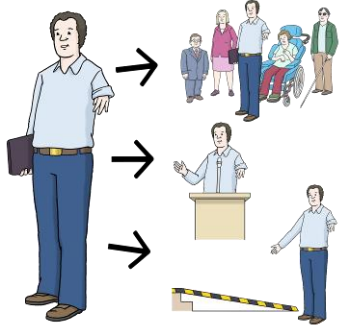
Der Vertreter hilft den Menschen.
Zum Beispiel:

- Der Vertreter sagt, wo es Hilfe und Angebote gibt.
- Der Vertreter sagt, welcher Mitarbeiter im Amt mit einem Formular helfen kann.

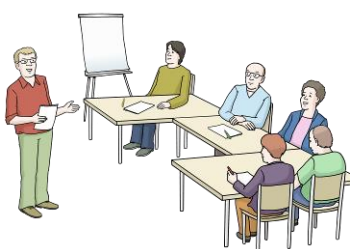
Die Menschen können den Vertreter alles fragen.
Der Vertreter sagt den Menschen,
was ihre Rechte sind.
Und wie die Menschen ihr Recht bekommen.



Der Vertreter arbeitet für den Land-Kreis.
Aber der Vertreter hilft den Menschen auch dann:
Wenn die Menschen
sich über Mitarbeiter vom Land-Kreis beschweren.
Dann fragt der Vertreter,
was der Mitarbeiter gemacht hat.
Und warum der Mitarbeiter das gemacht hat.
Der Vertreter fragt auch,
was der Mensch mit Behinderung gemacht hat.
Und warum der Mensch das gemacht hat.
Der Vertreter kann dabei helfen,
dass man eine Lösung findet.



Zu dem Land-Kreis gehören
Städte und Dörfer.
Die Städte und Dörfer können
eigene Vertreter wählen
für Menschen mit Behinderung.
Der Vertreter vom Land-Kreis hilft dabei,
dass alle Vertreter gut zusammen arbeiten.




Der Vertreter beim Land-Kreis
arbeitet auch zusammen mit Firmen und Vereinen.
Zum Beispiel:
Der Vertreter macht Kurse
für die Menschen in den Firmen und Vereinen.
In den Kursen können die Menschen lernen:

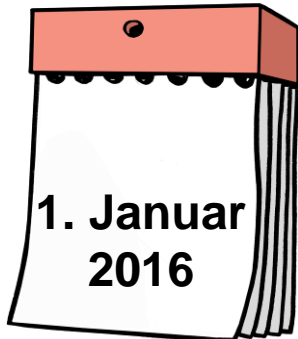
- Was Barrieren sind
- und wie man Barrieren weg macht.

Dann können die Firmen und Vereine
bessere Angebote machen.
Die Angebote sind dann gut für alle Menschen,
auch für Menschen mit Behinderung.

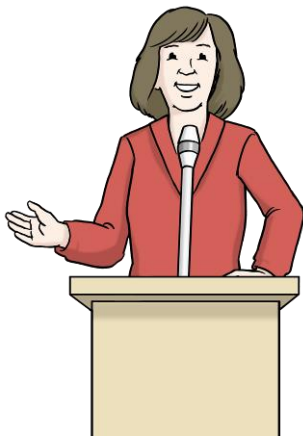
	<p>Der Land-Kreis entscheidet viele Sachen. Manchmal geht es dabei um Menschen mit Behinderung. Dann muss der Vertreter immer mit dabei sein. Der Vertreter soll den Land-Kreis beraten. Dann sind die Entscheidungen vom Land-Kreis auch gut für Menschen mit Behinderung.</p>
	<p>Vielleicht hat der Vertreter neue Ideen für Projekte oder für Hilfen für Menschen mit Behinderung. Dann kann der Vertreter den Mitarbeitern vom Land-Kreis die Idee sagen. Der Vertreter soll auch sagen, wenn Hilfe fehlt oder wenn ein Angebot nicht gut ist. Dann kann der Land-Kreis mit den Mitarbeitern vom Angebot reden. Und das Angebot besser machen.</p>
	<p>Vielleicht gibt es im Land-Kreis ein Problem für Menschen mit Behinderung. Dann sucht der Vertreter eine Lösung für das Problem. Der Vertreter sagt dem Land-Kreis, welche Angebote die Menschen brauchen. Und wie die Angebote sein sollen. Damit es den Menschen mit Behinderung im Land-Kreis besser geht. Der Land-Kreis entscheidet dann, welche Angebote es gibt.</p>

	<p>Menschen mit Behinderung sollen mit machen, wenn der Land-Kreis einen Teilhabe-Plan macht. Der Vertreter passt auf, dass Menschen mit Behinderung mit machen. Der Vertreter kann auch selbst bei Entscheidungen mit machen.</p>
	<p>Der Land-Kreis macht immer wieder neue Pläne für wichtige Sachen für alle. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • neue Häuser für alle • Bus und Bahn <p>Der Vertreter passt dann auf, dass die neuen Sachen keine Barrieren haben.</p>

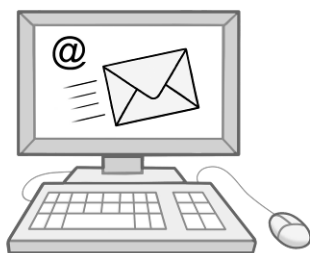
Vertreter für Menschen mit Behinderung im Land-Kreis Rastatt



Die Politiker im Land-Kreis Rastatt haben im Juni 2015 entschieden:
Der Vertreter für Menschen mit Behinderung soll im Land-Kreis eine volle Stelle haben.
Der Vertreter soll am 1. Januar 2016 mit seiner Arbeit anfangen.



Der Vertreter vom Land-Kreis ist eine Frau.
Die Vertreterin vom Land-Kreis heißt:
Petra Mumbach.
Das ist die Adresse von Frau Mumbach:
Landkreis Rastatt
Sozialamt
Petra Mumbach
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Sie können Frau Mumbach anrufen.
Das ist die Telefon-Nummer: **07 22 2 3 81 21 26**
Sie können Frau Mumbach eine E-Mail schreiben.
Das ist die E-Mail-Adresse:
p.mumbach@landkreis-rastatt.de



Es gibt auch eine Internet-Seite vom Land-Kreis.
Auf der Internet-Seite sind Infos über die Arbeit vom Land-Kreis.
Das ist die Adresse von der Internet-Seite:
www.landkreis-rastatt.de
Die Internet-Seite ist in **schwerer Sprache**,
aber manche Texte sind in **Leichter Sprache**.

Wer hat diesen Text gemacht?

 <p>LANDKREIS RASTATT</p>	<p>Der Land-Rat Jürgen Bäuerle hat das Vorwort geschrieben.</p> <p>Den Teilhabe-Plan haben Mitarbeiter vom Sozial-Amt vom Land-Kreis Rastatt gemacht. Das sind die Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jürgen Ernst• Petra Mumbach• Rolf Schnepf• Simon Scholtz <p>Das © Titelbild ist von Petra Mumbach. Petra Mumbach ist die Behinderten-Beauftragte. Sie hat dafür gesorgt, dass es diesen Text in Leichter Sprache gibt.</p>
 <p>Lebenshilfe Bremen Büro für Leichte Sprache</p>	<p>Das Büro für Leichte Sprache in Bremen hat den Text in Leichte Sprache übersetzt.</p>
	<p>Die Bilder sind von: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.</p>
 <p>Lebenshilfe Bremen e.V.</p>	<p>Copyright Lebenshilfe Bremen e.V. Alle Rechte vorbehalten.</p>

Landratsamt Rastatt
Sozialamt
Am Schlossplatz 5 · 76437 Rastatt
Tel 07222 381-2159 · Fax 07222 381-2199
E-Mail: amt21@landkreis-rastatt.de
www.landkreis-rastatt.de